NOHFELDER NACHRICHTEN

Amtliches
Bekanntmachungsblatt der
Gemeinde Nohfelden

Nachrichtenblatt für die Gemeindebezirke
Bosen-Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonnesweiler, Mosberg-Richweiler,
Neunkirchen, Nohfelden, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen, Wolfersweiler

Freitag, den 15. Februar 2019 | Ausgabe 7/2019 | 49. Jahrgang

!! Neu in Eiweiler !!

Kinderfasching

mit anschließendem

Bauernball

für Jung und Alt

Wann: Samstag, den 16. Februar 2019
ab 15.00 Uhr bis der Hahn kräht
Wo: Dorfgemeinschaftshaus

Tolles Programm
mit Tanz, Spiel,
Spaß und Spannung

Zauber- und Luftballonshow

Fotoecke

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt
mit Kaffee, Kuchen, Wiener und Bauernplatte

Es lädt ein der Karnevalsverein Eiweiler

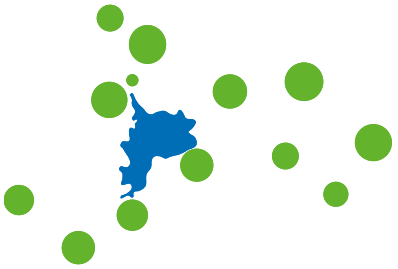

Notrufe Bereitschaften

Notrufnummern

Polizei-Notruf	110
Polizeiinspektion Nordsaarland	
Wadern	(06871) 9001-0
Polizeiposten Nohfelden-Türkismühle	(06852) 9090
Feuerwehr	112
Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Rettungswache Türkismühle	(06852) 7800
Sozialer- und Behinderten-Fahrdienst	
DRK Kreisverband St. Wendel e.V.	(06851) 939680

Krankenhäuser

DRK-Krankenhaus Birkenfeld	(06782) 180
Marienkrankenhaus St. Wendel	(06851) 5901
St.-Josef-Krankenhaus Hermeskeil	(06503) 810
Marienhausklinik Wadern	(06871) 5010
Uniklinik Homburg	(06841) 160
Gift-Notruf	(06841) 19240

Notruf und Beratung für vergewaltigte und missbrauchte Frauen und Mädchen	(0681) 36767
NELE – Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen	(0681) 32043 und 32058

Ärztlicher Notdienst

Sötern - Eiweiler - Eisen - Eckelhausen - Nonnweiler - Primstal
Ärzte-Bereitschaft Saar, Krankenhausstraße 21, Losheim am See, Tel.-Nr.: 01805-663010 (0,14 Euro/Minute aus dem Festnetz, Mobilfunknetz-Preise abweichend)
Nohfelden - Bosen - Neunkirchen/Nahe - Selbach - Türkismühle - Walhausen - Wolfersweiler - Gonnesweiler - Mosberg-Richweiler - Oberthal - Namborn - Bliesen
Bereitschaftsdienstpraxis St. Wendel, Am Marienkrankenhaus, Tel.-Nr.: 0180/5663007 (0,14 Euro/Minute aus dem Festnetz, Mobilfunknetz-Preise abweichend)

- am Wochenende von Samstagmorgen, 8.00 Uhr bis Montagmorgen, 8.00 Uhr,
- sowie an Feiertagen, an Heiligabend, Silvester und am Rosenmontag von 8.00 Uhr bis zum darauf folgenden Morgen um 8.00 Uhr
- und an den sogenannten Brückentagen (hierbei handelt es sich um einen einzelnen Werktag, der entweder zwischen einem Feiertag und einem Wochenende oder zwischen einem Wochenende und einem Feiertag liegt).

Bei Lebensgefahr: Notarzt über Rettungsleitstelle 19222 (bei Handy nur mit Vorwahl 0681) oder 112

Apotheken-Notdienstbereitschaft

für den Dienstbereitschaftsbezirk Nord-Saarland übernimmt
am 16.02.2019
Linden-Apotheke, St. Wendel-Bliesen, Flächenbachstr. 18, Tel. 06854/76911
Neue Apotheke, Wadern, Kräwigstr. 2-6, Tel. 06871/3081

am 17.02.2019
Glocken-Apotheke, Namborn, Hauptstr. 8, Tel. 06854/8996
Wendalinus-Apotheke, St. Wendel, Bahnhofstr. 24, Tel. 06851/2484

am 18.02.2019
Brühl-Apotheke, Oberthal, Im Brühl 2, Tel. 06854/802415

am 19.02.2019
Primstal-Apotheke, Nonnweiler-Primstal, Hauptstr. 45, Tel. 06875/688

am 20.02.2019
Hirsch-Apotheke, Tholey, Metzer Str. 10, Tel. 06853/2203

am 21.02.2019
Aeskulap-Apotheke, Tholey-Hasborn, Theeltalstr. 10a, Tel. 06853/7170
Apotheke im Globus, St. Wendel, Am Wirthembösch 9, Tel. 06851-9377890

am 22.02.2019
Allerburg-Apotheke, Namborn-Eisweiler, Allerburg 16, Tel. 06857/9002979
Marien-Apotheke, Marpingen, Marienstr. 3, Tel. 06853/2444

Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof
Klinik für Kindern und Jugendmedizin, 66539 Neunkirchen, Klinikweg 1 – 5, Tel.-Nr.: 06821/363-2002
Telefonische Anmeldung erbeten!
Bringen Sie bitte immer die Versichertenkarte Ihres Kindes mit.
Öffnungszeiten:
Samstag von 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen

Notdienst der Augenärzte

16.02.-17.02.2019
Jacob Iveta, Bexbach, Rathausstraße 25, Tel. 06826/2133 u. 0176 21983993

Notdienst der Hals-Nasen-Ohren-Ärzte

einheitliche Bereitschaftsdienstnummer: 116117

Zahnärztlicher Notdienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
16.02.-17.02.2019
Dr. **Becker** C., St. Wendel, Tel. Nr. 06851/8060401

Tierärztlicher Notdienst

16.02.-17.02.2019
Tierklinik Birkenfeld, Tel. 06782/109090
Tierklinik Elversberg, Tel. 06821/179494

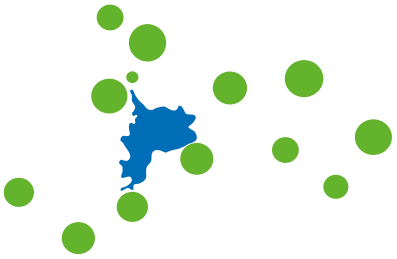

Beratungsstellen
und Gemeindeeinrichtungen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag bis Donnerstag 8 - 12 Uhr und 13.30 - 15 Uhr, Freitags 8 - 12 Uhr
Jeden 2. und 4. Donnerstag bis 18 Uhr, Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung

Öffnungszeiten der Grüngutsammelstelle der Gemeinde

Samstags: von Mai bis Ende November 11 - 16 Uhr
Mittwochs: von Mai bis September 15 - 19 Uhr
im Oktober 15 - 18 Uhr
im November mittwochs geschlossen

Öffnungszeiten des Wertstoffzentrums

St. Wendeler Straße 85, Nohfelden-Wolfersweiler
Telefon (06852) 8090508 zu den Öffnungszeiten:

Montag	**geschlossen**
Dienstag, Mittwoch, Freitag	**10 - 17 Uhr**
Donnerstag	**12 - 18.30 Uhr**
Samstag	**8 - 15 Uhr**

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien

Nohfelder Kindertagespflege
Ansprechpartnerin: Frau Britta Groß
Landkreis St. Wendel
Telefon (06851) 8015133

Familienberatungszentrum
Trierer Straße 18, 66625 Nohfelden-Türkismühle
Telefon (06852) 8090080; Fax (06852) 991598
E-Mail: nohfeldenfbz@gmx.de

Jugendbüro der Gemeinde
Ansprechpartner: Herr Yannick Meisberger
Rathaus, An der Burg, 66625 Nohfelden
Telefon (06852) 809303; Fax (06852) 809304
Mobiltelefon 0151 58342773
E-Mail: y.meisberger@ideeon.info

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Saarland e.V.
Projekt UFER St. Wendel
Werschweilerstraße 40, 66606 St. Wendel
Ansprechpartnerin: Frau Christin Keller
Mobiltelefon 0175 7153140
E-Mail: dksb.christinkeller@gmx.de

Beratungsstellen für Senioren und Pflegebedürftige

Seniorensicherheitsberatung
Ansprechpartner: Herr Dietmar Böhmer
Rathaus, An der Burg, 66625 Nohfelden
Privat: Auf der Ritzwies 7
66625 Nohfelden-Walhausen
Telefon (06852) 1415
E-Mail: r.d.boehmer@t-online.de
oder
Ansprechpartner: Herr Norbert Lesch
Privat: Ernst-Heinz-Straße 13
66625 Nohfelden-Wolfersweiler
Telefon (06852) 7578
E-Mail: norbert.lesch@gmx.net

Pflegestützpunkt im Landkreis St. Wendel
Mommstraße 27, 66606 St. Wendel
Telefon (06851) 8015251
E-Mail: j.lermen@psp-saar.net

Rentenberatung in der Gemeinde Nohfelden
Ansprechpartner: Frau Christine Sander Tel. (06875) 93 73 37 u. Herr Winfried Werle Privat: Jakob-Küntzer-Straße 2, 66625 Nohfelden-Wolfersweiler
Telefon (06852) 9031632

Treffen der Selbsthilfegruppe Ilco
Ilco ist eine Gruppe für Menschen mit künstlicher Harnableitung und Darmausgang. Wir treffen uns an jedem 1. Dienstag im Monat im Casino der Elisabethenstiftung in Birkenfeld.
Ansprechpartner: Carla Wagner Telefon (06855) 1050
oder Adolf Bender Telefon (06788) 829

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Ansprechpartnerin: Frau Sigrid Laubenthal
Telefon dienstlich (06851) 908233 *Anrufbeantworter*
Telefon privat (06852) 991865
E-Mail: sigrid.laubenthal@web.de
Rathaus (06852) 885109 [Herr Backes]

Der Bürgermeister informiert

Sanierungsgebiete
Gemeinde Nohfelden
Steuervorteile für die Bürgerinnen und Bürger

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der heutigen Ausgabe der Nohfelder Nachrichten finden Sie im Innenteil wichtige Informationen über die Möglichkeit, bei privaten Bauvorhaben Steuervorteile zu erhalten. Bitte lesen Sie die Informationen sorgfältig durch und prüfen Sie, ob Sie mit Ihrem Renovierungs- oder Modernisierungsvorhaben in den Genuss der steuerlichen Vorteile kommen können.

Auch wenn Sie aktuell keine konkreten Maßnahmen geplant haben, sollten Sie darüber nachdenken, die neuen Möglichkeiten eventuell zum Anlass zu nehmen, entsprechende Bauarbeiten anzugehen.

Die Gemeinde Nohfelden verfolgt mit der beschlossenen Ausweisung von förmlich festgelegten Sanierungsgebieten das Ziel, durch die damit verbundenen Steuervorteile private Investitionen zu fördern. Davon erhoffen wir uns, dass das Wohnen in den Ortsmitten attraktiver wird und unsere Dörfer eine optische Aufwertung erfahren.

Die steuerlichen Vorteile werden nur gewährt, wenn die betroffenen Gebäude sich innerhalb der festgelegten Sanierungsgebiete befinden. Diese können Sie anhand der Karten, die Bestandteil der Satzungen der einzelnen Dörfer sind, erkennen. Darüber hinaus müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

Wenn Sie Auskünfte benötigen oder sogar bereits ein konkretes Bauvorhaben planen, können Sie gerne telefonisch mit der Bauverwaltung der Gemeinde Kontakt unter der Telefonnummer 06852/885-216 aufnehmen. Dann wird Ihnen ein Termin für ein Beratungsgespräch angeboten. **Bitte haben Sie Verständnis, dass ein Beratungsgespräch ohne vorherige Terminvereinbarung nicht möglich ist. Wie bereits erwähnt, können Sie selbst vorab prüfen, ob ihr Haus innerhalb eines Sanierungsgebietes liegt.**

Bitte beachten Sie die umfangreichen Informationen im Innenteil des heutigen Bekanntmachungsblattes!

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 21.02.2019** findet um **17:30 Uhr** eine öffentliche / nicht-öffentliche Sitzung statt.
Gremium: Gemeinderat
Nr.: GR/01/2019
Ort: Ratssaal Nohfelden

Tagesordnung
öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift Nr. 07/2018 der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.19
2. Einführung und Verpflichtung des neuen Gemeinderatsmitgliedes Frau Sandra Jung
   Vorlage: VV/775/2019
3. Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Finanzen und Personal
   Vorlage: VV/777/2019
4. Benennung eines Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss
   Vorlage: VV/778/2019
5. Beratung und Beschlussfassung über eine Resolution: Der „Saarland-Pakt“ - Eine starke Unterstützung für unsere Gemeinde - Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion
   Vorlage: VV/791/2019
6. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen zum Waldwirtschaftsvertrag vom 14.12.2015
   Vorlage: VV/804/2019
7. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019 für den Gemeindewald Nohfelden
   Vorlage: VV/806/2019
8. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019 des Zweckverbandes eGo-Saar - Abgabe eines Votums für den Bürgermeister
   Vorlage: VV/810/2019
9. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Nahequelle“
   Beratung und Beschlussfassung
   • über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB
   • über den Erlass der erforderlichen Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
   Vorlage: VV/805/2019
10. Mitteilungen und Anfragen

nicht öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlußfassung zur Vergabe der Lieferung und Montage einer WC-Anlage im Rahmen des Projektes „Touristische Inwertsetzung Nahequelle“
   Vorlage: VV/783/2019
2. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken in Flur 8 der Gemarkung Sötern
   Vorlage: VV/807/2019
3. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Raumsituation der Grundschulstandorte Gonnesweiler und Sötern in der Gemeinde Nohfelden
   Vorlage: VV/808/2019
4. Personalangelegenheit
   Vorlage: VV/809/2019
5. Personalangelegenheit
   Vorlage: VV/811/2019
6. Mitteilungen und Anfragen

Nohfelden, den 13. Februar 2019
gez.
Andreas Veit
- Bürgermeister -

NACHRUF

Am 08.02.2019 verstarb

Herr Rudolf Schwarz, Gonnesweiler

im Alter von 77 Jahren.

Der Verstorbene gehörte von 1979 bis 1989 dem Ortsrat des Gemeindebezirkes von Gonnesweiler an.

Während seiner Amtszeit hat er seine Aufgaben sehr gewissenhaft und pflichtbewusst erfüllt.

Die Gemeinde Nohfelden wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die	Für den
Gemeinde Nohfelden	Gemeindebezirk Gonnesweiler
Andreas Veit, Bürgermeister	Mathias Lunig, Ortsvorsteher

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Nohfelden ist ab Mitte des Jahres eine Stelle beim Bauhof zu besetzen. Wir suchen frühestens ab 01.05.2019 einen

Bauhofmitarbeiter m/w/d.

Bei der zu vergebenden Stelle handelt es sich um ein zunächst auf 1 Jahr befristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden. Bei entsprechender Eignung ist eine unbefristete Übernahme vorgesehen.
Wir suchen einen Mitarbeiter für die interne Bauhofwerkstatt. Hier fallen Reparaturarbeiten für die gesamte Ausstattung des Bauhofes an. Dies bedeutet der Bewerber sollte in der Lage sein Maschinen und Werkzeug, von der Heckenschere über Rasenmäher, KFZ bis hin zu Unimog und Traktor größtenteils selbständig zu warten und zu reparieren. Des Weiteren fallen auch kleinere Schlosserarbeiten an.
Für diese abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit wünschen wir uns eine teamfähige Persönlichkeit die eine abgeschlossene Ausbildung als Kfz- oder Landmaschinenmechatroniker oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert hat.
Weitere Anforderungen die der Bewerber mitbringen sollte:

- Eine gute Auffassungsgabe um sich das notwendige, zusätzliche Wissen über die Bauhofabläufe anzueignen;
- Bereitschaft zur Aufgabenerfüllung auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. im Winterdienst oder Wochenendbereitschaften);
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, hohes Engagement, Organisationsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit;
- spätestens bei der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis muss der Bewerber die Fahrerlaubnis der Klasse C1E nachweisen;
- Die Bereitschaft, alle beim Bauhof anfallenden Arbeiten auszuführen.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD und den üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes.
Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) sind bis **spätestens 18.03.2019** an die Gemeinde Nohfelden, Personalamt, An der Burg, 66625 Nohfelden, zu richten.
Für Rückfragen stehen das Personalamt, Tel. (06852) 885206 und die Bauhofleitung, Tel. (06852) 1660, zur Verfügung.
Andreas Veit
Bürgermeister

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt! www.wittich.de

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Nohfelden ist ab Mitte des Jahres 2019 beim Einwohnermeldeamt die Stelle einer/s

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters m/w/d

zu besetzen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt z.Zt. 20 Stunden. Sie ist nach den dienstlichen Erfordernissen sowohl vormittags als auch nachmittags zu leisten.
Das Arbeitsverhältnis wird zunächst auf ein Jahr befristet. Eine unbefristete Übernahme wird bei Bewährung in Aussicht gestellt.
Das Aufgabengebiet umfasst alle im Einwohner- und Meldewesen anfallenden Arbeiten. Diese sind im Wesentlichen:

- Unterstützende Tätigkeiten im gesamten Aufgabenspektrum des Einwohner- und Meldewesen;
- An-, Ab- und Ummeldungen, sowie Melderegisterauskünfte;
- Pass- und Ausweisangelegenheiten.

Wir erwarten von Ihnen:

- Bereitschaft zur Einarbeitung in das Einwohnermeldeprogramm;
- Selbständige und zuverlässige Arbeitsweise sowie Teamfähigkeit;
- Sicheres und freundliches Auftreten im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern;
- Sicherer Umgang mit dem PC und den MS-Office-Programmen (Word, Excel).

Ihre Voraussetzungen:
Vorausgesetzt wird ein Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine abgeschlossene mehrjährige Ausbildung im kaufmännischen Bereich.
Wir bieten für diese anspruchsvolle und interessante Aufgabe eine tarifgerechte Eingruppierung nach Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA einschließlich der im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (z.B. Betriebsrente, Jahressonderzahlung, Leistungszulagen).
Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Sollten Sie fachspezifische oder personalrechtliche Fragen zur ausgeschriebenen Stelle haben, wenden Sie sich an Herrn Peter Rosenau Tel. 06852-885206.
Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum **22.03.2019** an die Gemeinde Nohfelden, An der Burg, 66625 Nohfelden.
Wir bitten um Zusendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet. Bewerbungskosten werden von der Gemeinde Nohfelden nicht erstattet.
Andreas Veit
Bürgermeister

Wir gratulieren

Ehrentafel des Alters

Wir gratulieren		zum
Nohfelden		
17.02.	Frau Müller, Renate	77. Geburtstag
19.02.	Herr Loch, Hans-Fredo	77. Geburtstag
21.02.	Frau Chanu, Annerose	74. Geburtstag
Bosen		
21.02.	Herr Herz, Theo	79. Geburtstag
Eckelhausen		
17.02.	Frau Wilhelm, Ursula	79. Geburtstag
Gonnesweiler		
20.02.	Herr Chrustalew, Guido	74. Geburtstag
Mosberg-Richweiler		
17.02.	Frau Loch, Renate	79. Geburtstag
23.02.	Herr Fries, Berthold	84. Geburtstag
23.02.	Herr Loch, Herbert	78. Geburtstag
Neunkirchen/Nahe		
18.02.	Herr Biegel, Paul	80. Geburtstag
19.02.	Herr Seibert, Udo	71. Geburtstag
21.02.	Herr Engel, Horst	85. Geburtstag
Sötern		
22.02.	Herr Näher, Werner	79. Geburtstag
Walhausen		
20.02.	Herr Kreuz, Gerhard	79. Geburtstag
Wolfersweiler		
23.02.	Frau Kohl, Erna	84. Geburtstag

Wir wünschen unseren Jubilaren für die weiteren Lebensjahre Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Standesamtliche Nachrichten

Nohfelder Nachrichtenblatt

In der Zeit vom 1.1.2019 bis zum 31.1.2019 wurde im Standesamt Nohfelden der Sterbefall folgender Personen beurkundet; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.
30.12.2018
Harald Dieter Kilian, Auf dem Ebert 3, 66625 Nohfelden
05.01.2019
Ursula Lermen geb. Scholl, Flurstr. 13, 66636 Tholey
06.01.2019
Josef Paul Kirsch, Zur Altenheimstätte, 66625 Nohfelden
12.01.2019
Agnes Margarete Neuhaus geb. Peter, Zur Altenheimstätte 15, 66625 Nohfelden
26.01.2019
Irmgard Frieda Molter geb. Lorenz, Eiweilerstraße 16, 66625 Nohfelden

Mitteilungen der Ortsvorsteher

Bosen - Eckelhausen

Handy gefunden

Am **Freitag, dem 1.2.19** wurde am Seerundweg ein Handy der Marke Sony gefunden. Der Verlierer kann dieses bei mir in Empfang nehmen (Tel. 06852/802783).

Urlaub des Ortsvorstehers

In der Zeit vom **25.2. bis einschließlich 5.3.2019** befinde ich mich im Urlaub. Die Ortsvorsteherdienstgeschäfte werden in dieser Zeit von meinem Stellvertreter Horst Barth wahrgenommen. Er ist telefonisch unter der Nummer 81385 und persönlich in der Bosbachstr. 26 erreichbar.
Armin Loos, Ortsvorsteher

LINUS WITTICH Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Nohfelden
66625 Nohfelden, An der Burg
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich: amtlicher und redaktioneller Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Nohfelden
Andreas Veit
Anzeigen: Thomas Blees, Produktionsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Eisen

Sitzung des Ortsrates

Am Mittwoch, den 20.02.2019 findet eine Sitzung des Ortsrates im Gemeindezentrum um 19:00 Uhr statt, zu der alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen sind.

Tagesordnung

öffentlich

1.) Eröffnung und Begrüßung
2.) Annahme der Tagesordnung
3.) Annahme der Niederschrift Nr. 6/2018
4.) Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag der CDU
5.) Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag der SPD
6.) Beratung und Beschlussfassung zur Ausführung verschiedener Arbeiten am Gemeindezentrum
7.) Mitteilungen und Anfragen

nicht öffentlich

1.) Grundstücksangelegenheiten

Lorig, Ortsvorsteher

Eiweiler

Hinweis auf 30- Zonen in Eiweiler

Nach wie vor kann man in den **Tempo-30-Zonen** im Wohngebiet von Eiweiler die Nichtbeachtung der damit verbundenen Verkehrsregelungen beobachten.
Eine Tempo 30 Zone ist ein Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs zwischen Anfang- und EndeSchild, innerhalb dessen sich alle Fahrzeuge höchstens mit einer Geschwindigkeit von **30 km/h** fortbewegen dürfen. Außerdem gilt hier die „Rechts-vor-links-Regelung.
Hiermit bitte ich nochmals alle Verkehrsteilnehmer/Innen, sich unbedingt an die Geschwindigkeits- begrenzung zu halten. Gerade in diesem Bereich wohnen viele kleine Mitbürger und Mitbürgerinnen, die plötzlich, unbeabsichtigt vor's Auto laufen können. Bitte, nehmen Sie Rücksicht und passen Sie Ihre Fahrweise entsprechend an. Hierfür ein herzliches Dankeschön der Eltern und aller anderen betroffenen Anwohner/Innen.
Sandra Jung, Ortsvorsteherin

Nohfelden

Veranstaltungskalender 2019

Die nachfolgenden Veranstaltungen finden 2019 in Nohfelden statt:

Februar
23.2. 1. Kappensitzung Fastnachtsfreunde
28.2. Fetter Donnerstag Musikverein
März
02.3. 2. Kappensitzung Fastnachtsfreunde
03.3. Kinderfasching Fastnachtsfreunde
22.3. Jahreshauptversammlung Obst- u. Gartenbauverein
30.3. Saarland Picobello Ortsvereine
31.3. Osterfete TUS
April
13.4. Frühlingsfest THW
27.4. Fischverkauf am Karfreitag Angelsportverein
30.4. Maibaumaufstellen Feuerwehr
Mai
18.5. Frühjahrskonzert Musikverein
August
03.8. Bachfest u. Nachtangeln ASV Forelle
04.8. Bachfest ASV Forelle
15.8. Sommerfest auf der Burg Saarwaldverein
31.8. Tag des Obstbaumes Obst- u. Gartenbauverein
September
22.9. Oktoberfest Musikverein
Oktober
06. - 8.10. Erntedank-Kirmes
06.10. Life-Musik mit Teamwork TUS
08.10. Frühschoppen bei Weider
November
11.11. Martinsumzug Feuerwehr
Dezember
08.12. Weihnachtsmarkt Arbeitsgemeinschaft
14.12. Weihnachtsbaumverkauf
15.12. Seniorennachmittag Ortsrat
22.12. Weihnachtskonzert Musikverein
Jörg Vogt, Ortsvorsteher

Türkismühle

Brille gefunden

In der letzten Woche wurde bei mir eine Brille abgegeben. Diese wurde am Briefkasten an der Postagentur gefunden.Sollte jemand eine vermissen kann man sich gerne bei mir melden (0178/1814128)
Markus Düsterheft, Ortsvorsteher

Walhausen

Seniorenfasching

„Senioren alle hopp", dann steht die Köhlerhalle Kopp

Das passt mir sehr gut, da muss ich hin!!!!
Am **Fetten Donnerstag**, den **28. Februar 2019 um 14:71 Uhr** findet der **Seniorenfasching** in der **Köhlerhalle in Walhausen statt.**
Bei einer Tasse Kaffee und Faasendkichelcher kann man sich unterhalten. Der Treff steht unter dem Motto **„Senioren Feiern Fasching".** Ich hoffe, dass wie letztes Jahr, **einige Büttenreden zum Besten gegeben werden.**
Namhafte Büttenredner haben ihr Kommen bereits angekündigt.
Angesprochen sind alle **Senioren/Seniorinnen auch aus den Nachbarorten mit Partner/in, aber auch Begleitpersonen sind herzlich willkommen**.
Wenn viele kommen, das wäre toll, dann ist die Köhlerhalle schnell voll! Ich hoffe, dass ich viele begrüßen kann und Ihr ein paar schöne Stunden erleben werdet.
Euer Ortvorsteher Oliver Thome

Wolfersweiler

Ortsratssitzung

Einladung

Am **Dienstag, den 19. Februar 2019**, um **19.00 Uhr** findet in Wolfersweiler im Nebenraum der Mehrzweckhalle eine Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Wolfersweiler statt, zu der Sie eingeladen werden.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Annahme der Niederschrift 20.09.2018
2. Vorbereitung Kappensitzung am 24.02.2019
3. Informationen zu den Pflegemaßnahmen am Flachshübel
4. Informationen zum Feuerwehrgerätehaus
5. Informationen zur eventuell angedachten Einbahnstraßenreglung Ringstraße
6. Anfragen und Mitteilungen

nicht öffentlich

7. Grundstücksangelegenheiten
8. Grundstücksangelegenheiten

Treffpunkt Dorfmitte

Kappensitzung des Ortsrates

Am **Sonntag, den 24. Februar 2019**, um **14.11 Uhr**, möchte der Ortsrat von Wolfersweiler im Rahmen der Veranstaltungen „Treffpunkt Dorfmitte" erneut eine Kappensitzug fürt die Mitbürgerinnen und Mitbürger veranstalten. Auch in diesem Jahr wird es wieder ein buntes Fasendtreiben mit Unterhaltungsmusik, Tänzen und Büttenreden im katholischen Pfarrheim geben. Der Eintritt ist natürlich frei!
Ihr Ortsvorsteher, Eckhard Heylmann

Fundsache

In der Nähe des Feuerwehrgerätehauses wurde ein Schlüssel gefunden. Der Eigentümer kann seine Ansprüche bei mir geltend machen.
Ihr Ortsvorsteher, Eckhard Heylmann

Das Kulturamt informiert

Die Kosaken

stürmen das Rathaus

Fetter Donnerstag

28.02.2019 - 16:11 Uhr

freepik

Es laden ein:

Die Gemeinde Nohfelden und
die Karnevalsvereine in der Gemeinde Nohfelden

Die Gemeinde Nohfelden präsentiert
musical
PROJECT
Leitung: David Steines
DIE 10 GEBOTE
Ein Musical von Dieter Falk und Michael Kunze
SCHULZENTRUM TÜRKISMÜHLE
13.04.2019
Einlass 18.30 Uhr - Beginn 20.00 Uhr
www.musical-project.de
facebook.com/musicalproject
Eintrittskarten ab sofort erhältlich!

Ausstellung

Kinder-Kinder.

Gisela Schumann, wohnhaft in Oberthal, stellt **vom 01. Februar bis 29. März 2019** in der Galerie im Rathaus Nohfelden auf zwei Etagen ihre großformatigen Werke aus. Gisela Schumann malt schon seit 1990 in verschiedenen Techniken und zu unterschiedlichen Themen. In den Jahren 2012-2014 war unter anderem ihr Hauptthema KINDER, was sie mit viel Freude auch auf Großformat dargestellt hat. Wichtig waren ihr dabei, die Bilder farbenfroh und in expressiver Malweise zu gestalten. Bei einigen Bildern dienten alte Fotografien als Vorlagen, monochrom gemalt.
Aus dem Themenkomplex KINDER entstanden oft Grafiken zu den Bildern in den Drucktechniken Radierung oder Linolschnitt, die ebenfalls in der Ausstellung zu sehen sind. Die Ausstellung kann während den Rathaus-Öffnungszeiten:
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, jeden 2. und 4. Donnerstag bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
bis zum 29.03.2019 besichtigt werden. Die Bilder können käuflich erworben werden. Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Weitere Informationen beim Kulturamt Nohfelden, Telefon Nr. 06852/885-115.

Schulnachrichten

Grundschule der Gemeinde Nohfelden

Lesung der Kinder- und Jugendbuchautorin Sandra Baumgärtner

An drei Schultagen besuchte die aus Trier stammende Kinder- und Jugendbuchautorin Sandra Baumgärtner die Grundschule der Gemeinde Nohfelden, um an den beiden Standorten Gonnesweiler und Sötern im Rahmen einer Schullesung allen Schülerinnen und Schülern aus ihren Büchern „Tiffi - Die Tigerschnecke“ und „Vampi - die kleine Vampirfledermaus“ vorzulesen. Frau Baumgärtner präsentierte ihre Geschichten anschaulich und beantwortete geduldig die neugierigen Fragen der Kinder dazu. Sie berichtete, wie der Weg von der Anfangsidee bis zur endgültigen Geschichte ist, die dann in einem Buch festgehalten wird. Einer richtigen Buchautorin so nahe zu sein, rief bei vielen Schülerinnen und Schülern sichtlich Begeisterung hervor.

Cusanus-Gymnasium St. Wendel

Schulverein des Cusanus-Gymnasiums feiert sein fünfzigjähriges Bestehen

Zu runden Geburtstagen kommen häufig viele Gäste und Gratulanten um das Geburtstagskind hochleben zu lassen. So war es auch, als der Förderverein des Cusanus-Gymnasiums anlässlich seines fünfzigjährigen Bestehens zu einer Matinee in die Aula der Schule geladen hatte. Die gesamte Schulgemeinschaft, Mitglieder des Fördervereins und Freunde der Schule waren zugegen, um dem Schulverein ihren Dank und ihre Wertschätzung auszudrücken. Als Vertreter des Schulträgers betonte Landrat Udo Recktenwald: „Der Schulverein ist eine wichtige Nahtstelle zwischen Schule und Schulträger und deswegen für uns eine große Unterstützung. Es ist wichtig, dass wir den Schulverein haben, der die Schule unterstützt und dort, wo der Schulträger an den Rand seiner Kapazitäten gelangt, noch eine Schippe drauflegen kann.“ Das tut der Verein in großzügiger und meist unbürokratischer Weise, wie die Vorsitzende Ruth Meyer während der Matinee betonte.

Kirchliche Nachrichten

Pfarreiengemeinschaft Bostalsee

Gottesdienstordnung vom 16. Februar bis 21. Februar 2019

6. SONNTAG IM JAHRESKREIS
- Kollekten für die Kirchen -
Samstag, 16. Februar 2019

Sötern 17.45 Uhr, Vorabendmesse
- Türkollekte für den Erhalt der Kirche -
Eiweiler 19.00 Uhr, Vorabendmesse
- Türkollekte für den Erhalt der Kirche -

Sonntag, 17. Februar 2019
Neunkirchen 10.15 Uhr, Familiensonntag Hochamt
- Türkollekte für den Erhalt der Kirche -
Kinder bis zum 3. Schuljahr treffen sich zu einem Kindergottesdienst im Pfarrsaal
Gonnesweiler 10.15 Uhr, Hochamt
- Türkollekte für den Erhalt der Kirche -
Türkismühle 11.30 Uhr, Hl. Messe
Dienstag, 19. Februar 2019
Gonnesweiler 09.00 Uhr, Hl. Messe
Donnerstag, 21. Februar 2019
Selbach 09.00 Uhr, Hl. Messe

Mitteilungen aus der Pfarreiengemeinschaft Bostalsee
Achtsamkeitskurs
Ankommen im Hier und Jetzt
Ein Weg der Achtsamkeit und Meditation,
ein Kurs für Frauen
In unserem Alltag sind wir oft getrieben. Wir eilen durch unser Leben, wir funktionieren. In unserer Betriebsamkeit denken wir meistens schon an den nächsten Schritt, an den nächsten Tag, an die nächste Woche. Dieser Kurs möchte begleitend und unterstützend helfen, eine andere Haltung einzunehmen - nämlich die Haltung der Achtsamkeit.
Dies bedeutet: im Augenblick zu verweilen, in den Moment hineinzuspüren, im Hier und Jetzt zu sein ohne zu werten und zu urteilen.

Kursinhalte Achtsamkeit im Alltag
Atemübungen
angeleitete Meditationen
bewegte Achtsamkeit (Zenbo Balance)
Erfahrungsaustausch

Der Kurs findet jeweils Donnerstags von 19:00 - 20:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Eiweiler statt. Starttermin ist der 7. März. Der Kurs umfasst 8 Treffen und endet am 2. Mai.
Die Teilnahmegebühr für den gesamten Kurs beträgt 20 €.
Anmeldung und weitere Informationen per Mail: maria.gerdung@yahoo.de oder telefonisch unter 06852/361
Anmeldefrist ist der **1. März 2019**. Es sind noch einige Plätze frei.
Kursleitung: Maria Gerdung, Gemeindereferentin, Achtsamkeitstrainerin und Meditationslehrerin

Herzliche Einladung zum Kindergottesdienst
Liebe Kinder,
wir laden Euch ganz herzlich zu unserem Kindergottesdienst am **Sonntag, dem 17**. **Februar 2019 um 10.15 Uhr in Neunkirchen/Nahe** ein.
Wir treffen uns zu einem eigenen Wortgottesdienst, der im **Pfarrsaal** stattfindet**.**
Eingeladen sind Kinder bis zum 3. Schuljahr.
Wir freuen uns auf Euer Kommen!
Maria Gerdung, Gemeindereferentin

Annahmeschluss für Messbestellungen und Textbeiträge
für den Zeitraum des nächsten Pfarrbriefs ist der **21.02.2019**.
Der nächste Pfarrbrief reicht vom 11.03.2019 bis 14.04.2019.

Ev. Kirchengemeinde Sötern, Bosen und Nohfelden

Gottesdienste vom 17.02.2019 bis 21.02.2019

Sonntag, 17.02.2019
Schwarzenbach: 09:00 Uhr Gottesdienst im Ev. Gemeindehaus
Nohfelden: 10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Bosen und Sötern keine Gottesdienste.
Donnerstag, 21.02.2019
Bosen: 10:00 Uhr Gottesdienst im Altenheim
Konfirmandenunterricht
Der nächste Unterricht findet am Donnerstag, 21.02.2019 von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Jugendtreff in Schwarzenbach statt.
Öffnungszeiten Pfarrbüro Sötern
Dienstag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
Telefon: 06852/92901
Pfarrer Manfred Keip Telefon: 06852/92902
Öffnungszeiten Pfarrbüro Nohfelden
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Telefon: 06852/92222
Bosen
Kirchenchor Mo. 19.00 Uhr
Gospelchor Mo. 20.00 Uhr (14-tägig)
Kindergottesdienst So. 11.00 Uhr (14-tägig)
Frauenkreis Do. 19.00 Uhr (14-tägig)
Sötern
Frauenkreis Mo. 18.00 Uhr (14-tägig) GH
Frauenhilfe 1 x im Monat nach Vereinbarung
Kantorei Do. 20.00 Uhr
Schwarzenbach
Frauenkreis Mi. 20.00 Uhr (14-tägig)
Jugendtreff Mi. 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr Offener Treff f. Jugendliche Mi. 19.00 Uhr im Alter von 12 bis 16 Jahren.
Jugendtreff Fr. 19.00 Uhr
Kindergruppe 27.02.2019 Mi. 18.00 Uhr (14-tägig)

Pfarreiengemeinschaft Freisen – Oberkirchen

Gottesdienstordnung vom 16. bis 24. Februar 2019

Sa. 16. Februar, Samstag der 5. Woche im Jahreskreis
16:30 Uhr **Freisen** - Rosenkranzgebet
17:00 Uhr **Freisen** - Sonntag - Vorabendmesse
17:00 Uhr **Reitscheid** - Sonntag - Vorabendmesse
18:30 Uhr **Oberkirchen** - Sonntag - Vorabendmesse
So. 17. Februar, 6. SONNTAG IM JAHRESKREIS
09:00 Uhr **Wolfersweiler** - HOCHAMT
10:15 Uhr **Grügelborn** - HOCHAMT
Mo. 18. Februar, Montag der 6. Woche im Jahreskreis
15:00 Uhr **Grügelborn** - Frauenmesse, anschl. Faschingskaffee im Pfarrheim
Di. 19. Februar, Dienstag der 6. Woche im Jahreskreis
18:00 Uhr **Reitscheid** - Hl. Messe
Do. 21. Februar, Hl. Petrus Damiani, Bischof
18:00 Uhr **Oberkirchen** - Hl. Messe; anschl. eucharistische Anbetung
Fr. 22. Februar, FEST KATHEDRA PETRI
18:00 Uhr **Freisen** - Hl. Messe
Sa. 23. Februar, Hl. Polykarp, Bischof
16:30 Uhr **Freisen** - Rosenkranzgebet
17:00 Uhr **Freisen** - Vorabendmesse vom Hochfest
17:00 Uhr **Reitscheid** - Vorabendmesse vom Hochfest
18:30 Uhr **Oberkirchen** - Vorabendmesse vom Hochfest
So. 24. Februar, Hl. Matthias, Bistumspatron, HOCHFEST
09:00 Uhr **Wolfersweiler** - FESTHOCHAMT
10:15 Uhr **Grügelborn** - FESTHOCHAMT

Ev. Kirchengemeinde Wolfersweiler

Samstag, 16. Februar 2019
18.00 Uhr Gottesdienst **Ev. Kirche Wolfersweiler**
Montag, 18. Februar 2019
15.00 Uhr **Frauengruppe Hirstein** lädt ein zum Faschingsnachmittag im Kultursaal Hirstein
18.00 Uhr **StuBS - für Senioren 70 +** im Ev. Gemeindezentrum
Dienstag, 19. Februar 2019
15.00 Uhr **Frauengruppe Wolfersweiler** trifft sich im Gemeindezentrum
Mittwoch, 20. Februar 2019
15.00 Uhr **Frauengruppe Steinberg-Deckenhardt** trifft sich in der Musikwerkstatt
16.30 Uhr Kirchlicher Unterricht **Konfi 2019** im Ev. Gemeindezentrum Wolfersweiler
17.30 Uhr Kirchlicher Unterricht **Konfi 2020** im Ev. Gemeindezentrum Wolfersweiler
19.00 Uhr **Bauch-, Beine-, Po- u. Rückengymnastik** im Ev. Gemeindezentrum Wolfersweiler
Donnerstag, 21. Februar 2019
Die **Männer 50 +** unternehmen **einen Ausflug nach Tholey** unter der Leitung von Gerd Heidrich - für genauere Informationen bitte telefonisch kontaktieren.
17.30 Uhr Kirchlicher Unterricht **Konfi 2020** im Nebenraum Ev. Kirche Walhausen
Freitag, 22. Februar 2019
15.00 Uhr **Stoppelhopser Faschingsdisco für Walhausen und Wolfersweiler**im Ev. Gemeindezentrum
18.00 Uhr **Frauentreff „namenlos“** fährt gemeinsam **zur Ölmühle** nach Oberthal zum Vortrag „Fit mit dem richtigen Fett“ Interessentinnen können sich gerne im Gemeindebüro melden - der Eintritt ist frei -

Die Hilfsorganisationen informieren

Löschbezirk Eisen für die Zukunft gut aufgestellt

In der Hauptversammlung am 09.02.2019 wurden Alexander Röder und Thorsten Molter zu stellvertretenden Löschbezirksführern gewählt. Wäh-

rend Alexander Röder in seine zweite Amtszeit startet, komplettiert der 37-jährige Lehrer das neue Führungstrio.
Löschbezirksführer Mark Luther blickte in seinem Bericht auf ein arbeitsreiches Jahr zurück. Zu zehn Einsätzen wurden die 27 Frauen und Männer gerufen, die sich zu einem Großteil im eigenen Ort ereigneten. Ein großes Augenmerk legte man wieder auf die Aus- und Fortbildung. So wurden insgesamt 1.753 ehrenamtliche Stunden geleistet.
Bürgermeister Andreas Veit freute sich mit Florian Kraus und Lucas Luther gleich zwei Nachwuchskräfte aus der Jugendfeuerwehr als Feuerwehranwärter in die Einsatzabteilung übernehmen zu können. Der Löschbezirk Eisen ist mit einem Durchschnittsalter von 32,7 Jahren derzeit jüngster Löschbezirk in der Gemeinde Nohfelden, was auf die gute Jugendarbeit der vergangenen Jahre zurückzuführen ist. Am 17.08.2019 feiert die Jugendfeuerwehr, der zurzeit 13 Mädchen und Jungen angehören, ihr 20-jähriges Bestehen. Die Altersabteilung zählt sieben Mitglieder.
Zum Abschluss verlieh Kreisbrandinspekteur Dirk Schäfer als Dank und Anerkennung für 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst dem Feuerwehrmann Holger Korb das Bronzene Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande.

THW Ortsverbandes Nohfelden

Ausbildungsbeginn

Liebe Helferinnen und Helfer die Ausbildung des THW Ortsverbandes Nohfelden beginnt diesen **Freitag, am 15.02.2019** wie gewohnt um **18:45 Uhr** in der THW Unterkunft in Türkismühle, Von Boch Straße 11.

DLRG Schaumberger Land e.V.

Ortsmeisterschaften 2019 - Ausschreibung

Wann: 11.03.2019 Minis um 17:00 Uhr
Wann: 18.03.2019 AK 10 bis AK 17/18 um 17:00 Uhr
Wo: Schaumbergbad Tholey
Einlass: Jeweils 30 Min. vor dem Start
Ende Minis gg. 18:30 Uhr
AK 10 bis AK 17/18 gg. 20 Uhr
!!! Wassergewöhnung und Anfängerschwimmen finden an beiden Terminen statt.
!!! Am 11.03. findet Training ab 18 Uhr statt !!!
!!! Am 18.03. findet kein Training statt.
!!! Jeder Teilnehmer muss sich zu Beginn des Wettkampfs an der Kasse namentlich eintragen lassen.
Altersklassen
Minis - Jahrgänge 2011 und jünger
AK 10 - Jahrgänge 2009 und 2010
AK 12 - Jahrgänge 2007 und 2008
AK 13/14 - Jahrgänge 2005 und 2006
AK 15/16 - Jahrgänge 2003 und 2004
Disziplinen
Minis
- 25 m Brustschwimmen 2013
- 50 m Brustschwimmen 2011-2012
(je nach Leistungsstand auch 2010)
AK 10 / AK 12
- 50 m Hindernisschwimmen
- 50 m kombiniertes Schwimmen
- 50 m Flossenschwimmen
AK 13/14
- 100 m Hindernisschwimmen
- 50 m Retten einer Puppe
- 50 m Retten einer Puppe mit Flossen
AK 15/16
- 100 m Hindernisschwimmen
- 50 m Retten einer Puppe
- 100 m Retten einer Puppe mit Flossen
AK 17/18, offene AK
nicht angeboten
Anmeldeschluss: 08.03.2019 (Minis)
bzw. 15.03.2019 (AK10+)

Aus Vereinen und Verbänden

Info für alle Ortsteile

Bund Naturschutz Obere Nahe e.V.

Der Bund Naturschutz Obere Nahe betreut auch in diesem Frühjahr wieder den Froschzaun zwischen Wolfersweiler und Gimbweiler. Für diese Naturschutzarbeit werden noch Mitstreiter gesucht. Wer Interesse hat kann sich beim ersten Vorsitzenden Joachim Kunz melden. E-Mail: joachimkunz@canaletto.net oder Tel.: 06875/7186.
Joachim Kunz, Selbach

Jugendgruppe

Unser nächstes Treffen findet am **Mittwoch, dem 20. Februar** von **15.30 bis 17.30 Uhr** statt. Treffpunkt ist bei den Werkstätten der Waldorfschule in Walhausen (Straße: Zur Langedellwies).
Wir werden heute Nistkästen für Wasseramseln bauen. Diese werden dann an unserem Patenstück an der Nahe ausgehängt. Ich habe dort schon öfter Wasseramseln gesehen. Ihr Bestand ist aber deutschlandweit rückläufig.
Für die Verstärkung unserer Jugendgruppe sind Kinder von 6 bis 12 Jahren aus dem gesamten Gemeindebereich recht herzlich eingeladen bei Spiel und Spass mitzumachen.
Robin Ramminger, zertifizierter Waldpädagoge, Tel. 06852/328015

Bosen - Eckelhausen

Obst-und Gartenbauverein Bosen

Apfelsaftverkauf

Dieser findet **jeden Samstag von 11 bis 12 Uhr** in unserer Kelteranlage statt. Gönnen Sie sich den hervorragenden **Streuobstwiesenapfelsaft** in naturtrüb oder klar. Wir führen in unserem Sortiment wieder weitere lokale Produkte wie „Sießschmier“, Honig, Sülze und Schnäpse. Schauen Sie vorbei!
Kontakte: E-Mail: info@ogv-bosen.de, www.ogv-bosen.de
Es grüßt Sie Ihr OGV Bosen

SC „Bostalsee“ Bosen 1919 e.V.

Einzug der Mitgliederbeiträge für das Kalenderjahr 2019

Der SC „Bostalsee“ Bosen 1919 e.V. wird die fälligen Beiträge **Ende März** per SEPA-Lastschrift einziehen.
Änderungen, die deine Mitgliedschaft in unserem Sportclub betreffen, wie z.B. Konto-Änderung, Änderung: Jugend-, Erwachsenen- oder Familienbeitrag, Adresse usw. bitten wir ab sofort unserem Kassierer Finkler Wilfried, Bostalstraße 75a, 66625 Bosen, Telefon 06852/7211 oder per E-Mail: finkler.w@gmx.de mitzuteilen.
Bitte um Beachtung:
Der Kassierer des Sportclubs bittet seine jungen Mitglieder die Nachweise zur weiteren Geltung des ermäßigten Beitrages (Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigungen sowie weitere Nachweise wie z.B. Bescheinigungen über freiwilligen Wehrdienst) schnellst möglich zu aktualisieren.
Finanzteam, SC Bostalsee Bosen 1919 e.V.

Ankündigung: Lumpenball 2019!
Der SC Bosen lädt sehr herzlich am **Samstag, dem 23.02.18** ab **19:11 Uhr** zum diesjährigen Lumpenball ins Sportlerheim Bosen ein!
Kostüme sind erwünscht und der Eintritt ist frei.

Vorbereitungsspiele:
Freitag, 15.02.19:
SG Bostalsee I - SG Hoppstätten-Weiersbach I
Spielort: Hartplatz in Gonnesweiler
Samstag, 16.02.19:
SG Bostalsee II - SG Hoppstätten-Weiersbach II
Spielort: Hartplatz in Gonnesweiler

Eisen

KKV Mir senn gudd droff Eisen e.V.

Termine Arbeitseinsätze:
24.2.19 ab 14 Uhr Dekoration Gemeindezentrum
27.2.19 ab 18: 30 Uhr Bestuhlung und Dekoration Gemeindezentrum
02.3.19 ab 10 Uhr Dekoration und Küche Gemeindezentrum
03.3.19 ab 10 Unr aufräumen im Gemeindezentrum
05.3.19 Abbau Gemeindezentrum

WICHTIGER HINWEIS
an alle Einsender von
FOTOS

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Fotos mit folgender Mindestgröße druckbar sind:
Bei 90 mm Breite (1-spaltig) mind. 850 Pixel in der Breite
Bei 185 mm Breite (2-spaltig) mind. 1.750 Pixel in der Breite.
Das entspricht einer Bildauflösung von 240 dpi.
Fotos mit geringerer Auflösung werden nicht mehr abgedruckt.
Hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Ihre Redaktion
WITTICH MEDIEN

Eiweiler

Kath. Frauengemeinschaft Eiweiler

Kaffeekränzchen 2019

Erinnerung
Wer hat sich noch nicht angemeldet? Dann aber schnell!
Der Termin für unser diesjähriges Kaffeekränzchen ist der **23.02.2019;**
Beginn: 20.11 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus.
Bitte bis 17.02.2019 anmelden bei Anita, Tel. 494, Waltraud, Tel. 1346 oder Doris 259.
Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.
Wir freuen uns auf euer Kommen.
Anita Winter, 1. Vorsitzende

Kath. Kirchenchor „St. Barbara" Eiweiler

Unsere nächste Chorprobe am **Montag, den 18. Februar 2019** beginnt wieder wie gewohnt **um 19:00 Uhr.**

Freiwillige Feuerwehr Nohfelden Löschbezirk Eiweiler

Unsere nächste Übung findet am Sonntag, den 17.02.2019 um 9:30 Uhr in Selbach statt.
Es handelt sich um eine Gemeinschaftsübung mit den LB Selbach und Neunkirchen/Nahe.
Wir treffen uns bereits um 9 Uhr am Feuerwehrhaus in Eiweiler und fahren dann gemeinsam nach Selbach.
Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Bis dann
Die Löschbezirksführung

Gonnesweiler

Musikverein „Lyra" Gonnesweiler e.V.

Vorankündigung

Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen

Am Sonntag,dem **17. März 2019** findet um **17 Uhr** in Mehrzweckhalle Gonnesweiler die diesjährige Jahreshauptversammlung des Musikverein „Lyra „ Gonnesweiler e.V. statt.Hierzu sind alle aktive und inaktive Mitglieder herzlich eingeladen

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassenwarts
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache zu den Berichten
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Entlastung des Vorstandes
10. Vorstandswahlen
11. Wahl von zwei Kassenprüfern
12. Verschiedenes

Förderverein für Mädchen- und Frauenfußball der SG Bostalsee e.V.

Jahreshauptversammlung

Am **Sonntag, dem 17.02.2019,** findet um **18 Uhr** im Sportheim Gonnesweiler die diesjährige Jahreshauptversammlung des Fördervereins für Mädchen- und Frauenfußball der SG Bostalsee e.V. statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen an dieser Versammlung teilzunehmen.

Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1:	Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
TOP 2:	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Beschlussfähigkeit
TOP 3:	Genehmigung der Tagesordnung
TOP 4:	Jahresbericht des Vorstandes für 2018
TOP 5:	Bericht der Kassiererin
TOP 6:	Bericht der Kassenprüfer
TOP 7:	Aussprache über die Bericht
TOP 8:	Entlastung des Vorstandes
TOP 9:	Bericht über die Vereinsziele für 2019
TOP 10:	Satzungsgemäß gestellte Anträge
TOP 11:	Verschiedenes
TOP 12:	Schlusswort des Vorsitzenden

Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind bis spätestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich an den 1. Vorsitzenden, Marc Klee, zu richten.
Sophie Deutscher, Schriftführerin

Kulturverein Gonnesweiler e.V.

Vorankündigung Jahreshauptversammlung 2019

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung findet am **6. April 2019** um **18.30 Uhr** im Restaurant Römerhof statt. Das Programm wird rechtzeitig an dieser Stelle veröffentlicht.
Der Vorstand

Förderverein FV Blau-Weiß Gonnesweiler e. V.

Jahreshauptversammlung

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Fördervereins FV Blau-Weiß Gonnesweiler e.V. findet am **Samstag, dem 23.02.2019** um **18.00 Uhr** im Sportlerheim Gonnesweiler statt. Hierzu sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen. Anträge an die Versammlung sind bis spätestens 17.02.2019 beim ersten Vorsitzenden Björn Wagner zu stellen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung
3. Berichte des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Wahl eines Versammlungsleiters
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Verschiedenes

Mosberg - Richweiler

CV „Die Dommerschbacher“ Mosberg-Richweiler

Kartenvorverkauf

Am **Sonntagmorgen, den 17.02.2019** findet der Kartenvorverkauf für unsere Kappensitzung am Samstag, den 02.03.2019 statt. Ab 10:00 Uhr können die Karten zum Preis von nur 6,- € im DGH erworben werden. Jeder Gast erhält dieses Jahr am Veranstaltungsabend ein kleines Geschenk.
Dieses Jahr dürfen erstmals wieder mehr als 8 Karten pro Person erworben werden und auch die Wert-Karte für Getränke und Speisen können bereits am Sonntag erworben werden.
Die Akteure freuen sich auf Ihren Besuch.

Vereinsgemeinschaft Mosberg-Richweiler e.V.

Faasenacht im DGH

Neben der Kappensitzung des Carnevalvereins am **Samstag, den 02. März** wollen wir auch dieses Jahr die Faasenacht wieder kräftig feiern.
Am **Rosenmontag, dem 04. März**, laden wir ab **10:00 Uhr** zu einem tollen Frühstücksbüfett ein. Das Büfett incl. einem Glas Sekt kostet 11,- € /Person, Kinder zahlen die Hälfte.
Wir haben den ganzen Montag geöffnet, wobei der Nachmittag ganz im Zeichen unserer kleinen Besucher stehen soll. Wer zur Gestaltung Ideen hat und eventuell nicht nur mit seinem Rat sondern auch mit Tat zu einem gelungenen Nachmitstag beitragen will, meldet sich bitte beim Vorstand.

Am **Dienstag, den 05. März,** könnt Ihr ab **18:00 Uhr** wieder selbst eingelegte Heringe mit Kartoffeln zum Preis von 6,- € / Portion essen. Für diejenigen, die keine Heringe wollen, bieten wir als Alternative Wurstsalat mit Kartoffeln an.
Meldet Euch bitte **bis zum 25. Februar** an. Die Anmeldungen für das Büfett nimmt Kornelia Alt (Tel. 1468) und für die Heringe Dietmar Luther (Tel. 6086) entgegen. Letztes Jahr hatten wir für das Büfett 50 Anmeldungen und sind damit an unsere Grenzen gestoßen. Deshalb weisen wird darauf hin, dass der Eingang der Anmeldungen entscheidend ist, sollten sich mehr als 50 Personen melden.
Luther

Neunkirchen / Nahe

SaarLandFrauen Bostalsee

Vortragsabend

An unserem nächsten Vortragsabend lautet das Motto: „Sind Sie sauer? -Der Säure-Basen-Haushalt.“
Hierzu wird uns Frau Silvia Schreiner nützliche Informationen geben. **Achtung:** Diese Veranstaltung findet ausnahmsweise am **Mittwoch, dem 20.02.2019** um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Neunkirchen/Nahe statt.
Das Team der
SaarLandFrauen Bostalsee

Freiwillige Feuerwehr Nohfelden Löschbezirk Neunkirchen/Nahe

Am kommenden **Sonntag, 17.02.2019,** findet um **09:00 Uhr** eine wichtige Unterrichtsveranstaltung durch.
Schriftführer

Katholische Frauengemeinschaft Neunkirchen/Nahe

Weltgebetstag 2019

Am Freitag, dem 8. März 2019, findet um 18.00 Uhr unser diesjähriger Weltgebetstag im Bürgerhaus Neunkirchen/Nahe statt. Hierzu sind Frauen aller Konfessionen zur Mitfeier recht herzlich eingeladen.
Der Weltgebetstag steht in diesem Jahr unter dem Motto: „Kommt, alles ist bereit! Sowenien“
Wir freuen uns auf euer Kommen.
Das Leitungsteam

SG Nahe - Alte Herren

Mittwoch, 20.02.2019 - 19.00 Uhr
Training in der Soccerarena
Mittwoch, 27.02.2019 - 19.00 Uhr
Training in der Soccerarena

Termine 2019:

09.03.2019	1. Saisonspiel in Sitzerath
30.05.2019	Vatertagstour
07.09.-08.09.2019	Mannschaftsfahrt nach Stauffenberg
02.11.2019	Badelatschen-Party
30.11.-01.12.2019	AH- Weihnachtsmarkt-Tour 2019

Nohfelden

Freiwillige Feuerwehr Nohfelden Löschbezirk Nohfelden

http://feuerwehr-nohfelden.de.tl

Aktive

Unsere nächste Übung findet am Montag, dem 18.02.2019, um 18:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus statt.

Jugendfeuerwehr

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr treffen sich am kommenden Mittwoch, dem 20.02.2019, um 17:30 Uhr zu ihrer nächsten Übung im Feuerwehrgerätehaus.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Vereinsmitglieder und

Bürgerreporter aufgepasst!

Veröffentlichen Sie Ihre Vereinsnachrichten und Ankündigungen in diesem Mitteilungsblatt.

1. **meinwittich.de** (noch keine Zugangsdaten? Dann registrieren Sie sich, dies kann einige Tage dauern.)
2. „Artikel für Zeitung schreiben“ auswählen
3. Oben rechts auf „Artikel schreiben“ gehen
4. Erscheinungstermin auswählen und Artikel schreiben
5. Artikel versenden

Selbach

Heimat- und Verkehrsverein Selbach e.V.

Erinnerung - Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.
Termin: Samstag, 16. Februar 2019, 20:00 Uhr, DGH Selbach.
Die Tagesordnung wurde bereits in den Ausgaben 04/19 und 05/19 der Nohfelder Nachrichten veröffentlicht.
Manfred Schröder, Schriftführer, Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Musikverein Harmonie Selbach

Jahreshauptversammlung und Winterwanderung

Der Musikverein Harmonie Selbach wird am Samstag, den 16.02.2019 die Jahreshauptversammlung im Musikerheim ab 11:30 Uhr durchführen.
Dazu laden wir alle aktiven Musiker/-innen und unsere inaktiven Vereinsmitglieder recht herzlich ein.
Die **Tagungsordnung** lautet:

1. Begrüßung durch unseren Präsidenten Leo Weber
2. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
3. Tätigkeitsberichte des Präsidenten, Dirigenten, Jugendvertreterin und Schriftführer
4. Kassenbericht der Kassiererin und Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Tagungsordnungspunkten 3 und 4
6. Entlastung des Kassierers und des Präsidiums
7. Verschiedenes

Im Anschluss an unsere Jahreshauptversammlung wollen wir uns noch gemeinsam beim Erfahrungsaustausch rund um das Thema „Musik und Zukunft“ unterhalten und ein wenig im Musikerheim verweilen.
Um 14:00 Uhr starten wir dann zur Winterwanderung. Bitte die Wanderschuhe und Wanderausrüstung mitbringen. Für ausreichend Verpflegung und Getränke sorgt euer Präsidium. Wir wünschen euch viel Spaß und einen schönen Tag.
Thomas Lermen

MGV 1898 Selbach

Chorprobe

Der Beginn der Chorprobe am Montag dem 18. Februar 2019 haben wir im Dorfgemeinschaftshaus auf 16:00 Uhr vorgezogen. Wir bitten auch da um pünktliches Erscheinen.
Der Vorstand

Kath. Kirchenchor „Cäcilia“ Selbach

Jahreshauptversammlung 2019

Am Dienstag, dem 19. Februar 2019, findet **um 19 Uhr** im Musikerheim unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.
Zu dieser Versammlung sind alle Vereinsmitglieder recht herzlich eingeladen.
Der Vorstand

Obst- und Gartenbauverein Selbach

Einladung zur Mitgliederversammlung 2019

Die Mitgliederversammlung des OGV Selbach e.V. für das Jahr 2019 findet am **Sonntag, dem 17.02.2019, um 17.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Selbach** statt.
Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Bericht des Vorsitzenden; Tätigkeitsbericht 2018
5. Bericht über den Kelterbetrieb und den Getränkeverkauf
6. Bericht des Kassenführers
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Aussprache zu Tätigkeits- und Kassenbericht
9. Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
10. Informationen über den weiteren Kelterbetrieb
11. Ehrung von langjährigen Mitgliedern
12. Teilnahme an Festveranstaltungen im Jahr 2019
13. Weitere Vorhaben und Termine
14. Anfragen und Anträge
15. Verschiedenes

Zur Versammlung sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.
Horst Krammes, Schriftführer

Freiwillige Feuerwehr Nohfelden Löschbezirk Selbach

Unsere nächste Übung findet am **Sonntag dem, 17.02.2019 um 9Uhr** am Feuerwehrgerätehaus statt.

FC Selbach

Terminhinweise

Vorstandsitzung am Donnerstag, den 21.02.19 um 20:00 Uhr im Sportheim

Heringsessen im Sportheim

Es darf vorab schon hingewiesen werden auf das „Traditionelle Heringsessen“ im Sportheim, **am Aschermittwoch den 06.03.19 Beginn ca. 19.00 Uhr.**

Sötern

Freiwillige Feuerwehr Nohfelden Löschbezirk Sötern

Achtung!! Jahreshauptversammlung Termin auf Heute vorverlegt

Am heutigen **Freitag, den 15. Februar 2019** findet ab **18:00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus in Sötern die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des Löschbezirks Sötern statt, zu der wir hiermit recht herzlich einladen. Die genauen Tagesordnungspunkte werden an der Versammlung ausgelegt. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen der aktiven Feuerwehrangehörigen **30 Minuten vor Beginn** in Uniform wird gebeten. Die Kameraden der Altersabteilung sind natürlich ebenfalls herzlich eingeladen.
Die Löschbezirksführung

SaarLandFrauen Dollberg

Wir treffen uns wieder!

Am **20.02.19 um 19 Uhr** im Gemeindehaus in Sötern findet ein Vortrag mit Silvia Müller statt.
Thema: Chlorophyll
Um anmeldung wird wie immer gebeten.
Bei Jana(0173/9467888) oder Susanne(81243) oder per whats app.
Martina Georgi, Schriftführerin

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Steuervorteile für die Bürgerinnen und Bürger!

Auf den nachfolgenden Seiten des Bekanntmachungsblattes, Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“, werden die vom Gemeinderat Nohfelden am 14.06.2018 beschlossenen 13 Satzungen über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten in allen Gemeindebezirken mit den dazu gehörigen Lageplänen der jeweiligen Geltungsbereiche veröffentlicht; mit der Bekanntmachung erhalten die Satzungen Rechtskraft.
In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat einen „Gestaltungsleitfaden - Hinweise für das Sanieren/Sanierungsgebiete der Gemeinde Nohfelden“ beschlossen; dieser Leitfaden wird nachfolgend ebenfalls veröffentlicht. Er enthält für private Grundstückseigentümer Hinweise zur Gestaltung von Grundstücks- und Gebäudebestandteilen, die letztlich den Zielen der Gemeinde zur optischen Aufwertung der Ortsdurchfahrten, zur Behebung der Leerstandsproblematik sowie zur Verbesserung der energetischen Beschaffenheit der Bausubstanz gerecht werden.
Mit dem heutigen Inkrafttreten der Sanierungssatzungen bietet sich Eigentümern von Wohngrundstücken, die im jeweiligen Sanierungsgebiet liegen, bei Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen die Möglichkeit einer erhöhten steuerlichen Abschreibung gemäß §§ 7h, 10f und 11a EstG. Die Vorgehensweise zur Erlangung der hierfür benötigten Steuerbescheinigung ist aus nachfolgend veröffentlichtem Informationsblatt ersichtlich. Grundlage ist die ebenfalls veröffentlichte „Richtlinie der Gemeinde Nohfelden zur steuerlichen Förderung von Modernisierungs-/ Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb der Sanierungsgebiete…… der Gemeinde Nohfelden“ (Modernisierungsrichtlinie); die am Tag nach der Veröffentlichung Anwendung findet.
Ferner wird nachfolgend das Informationsblatt „Sanierungsgebiete Nohfelden“ abgedruckt, das in einem kurzen Überblick die wichtigsten Informationen zur Thematik beinhaltet

Wichtiger Hinweis: Bitte erst prüfen, ob ein Sanierungsobjekt im Geltungsbereich der Satzung liegt, und danach telefonisch Kontakt unter der Tel. Nr. 06852/885-216 zur Vereinbarung eines persönlichen Beratungsgespräches aufnehmen. Bitte haben Sie Verständnis, dass Beratungsgespräche ohne vorherige Terminvereinbarung nicht möglich sind.

Alle in dieser Ausgabe veröffentlichten Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Nohfelden unter dem Link: www.nohfelden.de/bauleitplanung/sanierungsgebiete eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Informationsblatt

Welche Schritte sind zu beachten?

1 ***Kontaktaufnahme***

Sie nehmen Kontakt mit Ihrem Ansprechpartner der Gemeinde auf und informieren diesen darüber, dass Sie Eigentümer eines Gebäudes im Sanierungsgebiet sind. Anschließend vereinbaren Sie ein gemeinsames Beratungsgespräch.

2 ***Beratungsgespräch***

Ihr Ansprechpartner erläutert Ihnen den allgemeinen Ablauf Ihrer Modernisierungs-/ Instandsetzungsmaßnahme u. informiert Sie auch über alle notwendigen Belange in sanierungs- u. steuerrechtlicher Hinsicht.

3 ***Besichtigung des Gebäudes***

Ihr Modernisierungs-/Instandsetzungsvorhaben wird vor Ort detailliert besprochen u. protokolliert.

4 ***Vorbereitung der Modernisierungs-u. Instandsetzungsvereinbarung***

Sie holen Kostenangebote zu den Einzelmaßnahmen ein.

5 ***Abschluss der Modernisierungs-u. Instandsetzungsvereinbarung***

Die Gemeinde schließt mit Ihnen eine Modernisierungs- u. Instandsetzungsvereinbarung ab.

6 ***Durchführung der Modernisierungs-u. Instandsetzungsmaßnahme***

Nachdem Sie die Baumaßnahme umgesetzt haben, erfolgt die Schlussrechnung der vereinbarten Einzelmaßnahmen u. eine Besichtigung vor Ort, die protokolliert wird.

7 ***Ausstellung der Steuerbescheinigung***

Sie stellen einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10 f, 11a EstG. Danach erhalten Sie die Steuerbescheinigung von der Gemeinde.

Erhöhte steuerliche Abschreibung

Führen Sie im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet eine Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahme durch, haben Sie gemäß §§ 7h, 10 f u. 11a EStG die Möglichkeit einer erhöhten steuerlichen Abschreibung Ihres Bauvorhabens. Hierzu stellt Ihnen die Gemeinde nach Prüfung u. Abschluss der entsprechenden Baumaßnahme eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt aus. Bitte denken Sie daran, dass sie vorher mit der Gemeinde eine Modernisierungs- u. Instandsetzungsvereinbarung getroffen haben, da Sie ansonsten keine steuerlichen Vorteile geltend machen können.

Hinweis:

Bitte immer erst mit der Gemeinde abstimmen!

Dann erst anfangen zu bauen!

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

GEMEINDE NOHFELDEN

Gestaltungsleitfaden –

Hinweise für das Sanieren

Sanierungsgebiete der Gemeinde Nohfelden

LAND AUF SCHWUNG

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort

2 Geltungsbereich

3 Verhältnis zum Bebauungsplan

4 Verhältnis zum Denkmalschutz

5 Allgemeine Regelungen

6 Baukörper

7 Dächer

8 Außenwände und Fassaden

9.Farbgebung

10 Fenster, Schaufenster und Balkone

11 Türen

12 Werbeanlagen

13 Stellplätze und Garagen

14 Technische Anlagen der Kommunikationstechnologie

15 Freiflächennutzung

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

1 Vorwort

Ortskerne sind die „Visitenkarten“ unserer Dörfer! Das Ortsbild verkörpert für die Bürgerinnen und Bürger ein entscheidendes Charakteristikum der Wohn-, Tourismus-, bzw. Arbeitsattraktivität. Eine Umfrage der Bundesstiftung Baukultur zeigte im Ergebnis, dass für 96 Prozent der Gemeinden das Ortsbild bedeutsam für die „lokale und regionale Identität“ ist.1 Eine Vernachlässigung der technischen und sozialen Infrastruktur führt dazu, dass Dorfpotentiale nicht ausgeschöpft werden und die voranschreitende Landflucht befördert wird. Insbesondere Megatrends wie die Urbanisierung oder die Bevölkerungsüberalterung erfordern einer besonderen Behandlung der Regionalentwicklung: Leerstandmanagement, die Beseitigung störender Bauwerke/-teile, der Abbruch von verwahrlosten Immobilien sind entscheidende Aufgabengebiete des Revitalisierungsprozesses einer Region.

Diesen infrastrukturellen Regionalentwicklungsansatz greift die Ausweisung von Sanierungsgebieten auf: Entsprechend § 136 Abs. 1 BauGB verfolgt ein Sanierungsgebiet die Zielsetzung, städtebauliche Missstände und funktionelle Schwächen zu beheben, wesentlich zu verbessern oder umzugestalten.

In den Ortsteilen Bosen, Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonnesweiler, Mosberg-Richweiler, Neunkirchen/Nahe, Nohfelden, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen und Wolfersweiler hat die Gemeinde Nohfelden Sanierungsgebiete ausgewiesen.

Dieser Gestaltungsleitfaden soll Sie bei den geplanten Baumaßnahmen in Sanierungsgebieten unterstützen und Ihnen Hinweise zur Gestaltung von Grundstücks- und Gebäudebestandteilen geben, um eine Aufwertung unserer Ortsteile zu erreichen.

2 Geltungsbereich

Die Gestaltungsvorgaben gelten für die Sanierungsgebiete in den Ortsteilen Bosen, Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonnesweiler, Mosberg-Richweiler, Neunkirchen/Nahe, Nohfelden, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen und Wolfersweiler der Gemeinde Nohfelden. Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebiets sind den Sanierungssatzungen der jeweiligen Ortsteile zu entnehmen.

3 Verhältnis zum Bebauungsplan

Sind in einem Bebauungsplan abweichende Festsetzungen getroffen, so bleiben sie von diesem Leitfaden unberührt.

4 Verhältnis zum Denkmalschutz

Für denkmalgeschützte Bereiche haben die Belange des Denkmalschutzes Vorrang gegenüber der örtlichen Bauvorschrift.

5 Allgemeine Regelungen

Sämtliche Modernisierungs-/Instandsetzungs- und sonstige Maßnahmen sind so zu gestalten, dass sie zum direkten Umgebungsbild und damit zu den umherliegenden Gebäuden und Grundstücken passen.

6 Baukörper

(1) Als Baukörper wird das Gesamtvolumen eines Bauwerks bezeichnet, das sich auf dem Grundstück des Eigentümers befindet.

(2) Baukörper sind im Einklang mit der umliegenden Baukultur in Bezug auf Größe, Maßstäbe, Baumassen, Bauteile, Werkstoffe, Formen und Farben zu gestalten und beeinträchtigen das Ortsbild nicht.

(3) Nebengebäude ordnen sich in Größe und Form dem Hauptgebäude unter. Die zum Baukörper gehörenden Haupt- und Nebengebäude sollen eine gestalterische Einheit bilden.

7 Dächer

(1) Dachform

Die Dächer sind grundsätzlich als Satteldächer und andere Dachformen (Walmdach, Krüppelwalmdach, Pultdach, Mansarddach) zulässig. Besondere Dachformen sind nach Absprache mit der Gemeinde zulässig.

(2) Dachneigung

Die Dachneigung ist mit dem Neigungswinkel der umliegenden Dächer im Sanierungsgebiet abzustimmen.

(3) Dachüberstände

Die Dachüberstände sind mit den umliegenden Dächern im Sanierungsgebiet abzustimmen.

(4) Dacheindeckung

Die für die Dächer verwendeten Materialien sind mit denen der umliegenden Dächer im Sanierungsgebiet abzustimmen.

(5) Dachgauben

Gauben bei Dächern sind entsprechend der Umgebung zugelassen.

(6) Dachfarbe

Für die Dacheindeckung dürfen Rot-und Schwarztöne mit entsprechenden Farbabstufungen verwendet werden. Die Farbgebung ist mit der Dachfarbe der übrigen Gebäude im Sanierungsgebiet in Einklang zu bringen und darf davon nicht sonderlich abweichen.

[1] Vgl. Baukultur Bericht Stadt und Land 2017/17 (2017): Baukultur Bericht, Stadt und Land, 2016/17, S. 64.

GEMEINDE NOHFELDEN
Amtliche Bekanntmachungen
Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

8 Außenwände und Fassaden

(1) Zulässige Fassadenmaterialien sind Putz, Ziegel, Holz, Mischfassaden und Sichtmauerwerk. Unzulässige Fassadenmaterialien sind Fliesen, metallische und textile Verkleidungen oder Glasbausteine.

(2) Im Rahmen der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist zu beachten, dass die ortstypischen Fassadenstile beibehalten werden.

(3) Häusergruppen sind in ihrer Fassadengestaltung aufeinander abzustimmen.

(4) Die Farbe der Fassaden und Außenwände ist mit der Farbgebung der Fassaden im Sanierungsgebiet abzustimmen. Grundsätzlich sind erdfarbene, graue und weiße Farbtöne zulässig. Andere dezente Farbtöne sind nach Absprache mit der Gemeinde zulässig. Glänzende, grelle und leuchtende Farben dürfen nicht verwendet werden.

9 Farbgebung

(1) Intensiv wirkende Farbenvielfalt, die nicht mit der Umgebung harmoniert, ist unzulässig. Hierzu zählen auch Leuchtfarben.

(2) Die Farbgebung ist für alle Bestandteile des Baukörpers mit der direkten Umgebung im Sanierungsgebiet abzustimmen.

10 Fenster, Schaufenster und Balkone

(1) Fenster und Schaufenster stimmen in Form, Material, Anzahl und Größenformat mit der gebietsüblichen Bauweise überein. Die Wandfläche des Gebäudes überwiegt. Bei Häusergruppen sind die Fenster in Material, Form und Farbe gleichartig zu gestalten.

(2) Die Farben der Fensterrahmen und Türen dürfen mit den übrigen Farben des Gebäudes kontrastieren, wenn die Farbgestaltung insgesamt unaufdringlich bleibt. Gedeckte Farben sind zu bevorzugen.

(3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.

(4) Balkone müssen in Größe und Form zum restlichen Gebäude passen. Des Weiteren haben sie mit der ortsüblichen Bauweise übereinzustimmen.

11 Türen

(1) Überdachungen von Haustüren sind zulässig, wenn sie in Größe, Form und Farbe mit der Gestaltung des Hauptgebäudes harmonisieren.

(2) Die Gestaltung der Haustür ist mit dem Rest der Fassade abzustimmen. Die Farben der Türen dürfen mit den übrigen Farben des Gebäudes kontrastieren, wenn die Farbgebung insgesamt unaufdringlich bleibt. Gedeckte Farben sind zu bevorzugen.

12 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind ortsfeste Einrichtungen, die der Anpreisung oder Ankündigung dienen. Sie weisen auf ein Gewerbe oder einen Beruf hin und sind vom örtlichen Verkehrsraum aus sichtbar. Zulässig sind sie nur für die im jeweiligen Gebäude angebotenen Produkte oder Leistungen für die dort untergebrachten Firmen.

(2) Werbeanlagen sind farblich, in ihrer Proportion und in ihrer räumlichen Wirkung mit den benachbarten Gebäude und Werbeanlagen abzustimmen.

(3) Mit Werbeanlagen verbundene Kabelleitungen sind so zu verlegen, dass sie von außen nicht sichtbar sind.

(4) Werbeanlagen dürfen nicht an Dächern oder besonders großen, herausragenden Bauteilen, Türen und Toren angebracht werden.

(5) Werbeanlagen dürfen zusammengenommen eine Breite von 1/3 der Hausbreite und eine Höhe von 1/5 der Fassadenhöhe, gemessen zwischen Traufe und Bürgersteig, nicht überschreiten. Die Gesamtgröße der Werbeanlagen darf max. 2,5 m² pro Fassadeneinheit betragen. Die Werbeanlagen sind in Form, Farbe und Schriftart der Fassade anzupassen, an der sie befestigt werden. Ausgenommen sind geschützte bzw. marktübliche Warenzeichen.

(6) Des Weiteren sind unzulässig:

a) Aufblinkende oder sonstige Leuchtwerbung
b) Werbeanlagen, die sich in Grünflächen befinden.

GEMEINDE NOHFELDEN
Amtliche Bekanntmachungen
Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

13 Stellplätze und Garagen

(1) Garagen stimmen in Höhe, Dachneigung, Material mit Ortsbild überein.

(2) Die Wandverkleidungen der Garagen sind an die der Hauptgebäude anzupassen. Unzulässige Wandverkleidungen der Garagen sind: Fliesen, metallische und textile Verkleidungen oder Glasbausteine.

(5) Garagen, die auf einem Grundstück nebeneinander gebaut werden, sind mit gleicher Traufhöhe, Dachneigung und Dachmaterial zu errichten. Carports oder Stellplätze sind mit dem Gesamtgebäude zu harmonisieren.

14 Technische Anlagen der Kommunikationstechnologie

(1) Technische Anlagen, Antennen und Telekommunikationsleitungen dürfen das umherliegende Ortsbild nicht stören.

(2) Bei Gemeinschaftsgebäuden ist darauf zu achten, dass diese Anlagen möglichst für alle Hausbenutzer verwendet werden können (Verwendung sogenannter Gemeinschaftsempfangsanlagen).

15 Freiflächennutzung

(1) Die Bodenbelegung stellt zum Gesamtgrundstück ein harmonisierendes Bild dar und passt sich damit an die direkte Umgebung an.

(2) Eine gärtnerische Gestaltung dieser Freiflächen ist im Sinne eines schönen Ortsbilds von Vorteil.

Nohfelden, 15. Juni 2018

Andreas Veit
Bürgermeister

Richtlinie der Gemeinde Nohfelden

zur steuerlichen Förderung von Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb der Sanierungsgebiete in den Ortsteilen Bosen, Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonnesweiler, Mosberg-Richweiler, Neunkirchen/Nahe, Nohfelden, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen und Wolfersweiler der Gemeinde Nohfelden. (Die genauen Abgrenzungen der Sanierungsgebiete sind den Sanierungssatzungen der jeweiligen Ortsteile zu entnehmen).

Präambel

Im Steuerrecht bestehen Vorschriften zur indirekten Förderung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere steuerliche Erleichterungen bei der Einkommensteuer.
So können nach § 7 h Einkommensteuergesetz (EStG)* Herstellungs- und bestimmte Anschaffungskosten bei Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen steuerlich erhöht abgesetzt werden (im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 % und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 % der Herstellungskosten; im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den folgenden elf Jahren auch die Anschaffungskosten). Dabei muss es sich um durchgeführte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. d. § 177 BauGB handeln.
Die Steuervergünstigung gilt auch für Herstellungskosten von Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll. Dabei muss das Gebäude ebenfalls die skizzierten Lagevoraussetzungen erfüllen. Gemäß §§ 10 f. EStG* kann der Steuerpflichtige Aufwendungen am eigenen Gebäude im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 9 % wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 7 h EStG* vorliegen und das Gebäude zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.
Nach § 11 a EStG* kann der Steuerpflichtige durch Zuschüsse aus Sanierung- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Erhaltungsaufwand auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen, wenn die Bedingungen des § 7 h EStG eingehalten werden.
Die Inanspruchnahme von erhöhten Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7 h EStG* sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand nach § 11 a EStG* an solchen Gebäuden setzt eine Bescheinigung der Gemeinde Nohfelden voraus.
Entsprechendes gilt für die Steuerbegünstigung nach § 10 f EStG* bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.
Hierzu hat das Saarland Bescheinigungsrichtlinien vom 02. Februar 2017 erlassen, die am 16. Februar 2017 im Amtsblatt des Saarlandes Teil I mit Rechtswirkung ab 01. April 2017 bekannt gemacht wurden
* Einkommensteuergesetz (EStG)In der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214) m.W.v. 01.01.2018

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Diese potentiellen steuerlichen Unterstützungsmöglichkeiten sollen in der Gemeinde Nohfelden (nachfolgend Gemeinde genannt) für die Modernisierung-Instandsetzung von privaten Gebäuden innerhalb der Sanierungsgebiete auf einer einheitlichen Grundlage Anwendung finden.
Durch Modernisierung zu beseitigende Missstände liegen nach § 177 Absatz 2 des Bauge-setzbuches insbesondere vor, wenn das Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht. Die Obergrenze für bauliche Anforderungen bilden die Ziele und Zwecke der Sanierung (§ 136 in Verbindung mit § 140 Nummer 3 des Baugesetzbuches), die Vorschriften der Landesbauordnung und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Mindestanforderungen an die Bauausführung und die Gebäudeausstattung.
Durch Instandsetzung zu behebende Mängel im Sinne § 177 Absatz 3 des Baugesetzbuches liegen vor, wenn durch nachträgliche Verschlechterung des Gebäudes (zum Beispiel durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter) insbesondere die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird, das Gebäude nach seiner äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur uner-heblich beeinträchtigt oder das Gebäude erneuerungsbedürftig ist und wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll. Dafür ist nicht erforderlich, dass es sich um ein Baudenkmal im Sinne des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 [Amtsbl. I S. 790]) handelt.
Andere Maßnahmen an Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen (§ 7h Absatz 1 Satz 2 des Ein-kommensteuergesetzes) sind ebenfalls steuerlich begünstigt. Diese bescheinigungsfähigen Aufwendungen für Herstellungskosten von Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen, gehen über die Aufwendungen nach § 7h Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes* hinaus. Das Gebäude muss kein Baudenkmal im Sinne des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sein. Soweit es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal handelt, wird auf die Möglichkeit der erhöhten Absetzung bei Baudenkmälern nach § 7i des Einkommensteuergesetzes hingewiesen; im Übrigen sind in diesen Fällen die Bestimmungen des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

§ 1
Rechtsgrundlage

Die Bescheinigungen werden insbesondere auf der Grundlage der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), des Einkommensteuergesetzes (EStG) und der Bescheinigungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie gewährt. Die Rechtsgrundlagen sind Bestandteil der Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Nohfelden und dem Eigentümer. Bei dem Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung handelt es sich um eine öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 11, 177 BauGB. Seite **3** von **11**

§ 2
Grundsätze

1) Das Grundstück muss in dem Sanierungsgebiet gelegen sein und im jeweiligen städtebaulichen Rahmenplan der Gemeinde als modernisierungs-/instandsetzungsbedürftiges Gebäude ausgewiesen sein. Soweit einzelne Baumaßnahmen bereits vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes durchgeführt wurden, kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden. Die nachträgliche Festlegung oder Verpflichtung reicht nicht aus. Werden das Sanierungsgebiet oder die Verpflichtung im Verlaufe einer Baumaßnahme festgelegt, können nur die nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Maßnahmen bescheinigt werden.
2) Die Durchführung der einzelnen Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen muss im öffentlichen Interesse liegen und den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme entsprechen. Grundsätzlich muss es sich um ein Gebäude handeln, dessen Baujahr vor dem Jahr 2000 liegt.
3) Die Modernisierungs-/Instandsetzungskosten müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und die Nutzungsdauer des Gebäudes unter Berücksichtigung seiner städtebaulichen Bedeutung und Funktion wirtschaftlich vertretbar sein.
4) Die Bescheinigung ist nach Abrechnung der Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahme objektbezogen zu beantragen. Für Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume sind grundsätzlich jeweils eigenständige Bescheinigungen auszustellen.
5) In Fällen von Bauträger- oder Erwerbermodellen und Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften kann stattdessen eine Gesamtbescheinigung inklusive der Aufteilung auf die einzelnen Teilobjekte ausgestellt werden, soweit der Antragsteller wirksam von den jeweiligen Erwerbern bevollmächtigt wurde. Ist eine Gesamtbeschei-nigung erteilt worden, dürfen für diese Erwerber keine Einzelbescheinigungen mehr erteilt werden. Zur erforderlichen objektbezogenen Aufteilung der begünstigten Aufwendungen wird auf die Bestimmungen der Bescheinigungsrichtlinien verwiesen.
6) Die Gebäude müssen grundsätzlich umfassend saniert werden, d.h., die wesentlichen Missstände und Mängel müssen beseitigt werden. Eine umfassende Sanierung liegt vor, wenn sie sich aus mehreren Maßnahmen zusammensetzt, die jeweils zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes des gesamten Gebäudes bzw. der Wohn- oder Gewerbeeinheit beitragen.
7) Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können Modernisierungs-/ Instandsetzungsmaßnahmen in mehreren Bauabschnitten (stufenweise Modernisierung/Instandsetzung) durchgeführt werden. Bei mehrjährigen Baumaßnahmen werden der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen in die Bescheinigung aufgenommen.
8) Sollen wirtschaftlich selbstständige Gebäude zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden, ist nur eine Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung abzuschließen.
9) Die Restnutzungsdauer des Gebäudes soll nach Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Regel mindestens 30 Jahre betragen.

§ 3
Bescheinigungsfähige Maßnahmen

1) Bescheinigungsfähig sind Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB für Handel, Dienstleistungen und Gewerbe einschließlich technologieorientierter Nutzungen oder/und Maßnahmen die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll.

* Einkommensteuergesetz (EStG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214) m.W.v. 01.01.2018

GEMEINDE NOHFELDEN
Amtliche Bekanntmachungen
Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

2) Bescheinigungsfähig sind nur Instandsetzungsmaßnahmen, die auf die Wiederherstellung des baulichen Zustandes gerichtet sind, der ursprünglich vorhanden war. Laufende Instandhaltungsmaßnahmen sind nicht steuerlich begünstigt.
3) Der Abbau und die anschließende Wiedererrichtung des Gebäudes unter weitestgehender Wiederverwendung der alten Bauteile (zum Beispiel Teile der Fachwerktragkonstruktion und Dachdeckung) ist nur dann eine bescheinigungsfähige Sanierungsmaßnahme im Sinne des § 177 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 7h des Einkommensteuergesetzes, wenn diese Rekonstruktion aus bautechnischen, sicherheitstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist.
4) Bescheinigungsfähig sind auch bauliche Maßnahmen (einzelne Gewerke), die zu einer erheblichen Verbesserung der äußeren Gestalt der Gebäude im Sinne einer Stadtbildaufwertung führen.
5) Bei Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen, gehen die bescheinigungsfähigen Aufwendungen nach § 7h Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes hinaus. Das Gebäude muss kein Baudenkmal im Sinne des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sein. In Betracht kommen Maßnahmen, die zur sinnvollen Nutzung des erhaltenswerten Gebäudes objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen des Berechtigten notwendig sind.
6) Zu solchen Maßnahmen (Abs. 5) zählen beispielsweise
   - der Erhalt und die Erneuerung eines Gebäudes (oder Gebäudeteiles), das für die Raumbildung eines Straßenzuges oder Marktplatzes von besonderer Bedeutung ist,
   - die Umnutzung oder Umgestaltung eines Gebäudes (zum Beispiel im Rahmen einer Umnutzung von Gewerbe in Wohnen) oder Gebäudeteiles (zum Beispiel im Erd- oder Dachgeschoss), zum Beispiel wenn das Gebäude unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sonst nicht mehr nutzbar ist oder wenn das Gebäude nach den Zielen und Zwecken der Sanierung eine andere Funktion erhalten soll.
   - Maßnahmen zur notwendigen Anpassung an den allgemeinen Wohnungsstandard über die Mindestanforderungen für Modernisierung im Sinne des § 177 des Baugesetzbuches hinaus. Dazu gehört jedoch zum Beispiel nicht der Einbau eines offenen Kamins oder eines Kachelofens, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist, oder von Schwimmbecken, Sauna, Bar oder Ähnlichem.
   - Maßnahmen zur Errichtung neuer Stellplätze oder Garagen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes können nur bescheinigt werden, wenn sie zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes unerlässlich sind. Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche, zum Beispiel Anbauten oder Erweiterungen, können nicht bescheinigt werden. Ausnahmen sind denkbar, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind und ohne sie eine Nutzung entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung (§ 136 in Verbindung mit § 140 Nummer 3 des Bau-gesetzbuches) objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen der Berechtigten ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für Ausbauten, zum Beispiel des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.
   - Bei Umnutzungen und Nutzungserweiterungen ist auch der rechtfertigende Ausnahmetatbestand zu bescheinigen und zu begründen, dass die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind und ohne sie eine Nutzung entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung oder Entwicklung objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen des Berechtigten ausgeschlossen ist.

§ 4
Exemplarische Maßnahmen

Die nachstehend exemplarisch genannten Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen und andere Maßnahmen können Berücksichtigung finden:

1. Rohbauarbeiten/Außengestaltung

- Abbruch von Nebengebäuden und die Beseitigung störender Bauwerke u nd Bauteilewände sowie decken zur Verbesserung der Gebäudegrundrisse;
- Beseitigung von Schäden am Mauerwerk und an sonstigen Bauteilen, sofern der lfd. Unterhaltung zugeordnet werden kann;
- Isolierung und Wärmedämmung; Verbesserung des Wärmeschallschutzes (soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Ziele erreicht werden);
- Erneuerung und Verbesserung der Anschlüsse und Leitungen für Ver- und Entsorgung des Grundstücks;
- Verbesserung des Grundrisses und des Zuschnitts von Gebäuden (z.B. durch Einbau von Fluren und Treppenhäusern, Schaffung neuer räumlicher Einheiten und Abschlüsse);
- Erneuerung und Verbesserung der Dachkonstruktion und Dacheindeckung;
- Erneuerung des Außenputzes;
- Außenanstrich, sofern dieser durch eine sonstige bauliche Maßnahme an der Außenfassade begründet ist (z.B. Anordnung neuer Fensteröffnungen und Erneuerung des Außenputzes);
- Gestaltung von Fassaden, soweit die Maßnahme mit den städtebaulichen Zielsetzungen in Einklang stehen (z.B. Beseitigung störender Fassadenbekleidungen, Fassadenbegrünung, Änderung von Werbeeinrichtungen sowie Markisen);
- Sonstige Rohbau/Außengestaltungsmaßnahmen, sofern sie von der Gemeinde für erforderlich gehalten werden.

2. Innenausbau/Ausstattungen

Schaffung, Erneuerung oder Verbesserung folgender Einrichtungen bzw. Anlagen

- Elektrische Installation (für sämtliche Räume nach Art und Umfang entsprechend den DIN-Vorschriften);
- Ver- und Entsorgungsleitungen und Anlagen im Gebäude;
- Bad (innerhalb der Wohnung nach den DIN-Vorschriften, insbesondere mit Badewanne oder Duschkabine, Kalt- und Warmwasseranschluss, Anschluss für Waschmaschine, Spülabort, sofern eine räumliche Trennung von Bad und WC oder Hauswirtschaftsraum nicht möglich ist);
- WC (innerhalb der Wohnung bzw. gewerbliche Räumen nach den DIN-Vorschriften, insbesondere mit Spülabort, Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss);
- Küche oder Kochnische (nach den DIN-Vorschriften, insbesondere mit ausreichender Entlüftungsmöglichkeit, Spüle mit Kalt- und Warmwasseranschluss, ggf. Doppelspüle, Anschluss für Gas- und Elektroherd, Anschluss für Kühlschrank, Anschlussmöglichkeit für Waschmaschine (falls in Bad oder WC oder Hauswirtschaftsraum nicht möglich);

GEMEINDE NOHFELDEN
Amtliche Bekanntmachungen
Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

- Heizung (neuzeitliche Wärmeversorgung - anzustreben sind Klimafreundliche Wärmeträger wie z.B. Erdgas, Strom, Fernwärme);
- Wände, Decken, Fußböden (Tapezier- und Anstricharbeiten - sofern durch sonstige Einzelmaßnahmen begründet - und Deckenverkleidungen, Fliesen in Küche, Bad, WC und Fußböden in Wohn- und Gewerberäume mit PVC, Linoleum oder Holz, leicht zu reinigende Fußböden in Nassräumen);
- Erneuerung und Verbesserung von Toren, Fenster (Doppelverglasung), Schaufenster und Türen;
- Sonstige Innenausbau/Ausstattungsmaßnahmen, sofern sie von der Gemeinde für erforderlich gehalten werden.

3. Energetische Sanierung und Barrierefreiheit

- Grundsätzlich sämtliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit, der energetischen Beschaffenheit, der Energieeffizienz der vorhandenen Bebauung unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung;

4. Außenanlagen

- Nichtöffentliche Stellplätze, entsprechend dem bauordnungsrechtlich zu führenden Nachweis;
- Beiträge zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen, soweit sie im Zusammenhang mit der Modernisierung/Instandsetzung bauordnungsrechtlich gefordert werden;
- Schaffung neuer befestigten und unbefestigten Freiflächen (einschließlich Begrünung) und Fassadenbegrünung, soweit sie den Sanierungszielen entsprechen);
- Sonstige Außenanlagenmaßnahmen, sofern sie von der Gemeinde für erforderlich gehalten werden.

5. Nebenkosten

- Honorare für Architekten und Fachingenieure sowie sonstige Nebenkosten (z.B. private Vermessungskosten, Gebühren Bauschutt, statische Überprüfung und Berechnung des Gebäudes), die mit der Planung und Durchführung unmittelbar im Zusammenhang stehen.

§ 5
Nicht berücksichtigungsfähige Maßnahmen

1) Nicht berücksichtigungsfähig sind in der Regel Maßnahmen, wenn
- der Gebrauchswert des Gebäudes infolge der Modernisierung nach Beendigung der Maßnahmen weit über den Anforderungen der Sanierung liegt. So werden zum Beispiel Modernisierungsmaßnahmen, die deutlich zu einer unerwünschten Änderung der bestehenden Sozialstruktur (zum Beispiel Luxusmodernisierungen von Wohnungen) oder Gewerbestrukturen führen nur insoweit bescheinigt, als dass sie der Verpflichtung gegenüber der Stadt/Gemeinde entsprechen. Hierzu gehören beispielsweise auch Kosten für den Einbau eines offenen Kamins oder Kachelofens trotz bestehender Heizungsanlage, Schwimmbecken, Sauna, Bar oder ähnliche Einrichtungen),
- die Maßnahmen den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen,
- der Eigentümer aufgrund anderer Rechtsvorschriften die Kosten selbst zu tragen hat, oder wenn er Instandsetzungen unterlassen hat oder nicht nachweisen kann, dass ihre Vornahme wirtschaftlich unvertretbar oder ihm nicht zuzumuten waren (s. § 177 Abs. 4 Satz 3 BauGB),
- Kosten, die von einer anderen Stelle durch einen Zuschuss gedeckt werden (s. § 177 Abs. 4 Satz 2 BauGB),
- ausschließlich für Aufgaben der Denkmalpflege anfallen. Soweit es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal handelt, wird auf die Möglichkeit der erhöhten Absetzung bei Baudenkmälern nach § 7i des Einkommensteuergesetzes hinzuweisen; im Übrigen sind in diesen Fällen die Bestimmungen des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

2) Die Wiedererrichtung eines Gebäudes nach historischem Vorbild nach dem Abriss sowie der Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteils (zum Beispiel in einer Baulücke) sind keine bescheinigungsfähigen Aufwendungen nach § 7h des Einkommensteuergesetzes.

3) Entsteht durch die Baumaßnahmen ein steuerrechtlich selbstständiges Wirtschaftsgut, zum Beispiel eine getrennt vom Gebäude errichtete Tiefgarage oder Außenanlagen (Straßenzufahrten, Hofbefestigung, Grün- und Gartenanlagen), sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht nach § 7h des Einkommensteuergesetzes begünstigt. Die Prüfung, ob ein selbstständiges Wirtschaftsgut entstanden ist, obliegt den Finanzbehörden.

4) Die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen sind nicht begünstigt.

5) Für unterlassene Instandsetzung ist vorab ein Pauschalbetrag von 10 v.H. der anerkannten Kosten abzuziehen, es sei denn, dass der Eigentümer die unterlassene Instandsetzung nachweislich nicht zu vertreten hat.

6) Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, Skonti, anteilige Beiträge zur Bauwesenversicherung und sonstige Abzüge gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten.

7) Arbeitsleistungen der Eigentümer oder die Arbeitsleistung aus unentgeltlicher Beschäftigung sind nicht bescheinigungsfähig. Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören aber die auf begünstigte Maßnahmen entfallenden Lohn- und Gehaltskosten für eigene Arbeitnehmer, Material und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

8) Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

§ 6
Durchführung

1) Dem Abschluss einer Modernisierungs-Instandsetzungsvereinbarung sollen insbesondere folgende Unterlagen zugrunde liegen, die sodann auch zugleich Bestandteil der Vereinbarung sind:
- Amtlich beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch;
- Unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte des Liegenschaftskatasters;
- Maßnahmenbeschreibung;
- ggf. Bauentwurf Maßstab 1:100 mit Leistungsverzeichnis;
- Kostenschätzung entsprechend Kostengliederung der berücksichtigungs-fähigen Kosten
- Stellungnahme des Sanierungsträgers/Beraters/Sanierungsstelle o.ä.

GEMEINDE NOHFELDEN
Amtliche Bekanntmachungen
Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

2) Der Eigentümer soll vor Abschluss der Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung mit den Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen nicht beginnen. Das EStG und die hierzu ergänzende Bescheinigungsrichtlinie stellen ausschließlich auf den Zeitpunkt des Abschlusses der rechtverbindlichen Modernisierungsvereinbarung ab. Die Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginn ist für die steuerrechtliche Betrachtung ohne Belang.
3) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen vor Baubeginn zwischen dem/der Eigentümer/-in und der Gemeinde in einer sogenannten Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung vertraglich vereinbart werden. Baubeginn ist die konkrete Beauftragung von Leistungen oder die Aufnahme von Eigenleistungen. Planungsleistungen bleiben hiervon unberührt.
4) Sofern erforderlich, hat der Eigentümer rechtzeitig vor Baubeginn die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere eine gebotene Baugenehmigung einzuholen. Mit den Baumaßnahmen ist erst nach Vorlage einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 144 Aba. 1 Nr. 1, 145 BauGB (sofern erforderlich) zu beginnen.
5) Werden ggf. erforderliche Genehmigungen versagt oder ergibt sich vor Baubeginn, dass die vertraglich vorgesehene Gesamtmaßnahme objektiv nicht durchgeführt werden kann, haben die Vertragspartner das Recht, von der Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie zurückzutreten.
6) Ein Baubeginn ohne die ggf. erforderlichen Genehmigungen kann zur Verwirkung der Ausstellung einer Bescheinigung führen. Auf § 8 wird verwiesen.
7) Außengestaltungsmaßnahmen sind insbesondere in Detailfragen einvernehmlich mit der Gemeinde oder deren Beauftragte durchzuführen; gegebenenfalls sind Vorgaben einzuhalten.
8) Mit der Durchführung der in der Vereinbarung festgelegten Maßnahmen ist unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung zu beginnen. Die Maßnahmen sind zügig durchzuführen und grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren zu beenden. Die Frist kann in begründeten Einzelfällen angemessen verlängert werden.
9) Änderungen gegenüber den in der Vereinbarung festgelegten Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und zur steuerlichen Berücksichtigungsfähigkeit eine Anpassung der Vereinbarung.
10) Die Beendigung der Maßnahmen hat der Eigentümer der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und ihr zeitnah eine Schlussabrechnung nach Maßgabe des § 7 dieser Richtlinie vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die vertragsmäßige Durchführung vor Ort zu überprüfen.
11) Stellt die Gemeinde fest, dass der Eigentümer die obliegenden Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Gemeinde insoweit die Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Eigentümer dem Verlangen nicht fristgemäß nach, so gilt § 8 dieser Richtlinie entsprechend.

§ 7
Ausstellung der Bescheinigung

1) Nach Durchführung der vereinbarten Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB (§ 7h Abs. 1 Satz 1 EStG) und anderen Maßnahmen an Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen (§ 7 h Absatz 1 Satz 2 EStG) sowie nach Feststellung der vertragsmäßigen Durchführung erfolgt eine Schlussabrechnung auf schriftlichen Antrag des Eigentümers beziehungsweise einem wirksam Bevollmächtigten entsprechend des Vordrucks (Anlage 1) und der Bestimmungen der Bescheinigungsrichtlinien.
2) Der Eigentümer hat anzugeben, ob Zuschüsse, die aus Sanierungs- oder Ent-wicklungsförderungsmitteln (in der Regel Städtebauförderung) bewilligt wurden. Sanie-rungsförderungsmittel sind Mittel des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, die zur Förderung der Entwicklung oder Sanierung bestimmt sind (§§ 164a und 164b des Baugesetzbuches). Etwaige Zuschüsse aus anderen Förderprogram-men brauchen nicht angegeben zu werden.
3) Die Erteilung der Bescheinigung erfolgt unverzüglich nach Prüfung der Schlussabrechnung entsprechend des Vordrucks (Anlage 2) und der Bestimmungen der Bescheinigungsrichtlinien.
4) Die Gemeinde erhebt für ihre Amtshandlungen zur Erteilung der Bescheinigung Gebühren gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Nohfelden.

§ 8
Rechtsfolgen bei Rücktritt und bei Kündigung der Vereinbarung

1) Verstößt der Eigentümer gegen eine Verpflichtung des Vertrages ist die Gemeinde berechtigt, von der Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung zurückzutreten.
2) Erfolgt ein Rücktritt aufgrund von Umständen, die der Eigentümer zu vertreten hat, so wird keine Bescheinigung nach Maßgabe des § 7 dieser Richtlinie ausgestellt.
3) Eine fristlose Kündigung der Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung ist aufgrund von Umständen, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat, möglich. In diesem Fall kann der Eigentümer verlangen, dass die Gemeinde ihm eine Bescheinigung nach Maßgabe des § 7 dieser Richtlinie ausstellt, soweit vereinbarte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bereits durchgeführt und für sich genommen bescheinigungsfähig sind.

§ 9
Fotoaufnahmen

Der Eigentümer verpflichtet sich seine unwiderrufliche Zustimmung zu erklären, dass die Gemeinde jederzeit das Modernisierung-/Instandsetzungsobjekt fotografieren und die Fotoaufnahmen zu öffentlichen Dokumentationszwecken einsetzen kann. Dieses Recht ist kostenfrei.

§ 10
Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat in öffentlicher Sitzung am 14.06.2018 die Modernisierungs-/Instandsetzungsrichtlinie beschlossen, die am Tag nach der Veröffentlichung Anwendung findet.
Gemeinde Nohfelden
Andreas Veit DS
Bürgermeister

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Bosen“ im Ortsteil Bosen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Bosen“ im Ortsteil Bosen beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 24,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern / Ortsdurchfahrt Bosen“.

§ 2
Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: 01. März 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
· Bosbachstraße (teilweise)
· Bostalstraße (teilweise)
· Brühlstraße
· Brückenstraße (teilweise)
· Eiweilerstraße (teilweise)
· Flurstraße (teilweise)
· Im Hirzenbruch (teilweise)
· Im Tal (teilweise)
· Willibrordstraße
Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2028.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Nohfelden, den 22.01.2019
Der Bürgermeister

Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern / Ortsdurchfahrt Bosen“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1.14 (OG) während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Bosen“ gem. § 142 BauGB in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Bosen

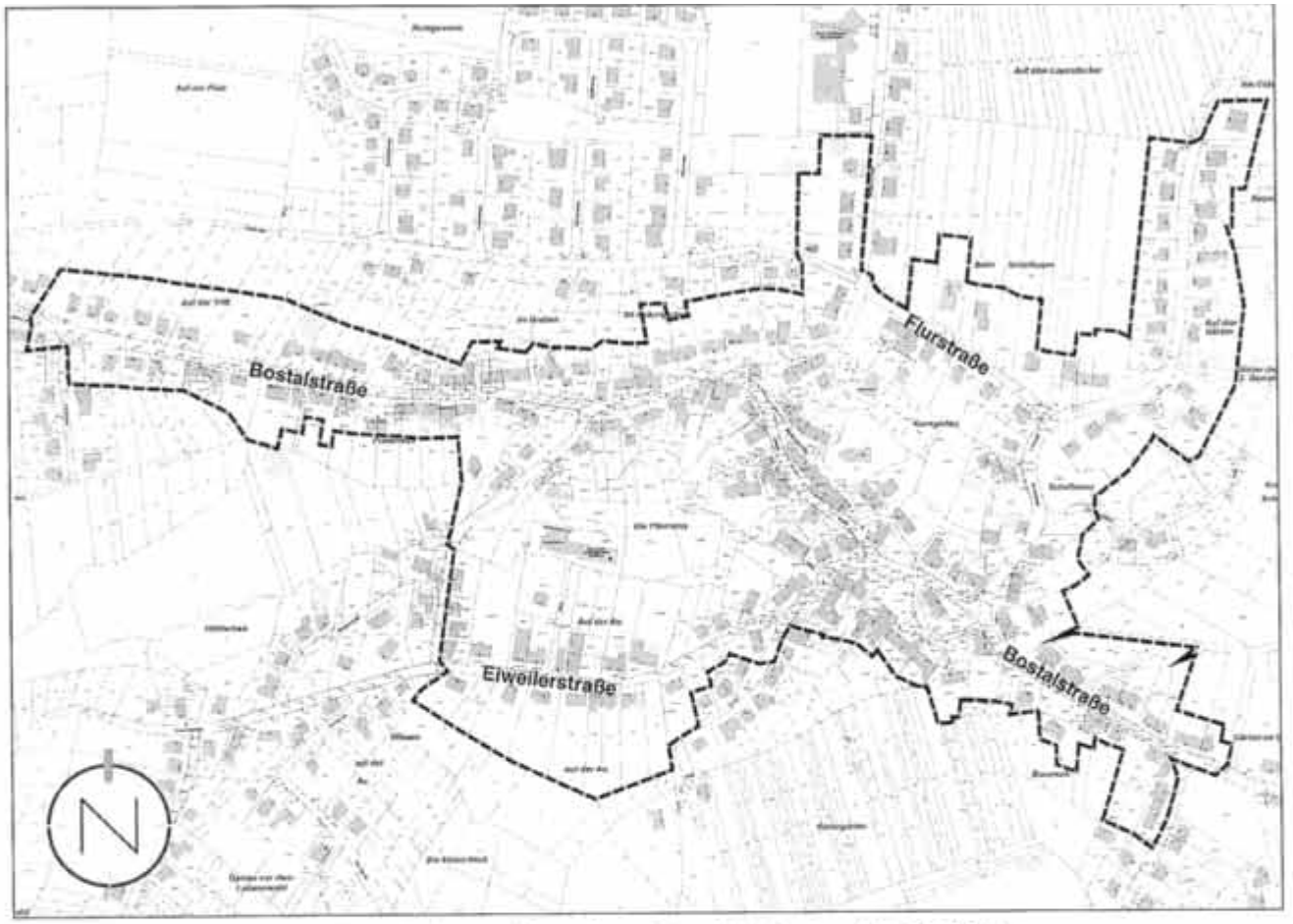

Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 01.03.2017

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Eckelhausen“ im Ortsteil Eckelhausen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Eckelhausen“ im Ortsteil Eckelhausen beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 8,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern / Ortsdurchfahrt Eckelhausen“.

§ 2
Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: 01. März 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
· Eckelhauser Straße
· Im Mauergarten
Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2028.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Nohfelden, den 22.01.2019
Der Bürgermeister

Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern / Ortsdurchfahrt Eckelhausen“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sach verhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1.14 (OG) während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Eisen“ im Ortsteil Eisen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Eisen“ im Ortsteil Eisen beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 13,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern / Ortsdurchfahrt Eisen“.

§ 2
Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: 01. März 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
· Auf der Lehn (teilweise)
· Hohlstraße (teilweise)
· Hunsrückstraße (teilweise)
· Zum Rothenberg (teilweise)
· Zur Heide (teilweise)
Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2028.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Nohfelden, den 22.01.2019
Der Bürgermeister

Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern / Ortsdurchfahrt Eisen“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1.14 (OG) während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Eisen“ gem. § 142 BauGB in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Eisen

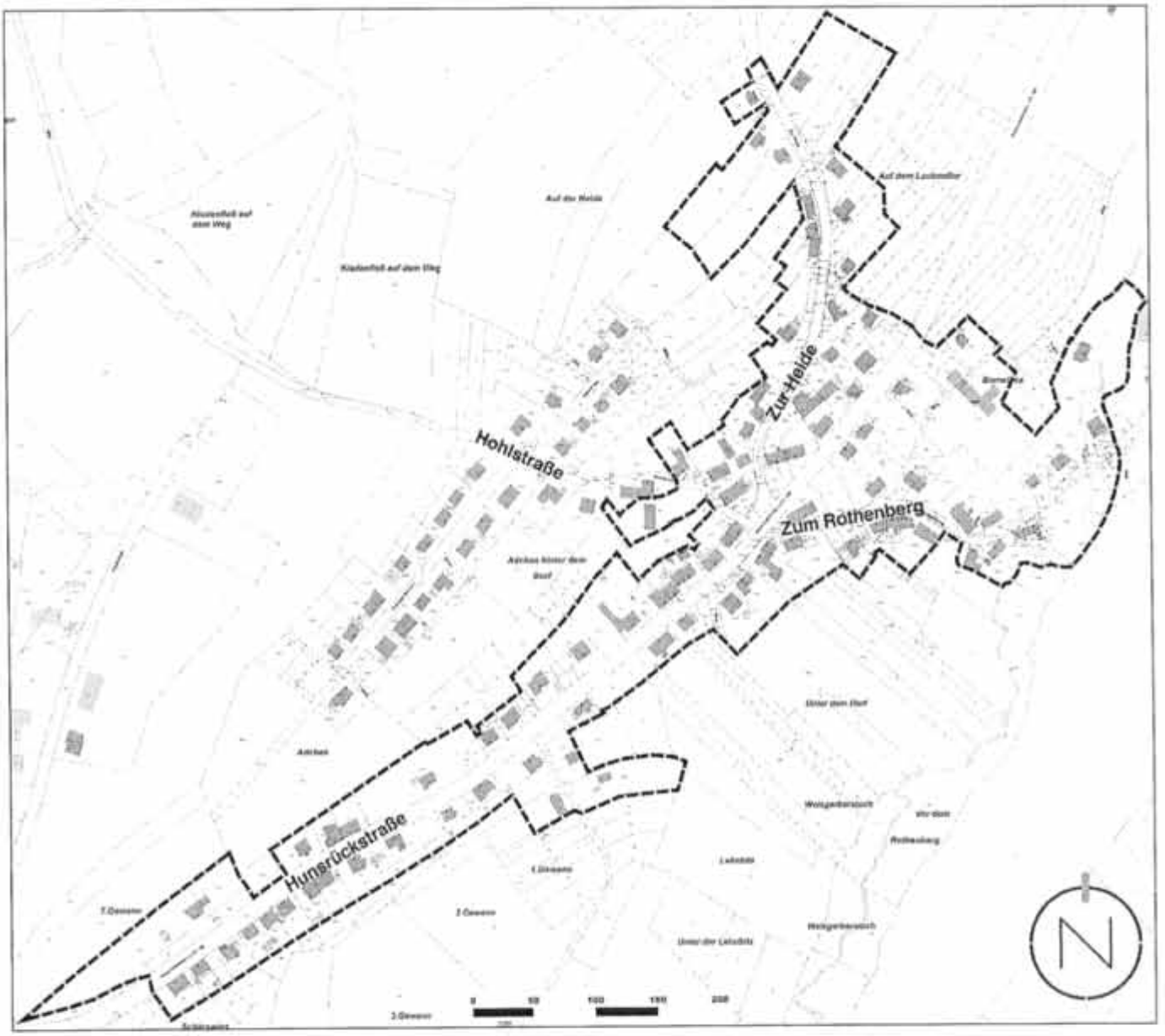

Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 01.03.2017

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Eiweiler“ im Ortsteil Eiweiler

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Eiweiler“ im Ortsteil Eiweiler beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 26,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern / Ortsdurchfahrt Eiweiler“.

GEMEINDE NOHFELDEN
Amtliche Bekanntmachungen
Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

§ 2
Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: 01. März 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

· Auf Becheln (teilweise)
· Am Driesch (teilweise)
· Bosener Weg
· Eckersbergstraße
· Eulenkopf
· Fuchsbergstraße
· Hellenflur
· In der Klaus
· Neunkircher Straße (teilweise)
· Peterbergstraße
· Wilhelmsmühle
· Zum Winterborn

Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2028.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nohfelden, den 22.01.2019
Der Bürgermeister

Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern / Ortsdurchfahrt Eiweiler“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1.14 (OG) während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

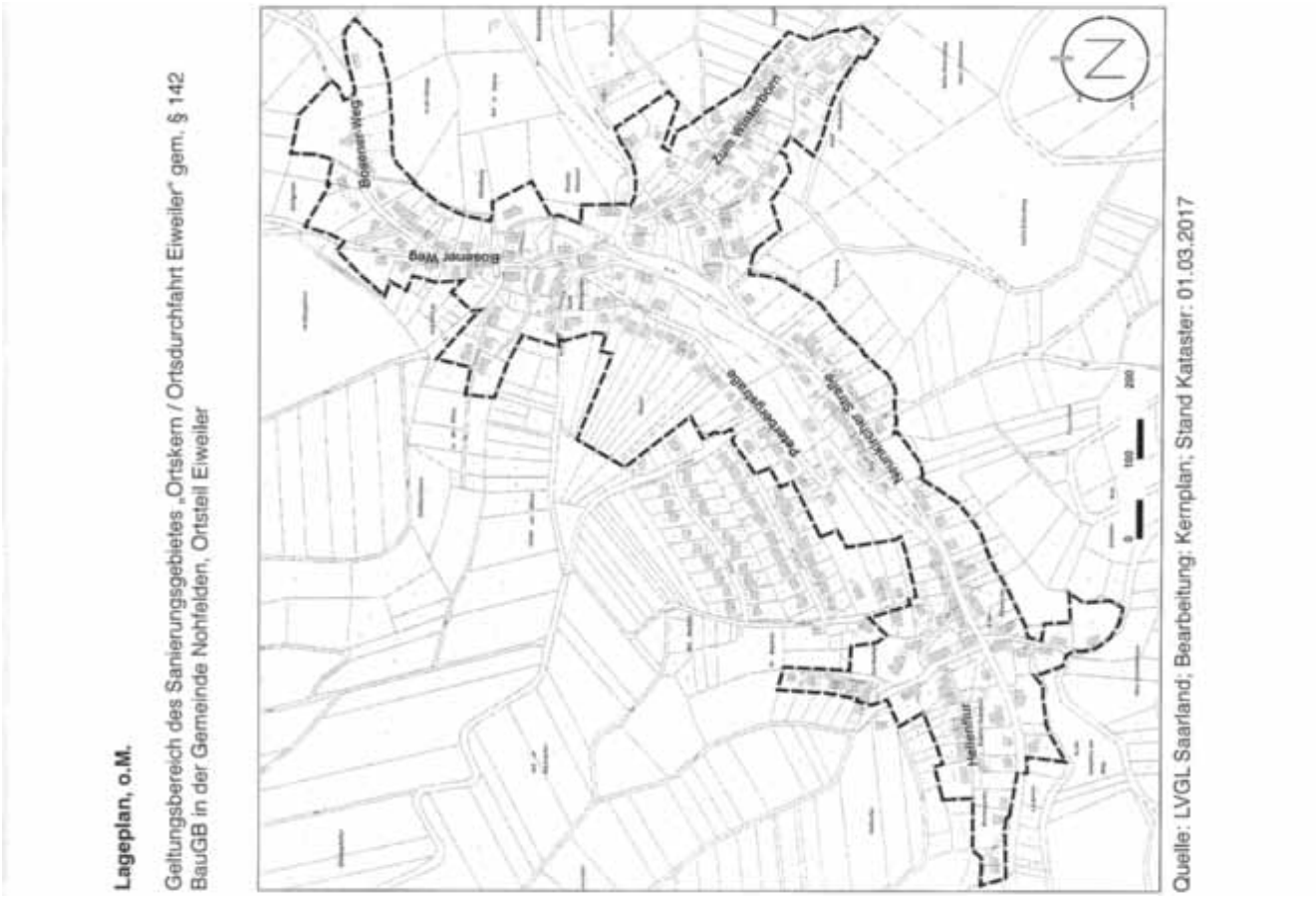

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Gonnesweiler" im Ortsteil Gonnesweiler

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Gonnesweiler" im Ortsteil Gonnesweiler beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 28 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte Gonnesweiler".

§ 2
Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: 01. März 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Langwiese
- Kirchstraße
- Nahetalstraße (teilweise)
- Römerweg
- Rosenstraße (teilweise)
- Schwarzhof
- Seestraße
- Söterner Straße (teilweise)
- Staudammstraße
- Talgarten

Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2033.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Nohfelden, den 22.01.2019
Der Bürgermeister

Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Gonnesweiler“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1.14 (OG) während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Gonnesweiler“ gem. § 142 BAUGB in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Gonnesweiler

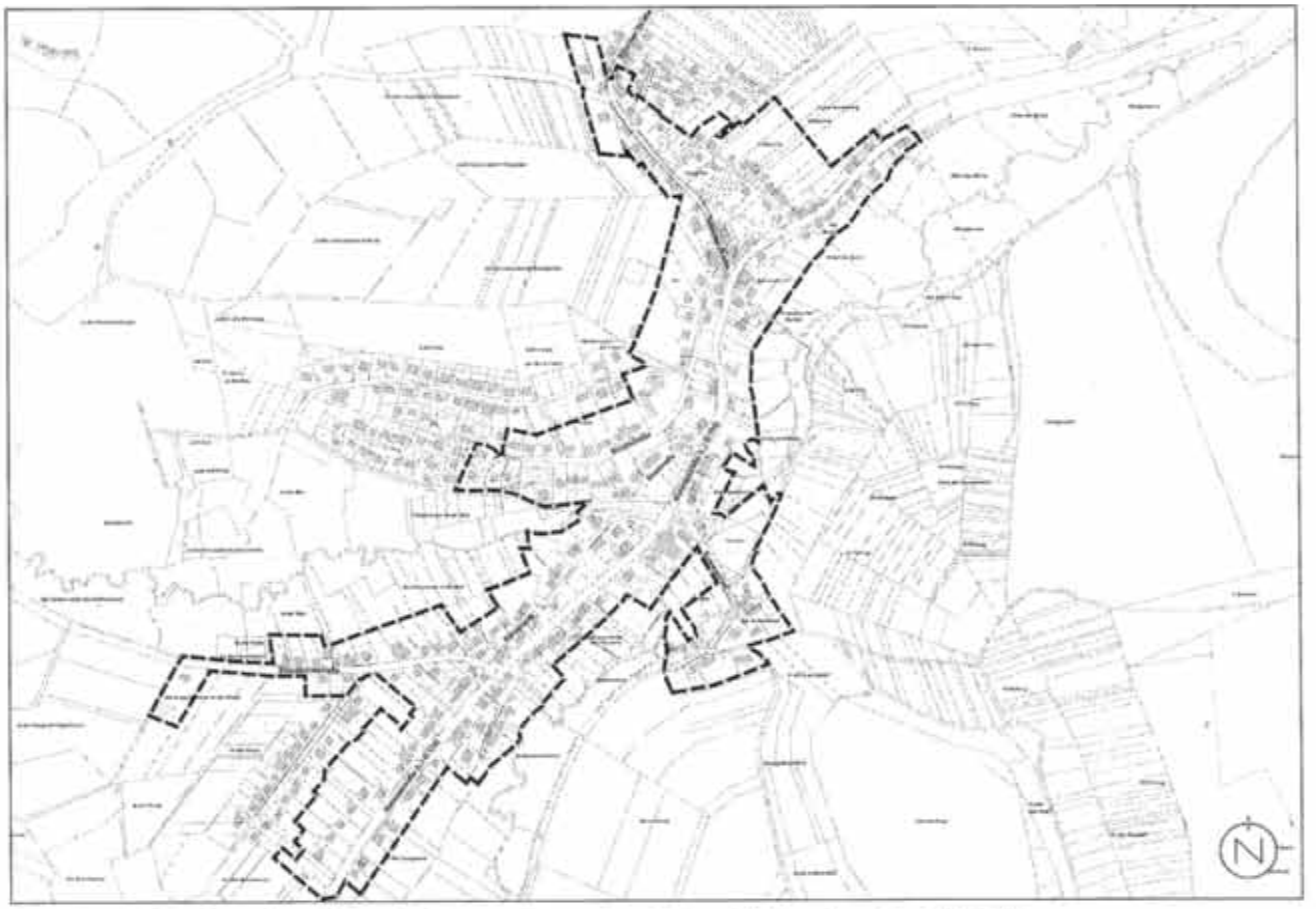

Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 01.03.2017

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Mosberg-Richweiler“ im Ortsteil Mosberg-Richweiler

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Mosberg-Richweiler“ im Ortsteil Mosberg-Richweiler beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 18,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern / Ortsdurchfahrt Mosberg-Richweiler“.

§ 2
Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: 01. März 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
· Am Rothenhübel (teilweise)
· Bornwiesstraße
· Friedenbergstraße (teilweise)
· Im Eck
· Im Hof
· In der Gass
· Kaiserstraße (teilweise)
Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2028.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Nohfelden, den 22.01.2019
Der Bürgermeister

Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern / Ortsdurchfahrt Mosberg-Richweiler“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1.14 (OG) während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

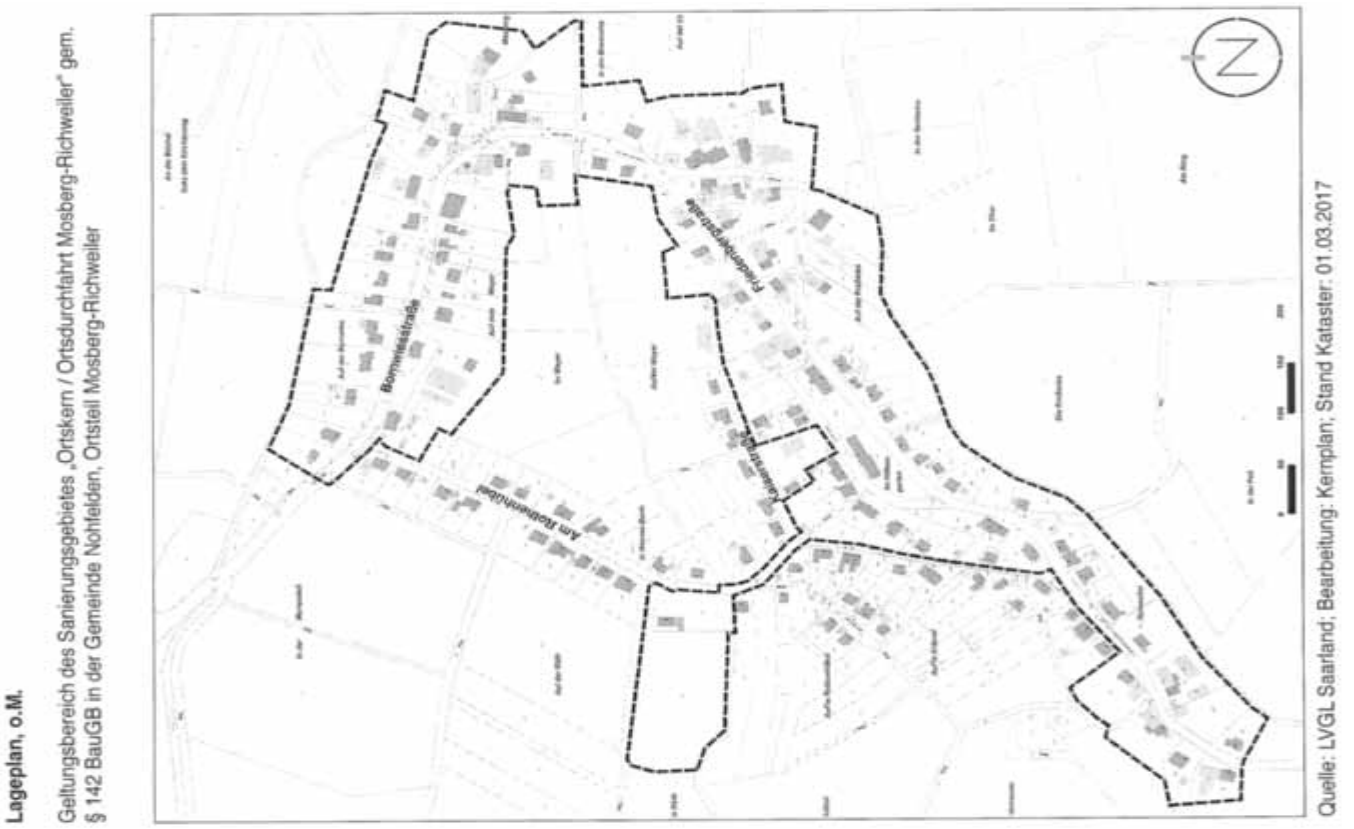

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Neunkirchen/ Nahe“ im Ortsteil Neunkirchen/ Nahe

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Neunkirchen/ Nahe“ im Ortsteil Neunkirchen/ Nahe beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 16,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern / Ortsdurchfahrt Neunkirchen/ Nahe“.

§ 2
Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: 01. März 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
· Am Freizeitpark (teilweise)
· Am Schöffenshof (teilweise)
· Dagstuhler Straße
· Hirschfelderweg (teilweise)
· Im Pfarrwittum (teilweise)
· Nahestraße (teilweise)
· Oldenburger Straße
· Schulstraße (teilweise)
· Veldenzer Straße
· Zum Klan
· Zur Altenheimstätte (teilweise)
· Zweibrücker Straße

Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2028.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Nohfelden, den 22.01.2019
Der Bürgermeister

Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern / Ortsdurchfahrt Neunkirchen/ Nahe“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1.14 (OG) während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Neunkirchen/ Nahe“ gem. § 142 BauGB in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Neunkirchen/ Nahe

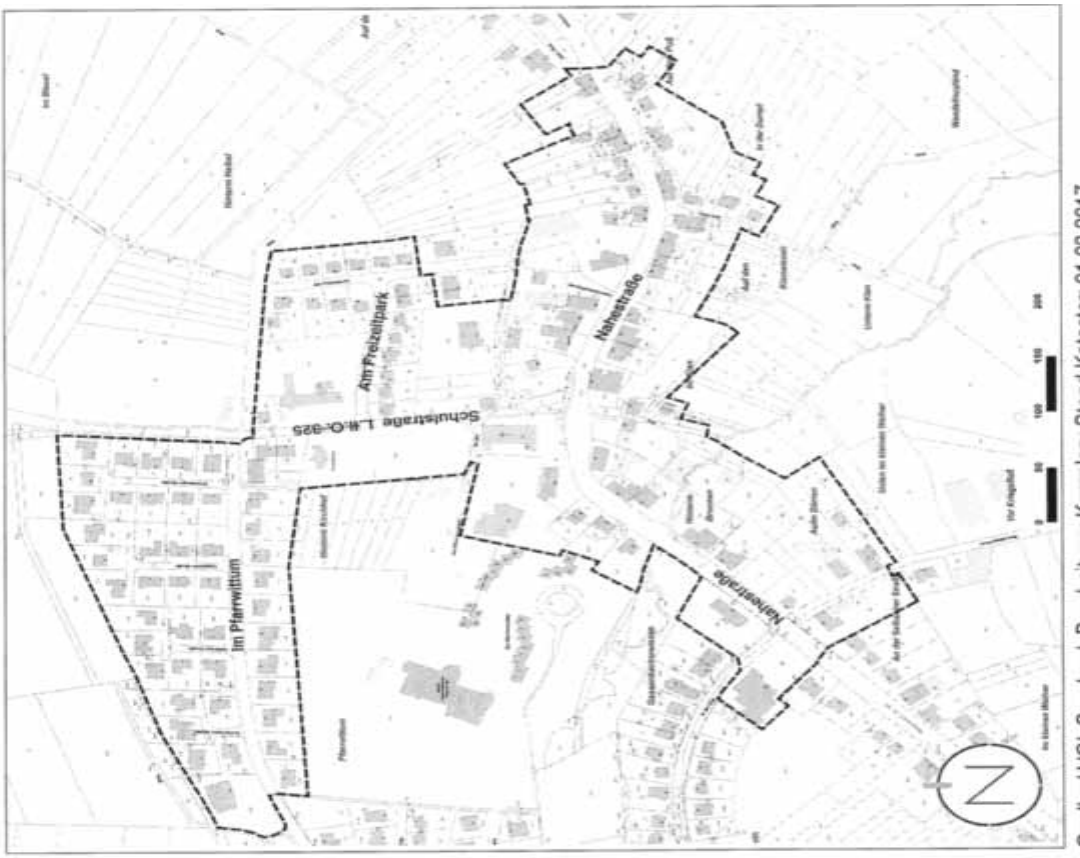

Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 01.03.2017

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Nohfelden“ im Ortsteil Nohfelden

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Nohfelden“ im Ortsteil Nohfelden beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 15,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern / Ortsdurchfahrt Nohfelden“.

§ 2
Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: 01. März 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
· Am Burghof
· An der Schloßmühle
· Bahnhofstraße
· Bergstraße (teilweise)
· Buchwaldstraße (teilweise)
· Burgwinkel (teilweise)
· Hochwaldstraße
· Naheuferstraße
· Rosenwaldstraße (teilweise)
· Schloßstraße
Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2028.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Nohfelden, den 22.01.2019
Der Bürgermeister

Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern / Ortsdurchfahrt Nohfelden“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1.14 (OG) während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Nohfelden“ gem. § 142 BauGB in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Nohfelden

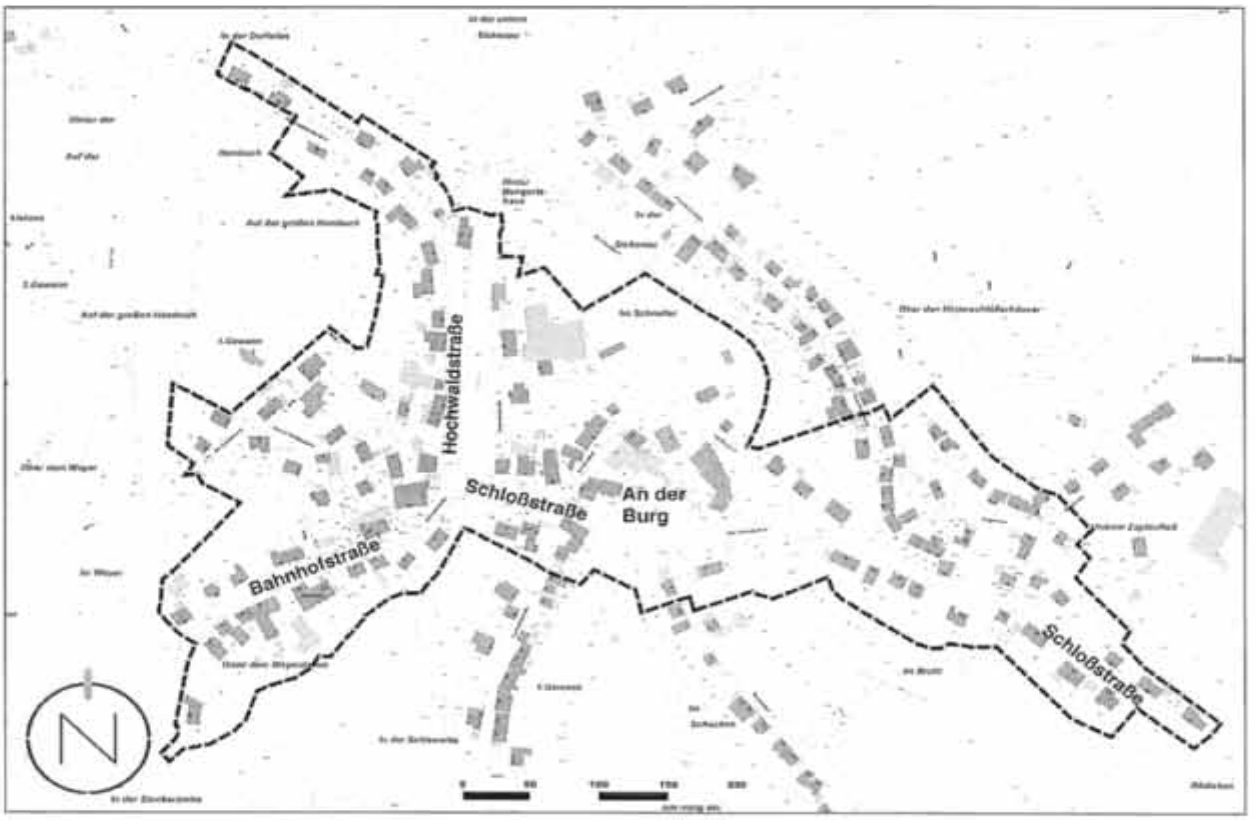

Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 01.03.2017

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Selbach“ im Ortsteil Selbach

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Selbach“ im Ortsteil Selbach beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 18,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern / Ortsdurchfahrt Selbach“.

§ 2
Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: 01. März 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
· Am Sengert (teilweise)
· An der Biermauer
· Birkenfelder Straße (teilweise)
· Imsbacher Straße (teilweise)
· Lilienstraße (teilweise)
· Primstaler Straße (teilweise)
· Tholeyer Straße (teilweise)
· Zum Reiterbruch (teilweise)
· Zur Nahequelle (teilweise)
· Zur Waldkapelle (teilweise)
Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2028.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Nohfelden, den 22.01.2019
Der Bürgermeister

Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern / Ortsdurchfahrt Selbach“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1.14 (OG) während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Lageplan, o.M.
Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Selbach“ gem. § 142 BauGB in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Selbach

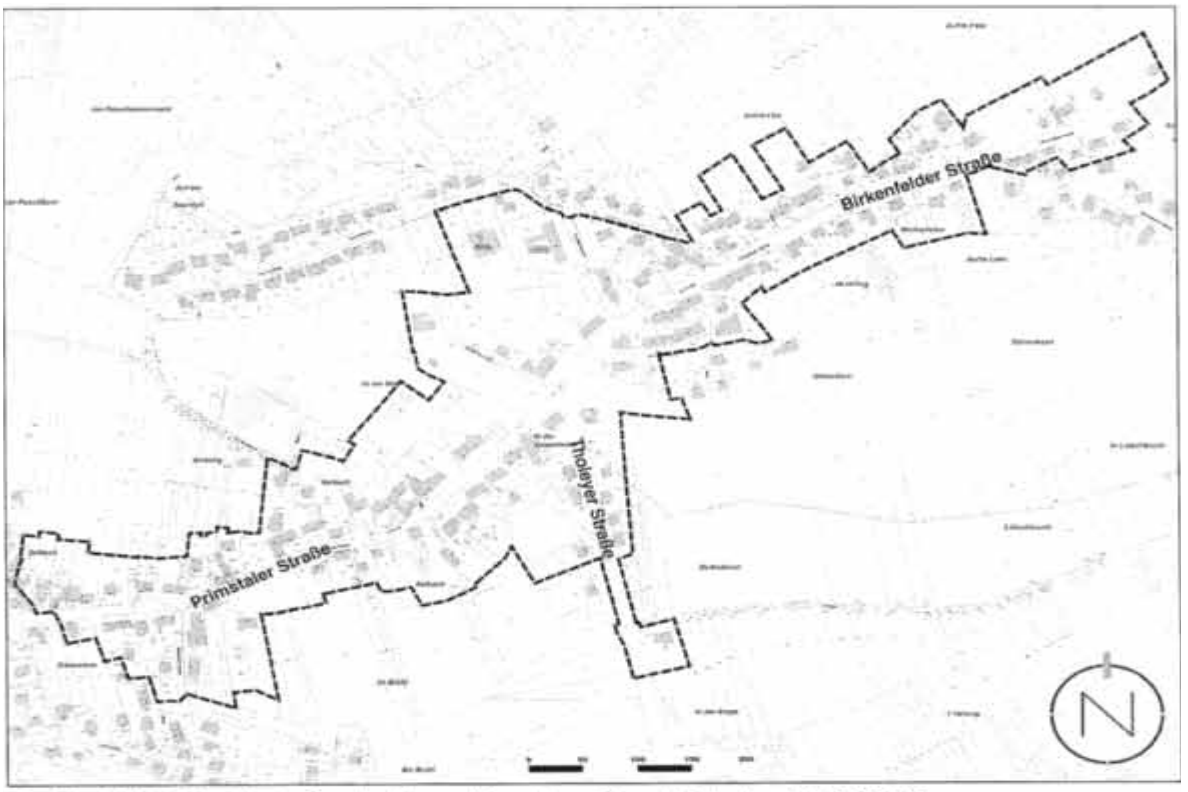

Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 01.03.2017

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsdurchfahrt / Ortsmitte Sötern“ im Ortsteil Sötern

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsdurchfahrt / Ortsmitte Sötern“ im Ortsteil Sötern beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 21,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsdurchfahrt / Ortsmitte Sötern“.

§ 2
Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: 01. März 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
· Auf dem Flur (teilweise)
· Friedhofstraße (teilweise)
· Hauptstraße (teilweise)
· Horntalstraße
· Industriestraße
· Lindenstraße (teilweise)
· Matzenbergstraße
· Peterweg (teilweise)
Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2033.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Nohfelden, den 22.01.2019
Der Bürgermeister

Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortsdurchfahrt / Ortsmitte Sötern“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1.14 (OG) während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortsdurchfahrt / Ortsmitte Sötern“ gem. § 142 BauGB in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Sötern

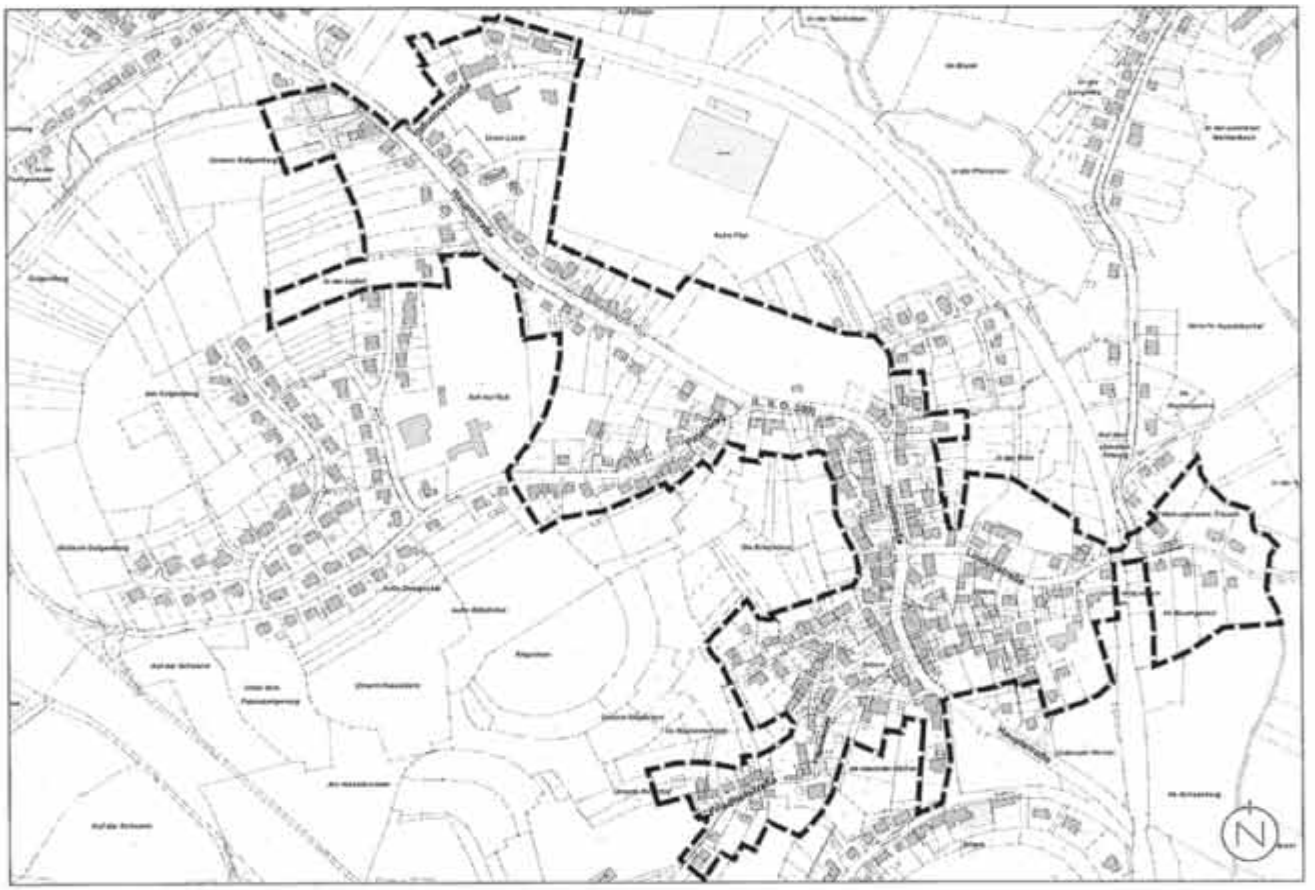

Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 01.03.2017

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Türkismühle“ im Ortsteil Türkismühle

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Türkismühle“ im Ortsteil Türkismühle beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 22,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte Türkismühle“.

§ 2
Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: 01. März 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
· Am Juliusberg (teilweise)
· Saarbrücker Straße
· Trierer Straße (teilweise)
· Von-Boch-Straße
· Zum Weiherhügel (teilweise)
Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2033.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Nohfelden, den 22.01.2019
Der Bürgermeister

Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Türkismühle“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1.14 (OG) während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Lageplan, o.M.
Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Türkismühle“ gem. § 142 BauGB in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Türkismühle

Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 01.03.2017

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Walhausen“ im Ortsteil Walhausen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Walhausen“ im Ortsteil Walhausen beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 15,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern / Ortsdurchfahrt Walhausen“.

§ 2
Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: 01. März 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
· Am Bungert
· Biegelstraße
· Brunnenstraße
· Löschbachstraße
· Obereckstraße (teilweise)
· Schoosbergstraße (teilweise)
· Stabelstraße
· Steinberger Straße
· Türkismühler Straße (teilweise)
· Zur Langedellwies
Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2028.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Nohfelden, den 22.01.2019
Der Bürgermeister

Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern / Ortsdurchfahrt Walhausen“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1.14 (OG) während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern / Ortsdurchfahrt Walhausen“ gem. § 142 BauGB in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Walhausen

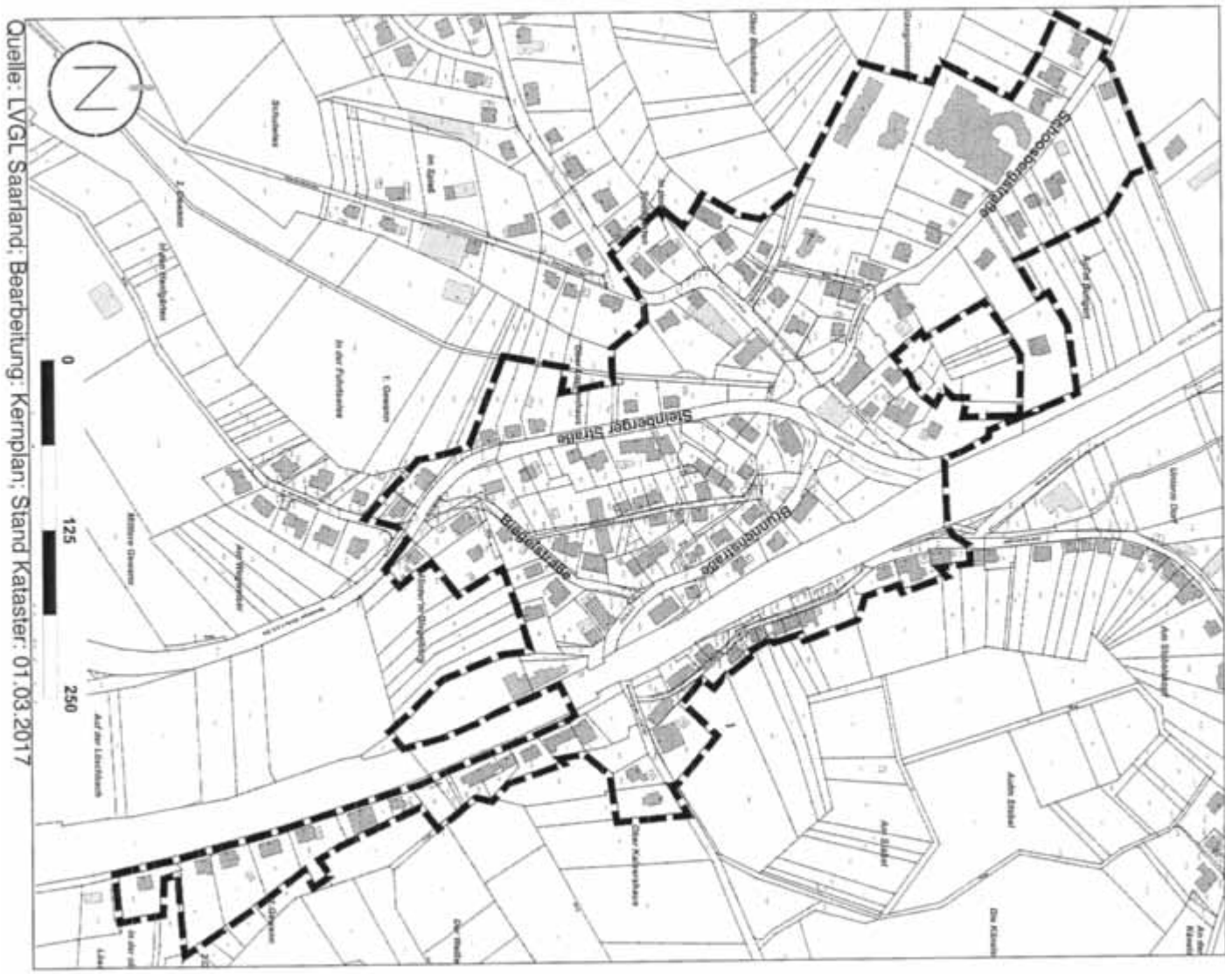

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nohfelden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Wolfersweiler“ im Ortsteil Wolfersweiler

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Wolfersweiler“ im Ortsteil Wolfersweiler beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 36,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Wolfersweiler“.

§ 2
Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: 01. März 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lage-

GEMEINDE NOHFELDEN
Amtliche Bekanntmachungen
Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

plan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
· Am Wolfssteg
· Buttergasse
· Eckstraße
· Ernst-Heinz-Straße (teilweise)
· Fronbachstraße (teilweise)
· Gimbweilerstraße
· Jakobstraße
· Karlstraße
· Kuseler Straße (teilweise)
· Kötzengraben
· Martin-Weiler-Straße
· Parkstraße
· Poststraße (teilweise)
· Ringmauer
· Römerstraße
· St. Wendeler Straße (teilweise)
· Zum Hügel
· Zum Alhopp
Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2033.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Nohfelden, den 22.01.2019
Der Bürgermeister

Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern Wolfersweiler“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Nohfelden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1.14 (OG) während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

GEMEINDE NOHFELDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Telefon: 06852/885-0 Fax: 06852/885-125
E-Mail: info@nohfelden.de Internet: www.nohfelden.de
Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail:amtsblatt@nohfelden.de

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Wolfersweiler“ gem. § 142 BauGB in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler

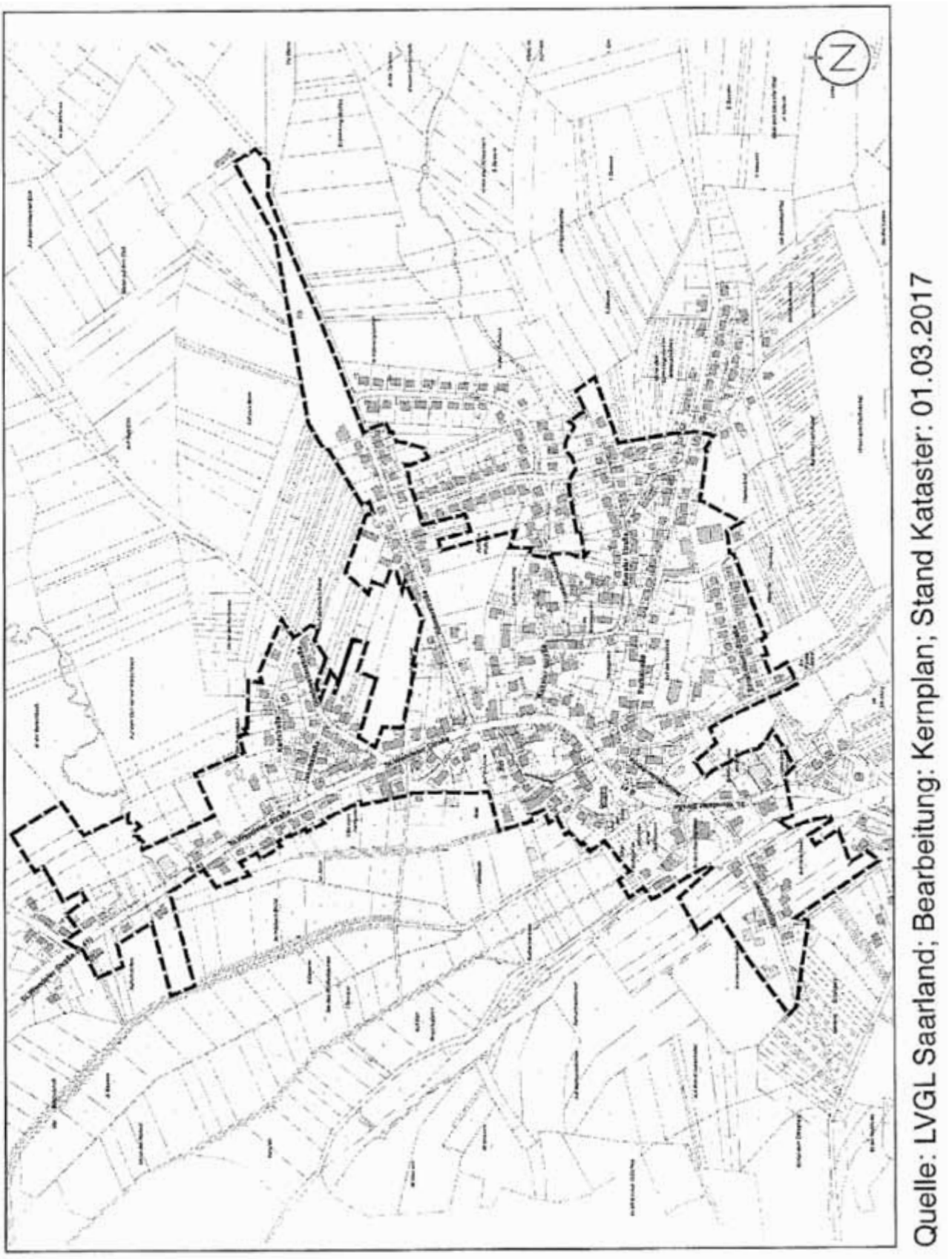

Spvgg Sötern 1920 e.V.

Abteilung Turnen und Tanzen

Kappensitzung Sötern, Samstag, 16.02.2019:
Es tanzen die *Rote Garde* und die One 2 Step- Kids *American Football-Cheerleader*
Die Generalprobe findet am **Freitag, 15.02.2019 ab 19.00 Uhr** für die *One 2 Step* Kids und **ab 20.00 Uhr** für die *Rote Garde* statt.
Faschingsturnstunde im Kinderturnen:
Unsere diesjährige Faschingsturnstunde im Kinderturnen findet am **Dienstag, 19.02.2019** für beide Turngruppen zusammen in der Zeit von **16.00 Uhr bis 17.00 Uhr** mit Kostüm, aber ohne Waffen statt.
Fitness- und Gesundheitssport:
Am M**ittwoch, 20. Februar 2019** entfällt das Fitnesstraining!
Das nächste Training findet somit wieder nach den Winterferien an **Aschermittwoch, 06.03.2019** in der Zeit von **18.30 Uhr bis 19.45 Uhr** statt.
Winterferien:
Bitte beachten!!
In der Zeit von **Montag, 25.02.2019 bis Dienstag, 05.03.2019** entfallen die üblichen Trainingseinheiten wegen den saarländischen Winterferien!!

AGSV Sötern

Die Arbeitsgemeinschaft Söterner Vereine e.V. lädt ein zur traditionellen Kappensitzung am morgigen Samstag, 16.02.2019. Beginnen wird der närrische Abend um 20.11 Uhr, Einlass ist ab 19.00 Uhr. **Es sind noch Karten an der Abendkasse erhältlich!**
Die **Generalprobe** findet heute Abend um 18.00 Uhr statt. Zuvor geht ab 16.00 Uhr der **Aufbau** weiter. Der **Abbau** beginnt am Sonntag um 14.00 Uhr. Hierzu treffen sich jeweils der Vorstand und eine Person pro Verein. Wie immer gilt: viele Hände, schnelles Ende - wir freuen uns über jeden freiwilligen Helfer!

Kindermaskenball und Umzug

Weiter geht das Fastnachtsprogramm am **Samstag, 02.03.2019 ab 14.11 Uhr** mit dem **Kindermaskenball** in der Mehrzweckhalle, wo Groß und Klein bei Kaffee und Kuchen ein paar schöne Stunden verbringen können.
Der **Umzug** setzt sich am **Fastnachtssonntag, 03.03.2019 um 14.11 Uhr** in Bewegung. Danach wird wieder ausgiebig in der Mehrzweckhalle mit der Band „Saturn Sound“ weitergefeiert - der Eintritt ist frei!

Walhausen

Jugendclub Walhausen

Einladung zur Mitgliederversammlung des Jugendclubs Walhausen

Liebe Mitglieder des Jugendclubs Walhausen,
hiermit laden wir euch herzlich zu unserer Mitgliederversammlung am **08. März 2019 um 19.30 Uhr** in die Köhlerhalle ein.
Es wird folgende **Tagesordnung** vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Berichte:
   1. Vorsitzender
   Kassenwart
4. Wahl eines Versammlungsleiters
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen des Vorstandes
7. Sonstiges

Anträge weiterer Punkte für die Tagesordnung können zu Beginn der Versammlung eingebracht werden.
Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.
Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.
Der Vorstand des JC Walhausen

proWAL e.V. Wohnen - Arbeiten - Leben

Herzliche Einladung

zum öffentlichen Vereinstreffen am **Freitag, den 22. Februar 2019 um 19.00 Uhr** im Gartenbauhaus der Freien Waldorfschule Saar-Hunsrück. Wir freuen uns über interessierte Menschen, die uns kennenlernen wollen und uns dann ideell, tatkräftig und/oder finanziell unterstützen können.

SG Namborn-Steinberg/D.-Walhausen

Zum Vormerken

Testspiele Herren:
Samstag, 16.02.2019,
16:00 Uhr SV Hirzweiler/Welschbach - SG NSW (in Welschbach)
Samstag, 23.02.2019,
TuS Hirstein - SG NSW (Uhrzeit und Ort werden noch bekannt gegeben)
Samstag, 02.03.2019,
16:00 Uhr VfR Otzenhausen - SG NSW
Testspiele Frauen:
Sonntag, 17.02.2019,
15:00 Uhr SG NSW - SV Weiersbach (in Walhausen)
Mittwoch, 06.03.2019,
19:00 Uhr SG NSW - FC Niederkirchen (in Bliesen)
Sonntag, 10.03.2019,
15:00 Uhr FC Niederlinxweiler - SG NSW

AG Walhauser Vereine bekommt Auszeichnung

Am Dienstag dieser Woche war die AG Walhauser Vereine mit unter den Preisträgern einer neuen Auszeichnung des Landkreises St. Wendel. Durch Landrat Udo Recktenwald wurden 9 Personen/Gruppen aus Sport, Kunst und Kultur mit dem erstmals vergebenen Preis „Sterne des Landkreises“ für ihre Tätigkeiten gewürdigt. Unter diesen 9 Preisträgern war auch die AG Walhauser Vereine. Stellvertretend für die ganze Dorfgemeinschaft wurde die AG für die herausragende Organisation und Gemeinschaftsleistung bei den Köhlertagen geehrt. In seiner Laudatio hob unser Landrat das hohe ehrenamtliche Engagement bereits im Zuge der Vorbereitungen und an den eigentlichen 14 Köhlertagen hervor. Trotz einer hohen Besucherzahl habe man als Besucher nie den Eindruck bekommen, dass den „Walhausern“ diese Arbeit zu viel würde. Bei dem „Stern des Landkreises“ handelt es sich um eine Glasskulptur, die nun einen Ehrenplatz im Foyer der Köhlerhalle finden wird.

AG-Delegation mit Landrat Udo Recktenwald und Sparkassenvorstand Marc Klein

Freiwillige Feuerwehr Nohfelden Löschbezirk Walhausen

www.feuerwehr-walhausen.de

Die nächste Übung der **ERHT-Gruppe** findert am **Mittwoch**, den 20. Februar um 19 Uhr statt. Dazu treffen wir uns wie immer im Feuerwehrgerätehaus.

Wolfersweiler

CCW 19Uhr71

Kappensitzung 20319

Am morgigen **Samstag, den 16.02.2019 um 19Uhr71** findet unsere diesjährige Sitzung statt.
Wir hoffen auf eine rege Teilnahme, denn wieder haben wieder einmal ein buntes und vorallem abwechslungsreiches Programm auf die Beine gestellt. Die tollen Tanzgruppen, Büttenredner und Sänger haben wieder alles geben, um euch zu unterhalten und zum Lachen zu bringen.
Direkt im Anschluss an die Sitzung findet eine Happy Hour in der Sektbar statt.
Nochmals der Hinweis an die Eltern:
Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass der oder die Elternteile für den Auftritt ihrer Kinder Eintrittskarten benötigen. Sofern der oder die Elternteile die Veranstaltung zeitnah nach dem Auftritt ihres eigenen Kindes verlassen, wird der Eintritt an der Abendkasse erstattet.
Alleh Hopp!

Förderverein SV Wolfersweiler

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2019

Am Freitag, den 22.02.2019 findet um 19:00 Uhr unsere diesjährige Jahreshauptversammlung im Sportheim statt. Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.
Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache zu Top 3-6
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Entlastung des Vorstandes
10. Verschiedenenes

Auf euer Kommen freut sich
der Vorstand

Schlepperfreunde Freisbachtal

Großes Faschingstreiben an der Treckerstube in Wolfersweiler am 28.02.2019

Wie jedes Jahr wollen wir Euch alle am fetten Donnerstag (Weiberfasching)
ab 9.30 Uhr zum Brunch mit Büttenreden einladen.
Wir haben ein Frühstücksbuffet mit einem Glas Sekt zur Begrüßung, Suppe und Berliner.
Bitte bis 26.2.2019 Anmelden bei Fam. Judenhuth unter Tel: 06852/81151 oder 0175/9724717.

Landfrauenverein Wolfersweiler- Nohfelden

Am **21. Februar 2019 um 19.00 Uhr** findet unser „Gemütliches Beisammensein“ statt. Alle Landfrauen sind dazu recht herzlich in die Treckerstube in Wolfersweiler eingeladen.
Heringsessen mit Kartenvorverkauf:
Am 7. März 2019 veranstalten die Landfrauen ein Heringsessen. Auf dem Speiseplan stehen Eingelegte Heringe mit Pellkartoffeln und Brot. Alternative für Nichtfischesser gibt es Wurstsalat mit Brot.
Da wir die Heringe 2 Tage vorher einlegen und um besser planen zu können, läuft der Kartenverkauf nur bis zum 2. März 2019. Spätere Anfragen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Portionen zum Mitnehmen bitte auch vorbestellen!
Karten sind zum Preis von 5€ für Mitglieder und 7,50€ für Nichtmitglieder ab sofort erhältlich bei:
Monika Pees, Wolfersweiler, Kuseler Str.8, Tel.: 81345
Birgit Horras, Nohfelden, Am Wallesborn 10, Tel.: 82534

SW Wolfersweiler

Gruppe Aktive

Sonntag, 17.02.2019:
Vorbereitungsspiel in Wolfersweiler
14:00 Uhr SG Wolfersweiler-Gimbweiler - SpVgg Hochwald

Mitgliederversammlung mit Neuwahlen

Am 09.02.2019 hat der SVW neu gewählt. In einer zweistündigen Sitzung wurde Rechenschaft abgelegt, nachgefragt, erläutert, diskutiert, entlastet, neu gewählt und vielfach geehrt. Dabei ist der Vorstand weitestgehend zusammengeblieben, er wurde jedoch etwas reduziert. Werner Saar, Heiko Loch, Daniel Hebel, Heiko Backes und Bruno Schramm schieden aus dem Vorstand aus. Der neue Vorstand stellt wie sich wie folgt dar:
1. Vorsitzender Marco Schwarz
1. Schriftführer Jörn Herz
2. Schriftführer Lars Martin
1. Kassierer Gerd Schmidt
2. Kassierer Patrick Schmidt
Gruppenleiter Aktive Torsten Morsch
Gruppenleiter Jugend Thomas Welker
Gruppenleiter AH Tim Waschke
Grpltr Kampfsport Nico Born
Ehrenamtsbeauftragter Gerd Schmidt
1. Beis./TLtr Sportanl. Stefan Strack
Platzkassierer Dietmar Gisch

Ehrungen:

Dominik Jakoby 25 Jahre Mitgliedschaft
Torsten Dworowy 25 Jahre Mitgliedschaft
Thomas Welker 25 Jahre Mitgliedschaft
Jutta Savelkouls 50 Jahre Mitgliedschaft
Horst-Werner Dworowy 60 Jahre Mitgliedschaft
Jochen Wehner 60 Jahre Mitgliedschaft
Das scheidende Vorstandsmitglied Werner Saar wurde von der Versammlung aufgrund seiner enormen Dienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt. Wir bedanken uns bei unseren langjährigen Mitgliedern für ihre Treue zum SV Wolfersweiler und wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und vor allem viel Gesundheit und Freude an unserem Verein.

Vorbereitung 100 Jahr Feier

Der SV Wolfersweiler feiert in diesem Jahr sein 100-jähriges Bestehen. Im Zuge der Vorbereitung der Jubiläumsfeier suchen wir noch Bilder, Zeitungsberichte aus den „frühen Jahren“ der Vereinsgeschichte. Wir sind dankbar für jeden, der hier noch Material beisteuern kann. Das zur Verfügung gestellte Material wird selbstverständlich gut behandelt, eingescannt und zur Feier ausgestellt. Im Anschluss geben wir es natürlich, wenn gewünscht auch wieder zurück.

Treffpunkt Dorfmitte

Kappensitzung

Am **Sonntag, den 24. Februar 2019, um 14.11 Uhr,** möchte der Ortsrat von Wolfersweiler im Rahmen der Veranstaltungen „Treffpunkt Dorfmitte“ erneut eine Kappensitzug fürt die Mitbürgerinnen und Mitbürger veranstalten. Auch in diesem Jahr wird es wieder ein buntes Fasendtreiben mit Unterhaltungsmusik, Tänzen und Büttenreden im katholischen Pfarrheim geben. Der Eintritt ist natürlich frei!

Info für alle Ortsteile

TV Liebenburg 2004 e.V.

Erinnerung Jahreshauptversammlung

Die diesjährige Jahreshauptversammlung wird am Samstag, **23. 2. 2019, um 16 Uhr** in unserem Turnerheim, Gehweilerstraße 3, in Hirstein stattfinden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder des TV Liebenburg herzlich eingeladen. Nach § 6 der Satzung sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder haben Rederecht, d. h., sich können sich zu Wort melden und ihre Meinung äußern.
Es ist die folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und Annahme der Tagesordnung
2. Ehrungen
3. Bericht der Vorsitzenden
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Satzungsänderung
   · § 5 Mitgliedsbeiträge - Ergänzen Übungsleiterbeiträge
   · § 12 Vorstand - Ergänzung 2. Kassenwart
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Entlastung des Vorstandes
10. Neuwahl des Vorstandes
    a) 1. Vorsitzende(r)
    b) 2. gleichberechtigte(r) Vorsitzende(r)
    c) 1. Kassenwart(in)
    2. Kassenwart(in)
    d) Schriftführer
    e) Jugendleiter(innen)
    f) Turnwart
    g) Beisitzer: Abteilungsleiter(innen) Gerätturnen
    Abteilungsleiter(innen) Trampolin
    Abteilungsleiter(in) Kinderturnen
11. Wahl von 2 Kassenprüfer
12. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019
13. Veranstaltungen im Jahr 2019
14. Mitteilungen und Anfragen

Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden Simone Korb beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Herzlich eingeladen sind auch die Eltern unserer Kinder und Jugendlichen. Über eine rege Teilnahme an der Versammlung würden wir uns sehr freuen

Motorsportclub Obere Nahe e. V. im ADAC Saarland

Einladung zur Jahreshauptversammlung
Liebe Clubmitglieder,
wir laden Euch zu unserer Jahreshauptversammlung für Sonntag, den 24. Februar 2019, ab 14:00 Uhr, in das Gasthaus „Bierbrauersch“ in Wolfersweiler herzlich ein.
Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Feststellung der Stimmliste
4. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahlen
9. Voranschläge 2019
10. Anträge
11. Verschiedenes

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen.
Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand des MSC Obere Nahe e. V.

Aus unserer Gemeinde

Die Polizeiinspektion Nordsaarland rät…

Fasching und Risikofaktor Alkohol!

Die “närrischen” Tage stehen unmittelbar bevor. Für viele Menschen sind Stimmung, Spaß und Alkohol scheinbar untrennbar miteinander verbunden. Ohne Wenn und Aber - Alkohol hat im Straßenverkehr nichts zu suchen. Wer glaubt, Alkohol gehöre unbedingt zu einem gelungenen Abend dazu, sollte die Hände vom Lenkrad lassen.
Damit der Konflikt zwischen Promille und Führerschein erst gar nicht aufkommt, sollte schon vorher feststehen, wie man nachher sicher nach Hause kommt.

“Trinken Sie nicht, wenn Sie noch fahren müssen - Fahren Sie nicht, wenn Sie getrunken haben”

Tipps zum entspannten Feiern:

· Egal ob Auto, Motorrad oder Fahrrad: Wer noch fahren will, sollte grundsätzlich die Finger vom Alkohol lassen
· Vor der Feier den Fahrer bestimmen oder Fahrgemeinschaften bilden
· Nicht bei einem alkoholisierten Fahrer mitfahren; sondern unbedingt versuchen, ihn vom Fahren abzuhalten
· Auf Bus oder Taxi ausweichen

- Nicht auf altbekannte Tricks oder Hausmittelchen vertrauen - Starker Kaffee oder fettes Essen ändern nichts an der Blutalkoholkonzentration
- Unterschätzt nicht den Restalkohol am nächsten Morgen! Der Körper baut durchschnittlich etwa 0,1 Promille in der Stunde ab. Reichlich Alkoholgenuss am Vortag kann deshalb zur Folge haben, dass man auch am nächsten Morgen noch nicht fahrtauglich ist!

Die Polizei wünscht eine schöne „fünfte Jahreszeit"!
Armin Stengel, Polizeihauptkommissar
Stellv. Leiter PI Nordsaarland, Tel.: 06871-9001-201

Junge Union Neunkirchen/Nahe

Allgemeine Nachrichten

BABY- und KINDERsachen SECOND HAND BASAR

in Hoppstädten im Gemeindezentrum am 16. März 2019

Der Kinder-und Babysachen-Second-Hand-Basar im Gemeindezentrum in Hoppstädten wird am Samstag, den 16.03.2019 von 13.00 bis 15.30 Uhr stattfinden. Gut erhaltene Kleidungsstücke, Spielzeuge und vieles mehr rund ums Kind können Sie an ca. 70 Tischen erwerben.
Alle Aussteller werden gebeten die Anmeldungen per Email am Sonntag den 24.02.2019 ab 18.00 Uhr (Startzeit) an folgende Adresse vorzunehmen: fvkitacampus@aol.de
Die Tischreservierungen werden nach der Reihenfolge des Email-Eingangs vorgenommen.
Aus organisatorischen Gründen können wir je eingegangene Email nur einen Tisch reservieren. Früher eingehende Emails können nicht berücksichtigt werden.

Kneipp Verein St.Wendel e.V.

Neues Gesundheitsüprogramm

Das neue Gesundheitsprogramm für Frühjahr/Sommer 2019 ist erschienen, Sie erhalten es in der Geschäftstelle, Tholeyerstr. 52 oder unter: 06851 70933. Die ersten Kurse sind schon gestartet, schauen Sie vorbei, wir beraten Sie gerne.
Am **Montag, den 18. Februar** beginnt unser **„Drums Alive-Kurs"** unter der Leitung der Trainerin Anne Stoll. Informieren Sie sich und melden Sie sich an unter: 06851 1811 oder per Mail: anne.urweiler@gmx.de
Außerdem startet am gleichen Tag um **15:00 Uhr** wieder unser beliebter **„Handarbeitszirkel".** Informieren Sie sich und melden Sie sich an in unserer Geschäftstelle unter: 06851 70933
Ganz neu in unserem Programm bieten wir Ihnen am **Dienstag, den 19. Februar** den **„Kleinen Nähkurs Spezial"** unter der Leitung von Christel Mörsdorf ab 17:00 Uhr im Kneipp-Treff. Info- und Anmelde-Tel: Tel.: 06853 4716
Die beiden Kurse **„Die Wirbelsäule trainieren - den Rücken stärken"** starten am **Mittwoch, den 20. Februar** ins neue Programm. Informieren und Anmelden können Sie sich bei der Kursleiterin Heidi Kött-Müller unter Tel.: 06851 1304516
Die erste **Sonntagswanderung** im neuen Jahr startet am **Sonntag, den 24. Febraur.** Informationen zur Tour, sowie zum Treffpunkt erhalten Sie bei der Wanderleiterin Maria Samstag unter: 06851 81064, per Mail: maria.samstag@gmx.de oder schauen Sie auf www.kneippverein.de unter Aktuelles

Umwelt-Campus Birkenfeld / Hochschule Trier

Infoabend für Studieninteressierte, Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler m Umwelt-Campus Birkenfeld

Am **Donnerstag, den 21. Februar 2019 von 18:00 bis 20:30 Uhr** bietet die Hochschule Trier am Standort Umwelt-Campus Birkenfeld einen Informationsabend zum Studium für Schülerinnen und Schüler, Eltern Studieninteressierter sowie Lehrerinnen und Lehrer an.
An diesem Infoabend werden die unterschiedlichen Perspektiven und der Weg ins Studium aufgezeigt.
Fragen zu Studieninhalten, Bewerbung, Voraussetzungen, Finanzierung, BAföG und Berufsmöglichkeiten können in persönlichen Gesprächen mit Professoren und Mitarbeitern beantwortet werden. Neben der allgemeinen Vorstellung aller Studiengänge, werden auch individuelle Beratungen im Zentralen Neubau angeboten. Vorträge zum Studium am Umwelt-Campus starten jeweils um 18:00 und 19:00 Uhr in Raum ZN01.
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kerstin Görtz gerne zur Verfügung. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 06782 - 171816 oder per Mail unter einstieg@umwelt-campus.de.
Nähere Informationen zum Umwelt-Campus Birkenfeld und der oben aufgeführten Veranstaltung finden Sie auch im Internet unter:
www.umwelt-campus.de
Der Umwelt-Campus freut sich uns auf Ihren Besuch und Ihre Fragen.

Pflegestützpunkt im Landkreis St. Wendel

Gesprächskreis für Angehörige demenzkranker Menschen

St. Wendel (pdk). Der Pflegestützpunkt im Landkreis St. Wendel lädt zu einem Gesprächskreis für Angehörige demenzkranker Menschen am **Mittwoch, 27. Februar 2019, 20 bis 21.30 Uhr,** in den Pfarrsaal unter der Kirche nach Primstal ein. Frau Margaretha Klein vom Pflegestützpunkt im Landkreis St. Wendel wird an diesem Termin einen Kurzvortrag über ambulante Leistungen der Pflegeversicherung halten. Weitere Informationen erhalten Sie beim Pflegestützpunkt im Landkreis St. Wendel, Mommstraße 27/29 in St. Wendel unter der Telefon-Nr. 06851/801-5251.

St. Wendel (pdk). Der Pflegestützpunkt im Landkreis St. Wendel lädt zu einem Gesprächskreis für Angehörige demenzkranker Menschen am **Donnerstag, 28. Februar 2019, 18 bis 19.30 Uhr,** in das Vereinshaus in Alsweiler, Brunnenstraße 24, ein. Frau Margaretha Klein vom Pflegestützpunkt im Landkreis St. Wendel wird an diesem Termin einen Kurzvortrag über ambulante Leistungen der Pflegeversicherung halten. Weitere Informationen erhalten Sie beim Pflegestützpunkt im Landkreis St. Wendel, Mommstraße 27/29 in St. Wendel unter der Telefon-Nr. 06851/801-5251.

Veranstaltung zum Thema Demenz

St. Wendel (pdk). „Demenz? - Möglichkeiten des Umgangs mit Betroffenen" ist der Titel einer Veranstaltung am **Mittwoch, 13. März, 18 Uhr,** im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes St. Wendel, Mommstraße 25. Referent: Andreas Sauder, Leiter der Landesfachstelle Demenz Saarland. Die Veranstaltung bietet zudem die Möglichkeit zur Information, Diskussion und zum Erfahrungsaustausch über dementielle Erkrankungen.
Pflegende Angehörige sind mit der Betreuung von Menschen, die aufgrund ihres Alters verwirrt und psychisch verändert sind, vor besonders schwierige Aufgaben gestellt. Angehörige von Demenzerkrankten (z. B. Alzheimer) sind nicht nur den Belastungen ausgesetzt, wie man sie auch bei Angehörigen von Patienten mit schweren chronischen, körperlichen Erkrankungen findet. Hinzu kommen noch spezielle Probleme durch herausfordernde Verhaltensweisen wie Desorientiertheit, Umkehr des Tag-Nacht-Rhythmus, Vergesslichkeit, Aggressivität und Wesens-

veränderung, die den Umgang zusätzlich sehr erschweren. Es handelt sich um eine Kooperationsveranstaltung der Landesfachstelle Demenz Saarland, des Seniorenbüros des Landkreises St. Wendel, der „Lokalen Allianz für Menschen mit Demenz im Landkreis St. Wendel“ / „Demenz-Netzwerk Landkreis St. Wendel“ und dem Pflegestützpunkt im Landkreis St. Wendel.

Förderverein Turnverein Birkenfeld

Birkenfelder Fastnacht in der Jahnturnhalle mit Musik von „Shakers“

Ende Februar finden die alljährlichen Fastnachts-Veranstaltungen des Fördervereins TV Birkenfeld in der Jahnturnhalle statt. Das Organisationsteam freut sich ein Highlight für den Dicken **Donnerstag, am 28. Februar** bekanntgeben zu können. An diesem Abend wird die Band „Shakers“ für Stimmung sorgen. Für Birkenfelder Fastnachter ist der Name kein unbekannter Begriff. So brachte die Combo bereits vor einigen Jahren die Jahnturnhalle regelmäßig zum beben. Auch zu ihrem Comeback haben sie sich einiges vorgenommen um den „Dicken Donnerstag“ gebührend zu feiern.

Dr.-Walter-Bruch-Schule

Informationsveranstaltung über das berufliche Oberstufengymnasium

Am **Mittwoch**, **20. Februar 2019,** findet um **18:30 Uhr** im Foyer des kaufmännischen Bereichs der Dr.-Walter-Bruch-Schule, Jahnstr. 14 in St. Wendel, ein Informationsabend zum beruflichen Oberstufengymnasium statt. Die Schüler dieser gymnasialen Oberstufe haben saarlandweit nur am Berufsbildungszentrum St. Wendel die Möglichkeit zwischen den drei Fachrichtungen: Technik, Wirtschaft und Gesundheit/Soziales zu wählen. Die Lehrer, die diese berufsfeldbezogenen Fächer unterrichten, können über ihr Fachstudium hinaus auf eigene betriebliche Erfahrungen zurückgreifen; dadurch ist ein hoher Praxisbezug und eine optimale Vorbereitung auf ein Universitätsstudium gewährleistet. Nach drei Schuljahren legen die Absolventen ihre schriftliche und mündliche Abiturprüfung ab und erwerben dadurch die Allgemeine Hochschulreife, die sie zum Studium an allen Universitäten in allen Studienrichtungen berechtigt. Die Dr.-Walter-Bruch-Schule kann mittlerweile auf über 10-jährige Erfahrungen im Bereich Oberstufe und Abitur zurückgreifen. Alle interessierten Schüler, ihre Eltern und alle, die sich für das berufliche Oberstufengymnasium interessieren, sind recht herzlich zur Informationsveranstaltung eingeladen.
Anmeldungen werden jeweils montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Sekretariat der Schule (Jahnstr. 14, St. Wendel) entgegengenommen. Spätere Terminvereinbarungen sind nach vorheriger Absprache (06851 - 93210) ebenfalls möglich. Bitte eine Kopie des letzten Schulzeugnisses mitbringen.
Die Dr.-Walter-Bruch-Schule freut sich auf Ihren Besuch.
Nähere Informationen auch im Netz unter: www.dr-walter-bruch-schule.de.

Julia Backes ist Landesbeste der IHK-Abschlussprüfung zur Kauffrau für Büromanagement

„Herzlichen Glückwunsch zu Ihrem herausragenden Ergebnis bei der IHK-Abschlussprüfung!“. Mit diesen Worten beglückwünschte Hubert Maschlanka, Schulleiter der Dr.-Walter-Bruch-Schule, nicht ohne Stolz, die ehemalige Berufsschülerin Julia Backes.
Mit einem Traumergebnis von 98 Punkten und damit mit der Note „1“ hat Julia Backes ihre IHK-Abschlussprüfung zur Kauffrau für Büromanagement im Sommer 2018 abgeschlossen. Damit lag sie saarlandweit auf Platz 1. Und dies war auch ihrer ehemaligen Berufsschule, der Dr.-Walter-Bruch-Schule, eine Ehrung wert. In einer angeregten Gesprächsrunde, bei welcher neben dem Schulleiter auch Dirk Kiefer, Leiter des Schulamtes sowie Klaus Bernardi, stellv. Abteilungsleiter der Abteilung 4 der Dr.-Walter-Bruch-Schule, anwesend waren, konnte Julia Backes von ihrem Erfolg berichten.
Ihre Ausbildung absolvierte sie in der Koordination des ortsansässigen Unternehmens Globus. Mit dem ausgezeichneten Berufsschulabschluss in der Tasche konnte sie in ihre Wunschabteilung, nämlich die Personalabteilung, wechseln, wo sie seitdem als Sachbearbeiterin arbeitet.
Als kleine Anerkennung für ihre Leistung überreichte Studiendirektor Maschlanka ein Buchgeschenk mit dem Titel: „Denke nach und werde reich: Die 13 Gesetze des Erfolgs“ von Napoleon Hill.
Die Dr.-Walter-Bruch-Schule wünscht Julia Backes alles Gute für ihre berufliche und private Zukunft.
Klaus Bernardi
Infos unter: www.dr-walter-bruch-schule.de.

Eltern auf Probe - ein Projekt mit Zukunft

Auch in diesem Jahr nahmen die Schüler/innen der Berufsgrundschule der Dr.-Walter-Bruch-Schule am Projekt „Babybedenkzeit“ teil. Das Projekt der Kath. Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen im Saarland verfolgt das Ziel, Jugendliche zu einer verantwortlichen Lebensplanung anzuleiten.
Unter der Leitung von Carina Kessler-Baierschmitt, Ulrike Lang und der betreuenden Lehrerin Rita Webers kümmerten sich die Schüler/innen eine Woche lang um einen Babysimulator, eine programmierbare Puppe mit Bedürfnissen eines echten Babies. Dabei stellten speziell die Alltagsbedürfnisse wie Füttern oder Wickeln (auch an ungewöhnlichen Orten) die Schüler/innen vor so manch eine Herausforderung
Bei einem Abschlussgespräch konnten Erfahrungen ausgetauscht werden. Für die Schüler/innen war das Projekt ein schönes Erlebnis. Obwohl sie einige schlaflose Nächte durchstehen mussten, seien ihnen die Kinder doch ans Herz gewachsen, so Chantal Reidenbach. Auch Alegra Trenz resümiert: „Am Schluss wollte ich das Baby gar nicht mehr abgeben.“
Hubert Maschlanka, Schulleiter des BBZ St. Wendel, bedankte sich bei allen Beteiligten und betonte besonders die Bedeutung des Projekts für die Zukunfts- und eventuell auch Berufsgestaltung der Schüler/innen. Für Ulrike Lang und Carina Kessler-Baierschmitt war es besonders interessant zu sehen, welche Wellen das Projekt schlägt, denn viele Themen wurden von den Schüler/innen auch privat im Familien- oder Freundeskreis diskutiert.
Rita Webers bedankte sich bei den beiden Beraterinnen für die gute Zusammenarbeit. Abschließend hält sie neben einem Lob an die Klasse fest: „Aus Kindern, die „geboren“ wurden, sind wieder Babysimulatoren geworden, aus Eltern wieder „normale“ Jugendliche.“

VdK OV St.Wendel

VdK OV St.Wendel lädt ein zur AMERICAN COUNTRY NIGHT

Der VdK OV St.Wendel und das Café Carré präsentieren **John Gideon Graham,** Bandmitglied und Schulfreund der legendären Janis Joplin.
Er hat mit Willie Nelson, John Denver und Jonny Cash zusammen gesungen.
Er war auch im Country-Kultort Luckenbach Texas wo er aufgereten war, dort war der Gründungsort derOutlaw-Bewegung
Nelson wurde zum Mittelpunkt der Outlaw-Bewegung, in der sich Musiker sammelten, die sich von den „kommerziellen Fesseln“ Nashvilles lösen und ihre eigene Musik spielen wollten. Nach anfänglicher Verärgerung war Nashville begeistert, denn die Outlaw-Musik verkaufte sich blendend und brachte frischen Wind in die stagnierende Country-Szene.
Es einzigen zwei Dinge, die das Leben lebenswert machen
Sind gut gestimmte Gitarren und gefühlvolle Frauen
Ich muss meinen Namen nicht in Festbeleuchtung sehen
Ich habe meinen Song und ich habe dich für heute Nacht.
Es ist wohl an der Zeit zu den Wurzeln der Liebe zurück zu kehren.
Und hier war auch John tätig.
Café Carré Bahnofstr.10-14 66606 St.Wendel
14 März 19 Uhr
der Eintritt ist frei

Der VdK OV St.Wendel erweitert seine Aktivitäten

Bisher war der VdK OV St.Wendel bekannt wegen seiner Aktivitäten in Sachen Vorträge, Beratungen, Ausflugsfahrten sowie Besichtigungen.
Ab diesem Jahr wird der OV St.Wendel seine Angebote weiter aus dehnen.
Der soziale Gedanke, das für und miteinander soll mehr in den Vordergrund gestellt werden.
Kontakte untereinander, gemeinsames und geselliges sollen genauso ihren Platz finden als auch das herauslösen einzelner Menschen aus ihrer eventueller Einsamkeit.
Aus diesem Grunde hat der Vorsitzende Paul Müller in Zusammenarbeit Carla Matscheroth vom Café Carré in St.Wendel einige Veranstaltungen schon geplant.
Alle werden im Cafè Carrè Bahnhofstr.10 -14 in St.Wendel stattfinden.
Begonnen wird am 28 Februar zur Weiberfasenacht ein Konzert mit der Band Saga Bona.
Dann folgt am 14.März ein Konzert mit dem Countrysänger **John Gideon Graham,** Bandmitglied und Schulfreund der legendären Janis Joplin.
Desweiteren wird eine Bücherlesung mit dem Buchautor und ehemaligen Mitarbeiter des SR Manfred Spoo stattfinden. Hier geht es um einen Saarlandkrimi bei dem Kommisar Knauber wieder voll zum Einsatz kommt.
Und als evtl. Dauertermin ist ein sonntäglicher Tanztee geplant bei dem in gemütlicher Atmosphäre getanzt werden kann.
Viele haben sich so etwas gewünscht, und auch für die Patienten der Bosenberg Klinik wäre dies interessant.
Alle Veranstaltungen sind kostenlos.
Es werden auch regelmäßig andere folgen.
Das Motto des VdK OV St.Wendel: Zuhören-Beraten-Helfen wird nun ergänzt um Füreinander-miteinander.
Wir bringen Menschen zusammen.
Der VdK OV St.Wendel freut sich auf Sie

Öffnungszeiten des Landratsamts während der Fastnacht

St. Wendel (pdk). Am Rosenmontag, 4. März, bleiben das Landratsamt St. Wendel mit seinen Außenstellen Kultur- und Bildungs-Institut (Wer-

schweilerstraße 14), Gesundheitsamt (Werschweilerstraße 40), Kreisordnungs- und Straßenverkehrsbehörde und Jobcenter (Tritschlerstraße 5), Jugendamt (Welvertstraße) sowie das Freizeitzentrum Bostalsee, die Tourist-Information Sankt Wendeler Land und die Campingplatzrezeption am Bostalsee geschlossen.

Gesprächskreis zum Thema Demenz in St. Wendel

St. Wendel (pdk). Der Pflegestützpunkt im Landkreis St. Wendel bietet ab **Freitag, 1. März um 15 Uhr** einen regelmäßigen Gesprächskreis zum Thema Demenz in St. Wendel an. Alle diejenigen, deren Angehörige von dieser Erkrankung betroffen sind und sich für das Thema interessieren, sind herzlich eingeladen. Geleitet wird der Gesprächskreis von Thomas Krampe, Pflegeberater im Pflegestützpunkt im Landkreis St. Wendel. Die Treffen sind in den Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes in der Mommstraße 27/29 jeweils am ersten Freitag im Monat. Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldungen werden telefonisch unter (06851) 801 5251 oder per E-Mail unter wnd@psp-saar.net entgegengenommen.

Kunstzentrum Bosener Mühle

Ausstellung

„Natur und Schöpfung“ ist der Titel der Gemeinschaftsausstellung zweier saarländischer Künstlerinnen - Margit Bauer und Anneliese Maaß - im Kunstzentrums Bosener Mühle.

Die vielseitige Neunkircher Künstlerin Margit Bauer malt nicht nur sondern arbeitet seit 14 Jahren mit ***Glas***. Begonnen hat alles mit Experimenten in der 3000 Jahre alten Pate Verre Technik (Glaspaste), die heute nur noch wenig praktiziert wird. Ihre ersten Arbeiten waren dreidimensional, Figürlich bis zum Tiefdruckverfahren (Verformung bei 850 Grad) im Ofen selbst.

Nach mehreren Symposien in der Tschechei und dem Glaszentrum Zwiesel/Frauenau entwickelte sie eine bis heute anhaltende Leidenschaft für experimentelle Glasarbeiten, die sich inzwischen auf die Verformung von Heiß-Flachglas in die dritte Dimension verfestigt hat. erstmalig gelungen. Diese Objekte werden nun in der Bosener MÜHLE zum ersten Mal einem Publikum vorgestellt.

Für ihre skulpturalen ***Keramiken*** und Objekte bevorzug „ Formen aus der Natur“, die ihre Liebe zur Natur bezeichnen und ihr persönliches Anliegen sind. Skulpturen menschlicher Natur ist ebenfalls eine Vorliebe, geprägt durch ihre zahlreichen Reisen in fremde Länder und Kulturen sowie Ihre über 35 Jahre Arbeit im Bereich mit behinderten Menschen.

Die aus Bous stammende Kunstpädagogin und Germanistin Anneliese Maaß hingegen befasst sich seit vielen Jahren mit der antiken Eitempera-Malerei, einer altmeisterlichen Lasur- /Mischtechnik. Hier hat sie sich auf die Zugabe von Kristallpigmenten wie z. B. Bergkristall, Lapislazuli, Malachit, Türkis, Rubin spezialisiert. Ihre Liebe zur Natur, die bereits in der Kindheit, durch regelmäßige Aufenthalte in der elsässisch- lothringischen Heimat der Großmutter, geprägt wurde, prägt bis heute Ihr künstlerisches Schaffen.

Nach ihrem Studium in Aachen und Düsseldorf unterrichtete sie an der Uni Wuppertal, kehrte 1993 ins Saarland zurück und konzentrierte sich auf ihre künstlerische Arbeit. Es entstanden verschiedene Bilderzyklen, zu sehen in zahlreichen Ausstellungen bundesweit sowie in Frankreich, Luxemburg und Griechenland.

Ausstellungsdauer: 23.02. - 31.03.2019
Öffnungszeiten: Mi - So, 13:00 - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung
Kunstzentrum Bosener Mühle
e-mail: info@bosener-muehle.de
Homepage: bosener-muehle.de

FrauenGenderBibliothek Saar

Lesbische Zeitzeuginnen gesucht

Wie lebten lesbische Frauen in den 60er und 70er Jahren im Saarland? Haben sie gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren, Diskriminierung durch Familie, Nachbarschaft, Behörden, Justiz? Wie gestalteten sich Beziehungen, Berufsleben und Freizeitaktivitäten? Welche Gruppen und Vereine gab es? Wie wurde das Engagement der damaligen Frauenbewegung gesehen?

Ein Forschungsprojekt der FrauenGenderBibliothek Saar im Rahmen des Digitalen Deutschen Frauenarchivs (DDF), gefördert durch das Bundesfrauenministerium, versucht Licht in das Dunkel lesbischer Lebenswelten im Saarland der Jahre 1960 - 1990 zu bringen.

Die FrauenGenderBibliothek Saar bittet Zeitzeuginnen um die Bereitschaft zu einem ca. 2 stündigen Interview, auf Wunsch vertraulich und anonymisiert.

Kontakt: tel. 0681-9388023 oder a.keinhorst@frauengenderbibliothek-saar.de

Angehörige zu Hause pflegen

Kostenlose Kurse von Knappschaft und DRK

St. Wendel. Einen kranken oder hilfebedürftigen Menschen zu Hause zu pflegen ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die schnell zur täglichen Herausforderung wird. Deswegen bieten das Deutsche Rote Kreuz und die Knappschaft kostenlose Kurse zur häuslichen Pflege an. Der nächste zehnteilige Kurs beginnt am Dienstag, 12. März 2019 um 18.00 Uhr im DRK Kreisverband St. Wendel, Essener Str. 14.

Den Teilnehmern werden umfassende Informationen und Hilfestellungen zur häuslichen Pflege vermittelt. Angehörige und Interessierte können lernen, souveräner mit der herausfordernden Situation umzugehen. Die Kursteilnehmer lernen grundpflegerische Maßnahmen kennen und erfahren, wie man einen bewegungseingeschränkten Menschen ohne großen Kraftaufwand bewegen und zur Mithilfe anleiten kann. Überdies wird über den Einsatz von Hilfsmitteln und über Entlastungsmöglichkeiten für Pflegende informiert. Wichtige Themen sind auch finanzielle Hilfeleistungen der Pflegeversicherung sowie die mit der Pflegesituation einhergehende emotionale Belastung. **Der Pflegekurs** wird von einer examinierten Pflegefachkraft geleitet und ist für alle Teilnehmer kostenlos, unabhängig von ihrer Versicherungszugehörigkeit; die Kosten für den Kurs übernimmt die Knappschaft. Anmeldungen nimmt die DRK-Kreisgeschäftsstelle in St. Wendel, Tel. 06851 - 939680, entgegen.

Politische Parteien und Wählervereinigungen

CDU Gemeindeverband Nohfelden

Kandidatenaufstellung zur Kommunalwahl am 26.05.2019

Die Vertreterversammlung der CDU Nohfelden hat am 10.01.2019 die Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl am 26.05.2019 aufgestellt. Wir berichteten bereits über die Aufstellung des Bürgermeisterkandidaten und der Gebietsliste für den Gemeinderat Nohfelden.

Zu guter Letzt wählte die Versammlung den Kreisbeigeordneten Werner Wilhelm aus Selbach erneut zum Spitzenkandidaten für die Bereichsliste des Kreistages. „Gerade für uns als Bostalsee-Gemeinde ist die funktionierende Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Gemeinde von großer Bedeutung“, betonte Dietz die Wichtigkeit dieses Mandates. Auf Nachrückerplätzen nominierte die Versammlung Michael Dietz, Dennis Kern, Nina Schäfer und Erwin Barz.

Michael Dietz, Gemeindeverbandsvorsitzender

CDU Ortsverband Selbach

Christoph Schröder im Amt bestätigt

Bei ihrer Mitgliederversammlung hat die CDU Selbach ihren langjährigen Vorsitzenden Dr. Christoph Schröder im Amt bestätigt.
„Wichtigstes Ereignis der letzten Jahre war der erst kürzlich eingeleitete Generationenwechsel an der Spitze des Ortsrates“, resümierte Christoph Schröder in seinem Bericht. Er dankte dem ausgeschiedenen Ortsvorsteher Alois Wilhelm und wünschte dem neuen Team unter Arnold Becker und seiner Stellvertreterin Silke Zöhler gutes Gelingen.
„Auch mit der konstanten Mitgliederentwicklung innerhalb der CDU Selbach können wir sehr zufrieden sein“, freute sich der Wiedergewählte.
Der Familienabend der CDU Selbach findet am 22.03.2019 im Oldenburger Hof statt. Neben der Ehrung langjähriger Mitglieder haben Landrat Udo Recktenwald und Bürgermeister Andreas Veit ihr Kommen zugesagt. Hierzu ergeht noch eine gesonderte Einladung an alle Mitglieder.
Weiterhin gehören dem Vorstand an: Arnold Becker und Kathrin Brandt (Stellvertreter), Andreas Hinsberger (Schatzmeister), Alois Wilhelm (Organisationsleiter), Dr. Eva Noll (Schriftführerin), Holger Keller (Internetreferent) und Anita Klein (Mitgliederbeauftragte). Zu Beisitzern wurden gewählt: Manuel Klein, Thomas Schröder, Sabine Stegmaier, Katja Wilhelm, Werner Wilhelm und Silke Zöhler.
Schedule

CDU - Ortsverband Wolfersweiler

Einladung useres Wahlkampfteams

Zur weiteren Vorbereitung des nun begonnenen Wahlkampfes lade ich den Vorstand, die nominierten Kandidaten und die Mitglieder zu unserer nächsten Sitzung ein.
Wir würden uns auch sehr freuen, wenn Bürger/innen aus Wolfersweiler, die sich vorstellen können, an der zukünftigen Gestaltung unseres Ortes mit zu wirken, an unseren Sitzungen teilnehmen.
Termin: **Donnerstag, den 21. Februar 2019, 19:00 Uhr**
Wo: **Wolfersweiler, kath. Pfarrheim**
Norbert Lesch, Vorsitzender

CDU Ortsverband Walhausen

Winterwanderung in Walhausen

Am **Sonntag, den 17.Februar 2019** führen wir-wie in den vergangenen Jahren- zusammen mit dem Kreis- und Gemeindeverband unsere Winterwanderung durch. **Treffpunkt ist um 14:00 Uhr** an der Köhlerhalle in Walhausen. Die Wanderung von **fast 5 Km** ist auf gut begehbaren Wegen. Auf halber Strecke werden wir uns mit **heißen Getränken** (Glühwein) usw. stärken. Danach geht die Wanderung zurück zur Köhlerhalle, wo ein **reichhaltiges Kaffee und Kuchenbüffet** auf uns wartet.
Da wir die Wanderung gemeinsam mit dem Kreis- und Gemeindeverband durchführen, werden Sie die Gelegenheit haben, sich persönlich mit den anwesenden Politikern aus dem **Bundestag, Landtag** und der **Landesregierung** sowie aus **der Kommunalpolitik** unterhalten zu können
Oliver Thome, Vorsitzender

SPD Gemeindeverband Nohfelden

Kandidaten für die Kommunalwahl gewählt

Der SPD Gemeindeverband Nohfelden startet mit einem starken Team in den Kommunalwahlkampf 2019. Für den Gemeinderat wird die Liste von unserem **Bürgermeisterkandidaten Christian Barth aus Sötern** als Spitzenkandidat angeführt. Auf Platz 2 kandidiert unser **Fraktionsvorsitzender Eckhard Heylmann aus Wolfersweiler**. Beide wurden von allen anwesenden 41 der 42 geladenen Delegierten der Gemeindeverbandskonferenz gewählt.
Die weiteren Plätze belegen:
Horst Barth (Bosen-Eckelhausen)
Sabine Jung (Gonnesweiler)
Jörg Vogt (Nohfelden)
Edgar Lorig (Eisen)
Christine Hart (Eiweiler)
Uwe Rublack (Neunkirchen/N.)
Daniela Saar (Türkismühle)
Michael Schadt (Selbach)
Ralf Kaul (Walhausen)
Carmen Burger (Mosberg-Richweiler)
Wolfgang Gelzleichter (Wolfersweiler)
Lieselotte Luther (Eisen)
Jürgen Baltes (Bosen-Eckelhausen)
Thomas Georgi (Sötern)
Matthias Zell (Nohfelden)
Renate Klein (Neunkirchen/N.)
Sabine Haupenthal (Eiweiler)
Frank Schneider (Gonnesweiler)
Michael Jung (Selbach)
Sandra Engelhardt (Sötern)
Martina Wilhelm (Mosberg-Richweiler)
Peter Zell (Nohfelden)
Armin Loos (Bosen-Eckelhausen)
Christoph Heylmann (Wolfersweiler)
Bernd Schüssler (Eisen)
Als Kandidaten für den Kreistag wurden gewählt:
Jürgen Baltes (Bosen-Eckelhausen)
Michael Jung (Selbach)
Peter Zell (Nohfelden)
Thomas Georgi (Sötern)
Matthias Zell (Nohfelden)
In einer Ansprache betonte Eckhard Heylmann die Erfolge der vergangenen Jahre und dass die SPD an allen Entscheidungen des Nohfelder Rates konstruktiv mitgewirkt habe. Zahlreiche Anträge seien eingebracht worden. Das alles soll auch zukünftig so bleiben, um unsere Gemeinde Nohfelden weiter voranzubringen.
Nohfelden. Wo das Wir daheim ist.

Unabhängige Liste für Bürgernähe und Naturschutz Nohfelden UBNN e.V.

Mitgliederversammlung u. Listenaufstellung

Liebe Mitglieder und Interessierte,
nächste Woche Freitag, 22.02.2019, **19:00 Uhr,** werden wir **im Nationalpark Café „Kelte-Katz“ in Nohfelden** die Kandidatenlisten für die Gemeinderatswahl und die Ortsratswahlen aufstellen. Hierzu sind alle Mitglieder sowie Bürgerinnen und Bürger, die sich als Kandidaten zur Verfügung stellen möchten, herzlich eingeladen.
Wenn Sie Interesse haben, sich in einer freien Wählergemeinschaft, die mittlerweile auf fast 25 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit zurückblickt, zu engagieren, sind Sie herzlich willkommen.
Hier die **Tagesordnung** für den 22.02.19:
01. Begrüßung und Information zu den Kommunalwahlen
02. Aufstellung der Listen für die Ortsratswahlen
03. Aufstellung der Listen für die Gemeinderatswahl
04. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu den folgenden TOP
05. Bericht des Vorstandes
06. Kassenbericht für das Jahr 2018
07. Bericht der Kassenprüfer
08. Wahl eines Versammlungsleiters zu TOP 9. und 10.
09. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2018
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Verschiedenes
Ulrike Schopper, Schriftführerin

CDU Gonnesweiler

Winterwanderung in Walhausen

Herzliche Einladung an alle Mitglieder, Freunde und Bekannte zur traditionellen Winterwanderung unserer Kreis-CDU in Walhausen. **Die Wanderung findet am Sonntag, 17.02.2019, 14:00 Uhr, ab der Köhlerhalle statt.** Die Wanderstrecke ist etwa fünf Kilometer lang. Eine gute Gelegenheit unsere Mandatsträger auf Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesebene zu treffen. Nach der Wanderung locken ein reichhaltiges Kuchenbüffet und genügend Zeit zum Verweilen in der Köhlerhalle. Ein Treffen in lockerer, entspannter Wohlfühlatmosphäre - in dieser Form einmalig, herrlich! Die CDU Gonnesweiler bietet zur Teilnahme an der Winterwanderung Fahrgemeinschaften an. Anmeldung gerne unter Telefon: 90 36 19.
Mathias Lunig, Vorsitzender

CDU Ortsverband Sötern

Winterwanderung des CDU Kreisverbandes St. Wendel

Der CDU Kreisverbandes St. Wendel lädt am 17. 02. 2018 um 14:00 Uhr zur traditionellen Winterwanderung ein. Treffpunkt ist an der Köhlerhalle in Walhausen.

Sie ist eine gute Gelegenheit, ungezwungen miteinander ins Gespräch zu kommen. Wer die Wegstrecke nicht zurück legen kann oder will, ist herzlich eingeladen, direkt zum gemütlichen Beisammensein in die Halle zu gehen. Wie immer sind auch Freunde und Bekannte herzlich eingeladen.
Auch der Spitzenkandidat auf der Liste für den Kreistag, Udo Recktenwald und die vier Bürgermeisterkandidaten, deren Wahl ebenfalls am 26. Mai ansteht, werden an der Veranstaltung teilnehmen.
Hinweise
Die Wegstrecke ist auch für Kinder und mit Kinderwagen zu bewältigen. Im Anschluss findet ein gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen in der Köhlerhalle statt.
In der Köhlerhalle wird - parallel zur Wanderung und im Anschluss daran - wie gewohnt auch eine Kinderbetreuung angeboten.
Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Bei schlechtem Wetter treffen wir uns direkt zu einem gemütlichen Beisammensein in der Köhlerhalle.
Wolfgang Martin, Vorsitzender

SPD Gemeinderatsfraktion

Fraktionssitzung

Zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzung findet am **Montag, den 18. Februar 2019**, um **18.00 Uhr**, im Sportheim Eiweiler eine Fraktionssitzung statt.
Ich hoffe auf pünktliches und vollzähliges Erscheinen.
Eckhard Heylmann, Fraktionsvorsitzender

CDU Fraktion

Fraktionssitzung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
unsere nächste Fraktionssitzung findet am **Dienstag, den 19. Februar 2019** um **19:00 Uhr** im Römerhof in Gonnesweiler statt.
Dennis Kern, Fraktionsgeschäftsführer

PRAXIS

Dres. med.
El-Masri & Gerdelmann

Unsere Praxis ist vom **25. Februar 2019 bis einschließlich 4. März 2019** geschlossen.
Die Vertretung übernehmen die umliegenden Ärzte.
Ab dem **5. März 2019** sind wir wieder für Sie da!

Dr. med. Laila El-Masri
Fachärztin für Innere & Allgemeinmedizin
Diabetologin DDG/ÄKS

Dr. med. Stephan Gerdelmann
Facharzt für Allgemeinmedizin

Hauptstraße 27
66620 Primstal
Tel.: 06875-1666
Fax: 06875-1712
info@praxis-el-masri.de

Hausärztliche Gemeinschaftspraxis
Notfallmedizin, Palliativmedizin, Reisemedizin, geriatrische Grundversorgung, psychosomatische Grundversorgung, staatl. anerkannte Gelbfieberimpfstelle, akademische Lehrpraxis der Universität des Saarlandes

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag & Donnerstag 15.30 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag: 15.30 Uhr - 19.00 Uhr
Mittwoch- & Freitagnachmittag geschlossen.

Um Terminvereinbarung wird gebeten!
Tel.: 06875-1666 www.praxis-el-masri.de

24-STUNDEN-ABFLUSSREINIGUNG-NOTDIENST SAARLANDWEIT
THEOBALD & KRÄMER GMBH **KANALSYSTEMTECHNIK**
Sebastian-Bach-Str. 74
66287 Quierschied
Saarbrückerstraße
66333 Völklingen
- Kanalreinigung
- TV-Inspektion
- Fräsroboter
- Kanalsanierung (o. Aufgraben)
- Dichtheitsprüfung

Auch sonn- und feiertags

- **Klärgruben-**
- **Kurzschließungen**
- Verbundsteinarbeiten
- Bau- und
- Kanalreparaturen

Telefon (0 68 97) 56 91 66

- **Fachberatung**
- **Lichtplanung**
- **Innen- + Außenbeleuchtung**

LAMPEN KAISER
Tholeyer Str. 56
St. Wendel
Tel: 0 68 51 / 66 74
Öffnungszeiten:
Mo-Fr 9-19, Sa 9-16

FAMILIEN leben

Für die überaus zahlreichen Aufmerksamkeiten anlässlich meines

80. Geburtstages

möchte ich mich bei allen Gratulanten auf das Herzlichste bedanken.

Maria Massing

Selbach, im Februar 2019

80

Am 18.02.2019 werde ich 80. Jahre alt.
Da ich zu dieser Zeit in Reha bin, möchte ich meinen Geburtstag am 09.03.2019 feiern.
Alle die mir gratulieren möchten sind herzlich ab 15:00 Uhr ins Sportheim Neunkirchen/Nahe eingeladen.

Paul Biegel

Am Sonntag, den 24. Februar 2019
werde ich *90 Jahre* alt.

90

Alle, die mir dazu gratulieren möchten, sind zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr herzlich in das Gasthaus Weider eingeladen.

Egon Freytag

Anstelle von Geschenken bitte ich um Spenden welche ich an das Projekt "Der Wünschwagen" und an "Ärzte ohne Grenzen" weiterleiten werde.

Mit einer Familienanzeige erreichen Sie Verwandte, Freunde und Bekannte.

Jetzt buchen unter:
Tel.: 06502 9147-0

ABSCHIED nehmen

06502 9147-0

Ausführung sämtlicher Bestattungsangelegenheiten

Erd-, Feuer- und Seebestattungen

Jederzeit für Sie erreichbar

Bestattungsinstitut Jung
Imsbacher Straße 3
66625 Nohfelden-Selbach
06875 - 1853

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die mit uns von

Irmgard Molter

*29.12.1931 † 26.01.2019

Abschied genommen haben, sowie für die zahlreichen Beweise herzlicher Anteilnahme.

Sieglinde Bäcker
Beate Arend
Walter Molter

Bosen, im Januar 2019

In tiefer Trauer

HORST KORB

* 22.05.1933

† 02.02.2019

... stark für die Region!

HORST KORB
Baustoffe Fachmarkt Energie

Es ist schwer, wenn sich zwei Augen schließen,
zwei Hände ruhen, die einst so viel geschafft,
wie schmerzlich war's, vor Dir zu stehen,
dem Leiden hilflos zuzusehen. Schlaf' nun in Frieden,
ruhe sanft und hab' für alle Liebe Dank.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserer lieben Verstorbenen

Christel Simon

* 30.10.1936 † 6. 2. 2019

In stiller Trauer:

Ralf
Karin und Harald
Tanja und Oliver
sowie alle Angehörigen

Die Trauerfeier findet am Samstag, dem 16. Februar 2019, um 14.30 Uhr in der Kath. Kirche in Schwarzenbach statt, anschließend ist die Beisetzung auf dem Friedhof Schwarzenbach.

Von Beileidsbekundungen am Grab bitten wir höflichst abzusehen.

Beerdigungsinstitut Haubert · Nonnweiler

Trauer mitteilen ...

und zeigen!

Abschied nehmen ist nicht einfach. Wir helfen Ihnen, Ihre Trauer auszudrücken.

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

NOHFELDEN

Sie sind nicht allein... Wir sind Tag und Nacht für Sie da!

0 67 82 - 95 95

Wir gestalten jede Trauerfeier ganz persönlich und kümmern uns um alles. Sprechen Sie uns an!

Doch die Liebe bleibt...

P + A Bestattungen
Katharina Preikschas-Waldherr
Fachgeprüfte Bestatterin

Saarstraße 59
55768 Hoppstädten-Weiersbach

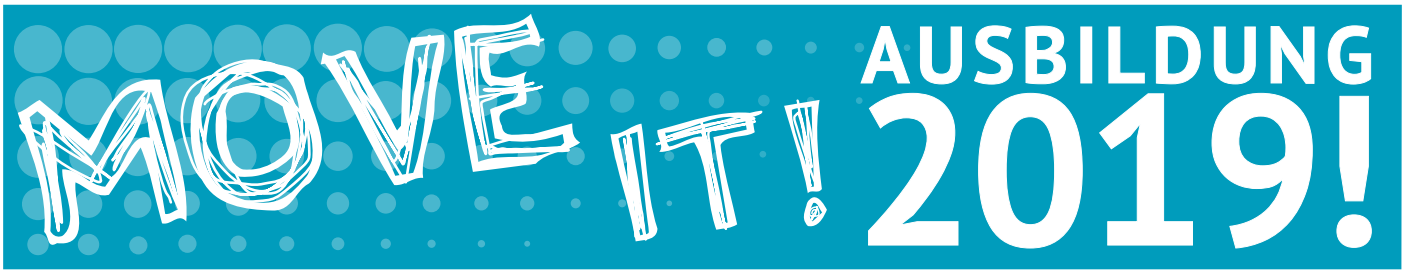

Jetzt daran denken

Der Start in die Ausbildung rückt näher? Dann sollte man sich um folgende Dinge kümmern:

- Medizinische Erstuntersuchung: Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren müssen sich vor Eintritt in das Berufsleben (dazu gehört auch eine betriebliche Ausbildung) medizinisch untersuchen lassen (meist vom Hausarzt bzw. der Hausärztin) und dem Arbeitgeber die Bescheinigung vorlegen. Diese „Erstuntersuchung“ muss innerhalb von 14 Monaten vor Beginn der Ausbildung erfolgen.
- Konto einrichten: Damit dir dein Ausbildungsbetrieb die Ausbildungsvergütung überweisen kann, brauchst du ein Gehaltskonto. Viele Banken bieten besondere Konditionen für Auszubildende an.
- Steuerabzüge: Dein Ausbildungsbetrieb benötigt neben deinen persönlichen Daten auch deine steuerliche Identifikationsnummer und die Information, ob er Haupt- oder Nebenarbeitgeber ist. Ob und wie viel Steuer du zahlen musst, hängt von deiner Lohnsteuerklasse und der Höhe der Ausbildungsvergütung ab. Wenn du ledig und kinderlos bist, dann hast du meist die Steuerklasse eins. Steuern musst du in dieser Lohnsteuerklasse erst dann zahlen, wenn du 8.820 Euro oder mehr pro Jahr verdienst.
- Vermögenswirksame Leistungen: Das sind Sparbeträge, die der Arbeitgeber gemäß dem Vermögensbildungsgesetz für dich anlegt.
  Du kannst damit Steuern sparen und vielleicht noch einen Zuschuss des Arbeitgebers erhalten. Frag bei deinem Ausbildungsbetrieb danach.

Christoph Ritter
Schreinermeister

- Beratung
- Verkauf
- Haustüren
- Fenster
- Rollläden
- Zimmertüren
- Verglasungen
- Montage

Waldstraße 2 · 55765 Schmißberg
Ausstellung: Am Kirchplatz 8 in 55765 Birkenfeld

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ...
... zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen motivierten und selbstständig arbeitenden
Tischler/Schreiner/Monteur (m/w).
... zum 01.08.2019 einen
Auszubildenden zum Tischler (m/w).
Bewerbungen schriftlich oder per E-Mail.

E-Mail: chr@schreinerei-ritter.com Tel.: 06782 - 6355
www.schreinerei-ritter.com

Studie zu Arbeitsbedingungen und Karrierechancen

Wer gut entlohnte Vollzeitarbeitsplätze mit exzellenten Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten sucht, findet sie bei der Bundesagentur für Arbeit. Denn als Arbeitgeber bietet die Behörde ihren 97.000 Mitarbeitern die besten Arbeitsbedingungen und Karriereaussichten im öffentlichen Dienst, dicht gefolgt von der Deutschen Flugsicherung DFS. Das hat das Institut für Management- und Wirtschaftsforschung (IMWF) mithilfe einer kombinierten Fragebogen- und Social-Listening-Analyse im Auftrag von Focus und Focus Money für den Deutschlandtest herausgefunden. Untersucht wurden die nach Mitarbeiteranzahl größten 17.500 Unternehmen mit Sitz in Deutschland.

Dabei wurden die Faktoren Arbeitsbedingungen und Karrierechancen sowie Reputation in den Bereichen Digitalisierung, Karriere und Gehalt betrachtet. 625 Firmen aus 129 unterschiedlichen Branchen, die dabei am besten abschnitten, wurden mit dem Siegel „Top-Karrierechancen“ ausgezeichnet. Das Siegel zeigt Bewerbern, bei welchen Arbeitgebern ein exzellentes Arbeitsumfeld auf sie wartet.

Die meisten Unternehmen mit Top-Karrierechancen finden sich in den Schlüsselbranchen IT- und Kommunikationstechnologie (ITK) und Maschinenbau. Aus dem Sektor ITK qualifizierten sich 20 Firmen für das Siegel. An der Spitze steht hier die auf Digitalisierungs- und Automatisierungsprozesse im Bereich Automotive, Versicherungen und Real Estate spezialisierte Eucon-Gruppe aus Münster.

Ein Feld von 17 ausgezeichneten Firmen führt unter den Maschinenbauern die Schaeffler-Gruppe aus Herzogenaurach an, die schon Teile für das Space Shuttle und das Millennium Wheel „London Eye“ produziert hat. In der Spielwarenbranche bewiesen zwei Traditionsunternehmen, dass sie in ihrer weit über 100-jährigen Geschichte gelernt haben, ihre Mitarbeiter zu schätzen und zu halten: Ausgezeichnet wurden sowohl die Margarete Steiff GmbH, seit Generationen bekannt für die Plüschtiere mit dem „Knopf im Ohr“, als auch die Ravensburger AG, die mit ihren Brettspielen schon zehn Mal den Titel „Spiel des Jahres“ erlangt hat (unter anderem für „Hase und Igel“ und „Scotland Yard“).

Die besten Arbeitsplätze im Bereich Biotechnologie finden Fachkräfte hierzulande beim deutschen Zweig des weltweiten Spitzenreiters Amgen, der in München unter anderem 200 Mitarbeiter in einer eigenen Forschungseinrichtung beschäftigt. Im Medizintechniksektor zeigt das Siegel „Top-Karrierechancen“ Bewerbern, dass die VBM Medizintechnik GmbH aus Sulz am Neckar ihnen ausgezeichnete Arbeitsbedingungen bietet. *ots*

Ausbildung im Ausland

Es gibt viele Möglichkeiten, in Verbindung mit einer Ausbildung für einige Monate ins Ausland zu gehen.

Die Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (BA) informiert über Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten im europäischen Ausland. Wer sich in einer dualen Ausbildung befinden und ein berufsbezogenes Praktikum im europäischen Ausland absolvieren möchte, kann sich bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH einen Zuschuss zu den Reise- und Lebenshaltungskosten beantragen.

Unter www.wege-ins-ausland.org finden Interessierte die wichtigsten deutschen Institutionen, die bei der Organisation eines Auslandsaufenthaltes helfen können. Folgende Austauschmöglichkeiten werden angeboten: Praktikum, Studium, Freiwilligendienst oder Job im Ausland.

Umfangreiche Informationen zu Aktionsprogrammen und Initiativen der Europäischen Union im Bereich der beruflichen und allgemeinen Bildung, insbesondere zu Förderangeboten, bietet das Internetangebot der Nationalen Agentur Bildung für Europa (NA) beim BIBB.

YAMAHA FJR 1300A

Sporttourer, 144 PS, 11.654 km,
Erstzulassung 05/2006,
2. Hand (Tageszulassung),
sehr guter Zustand,
silber-metallic, Kardan,
Originalkoffer inkl. Innentaschen,
Magnet-Tankrucksack 2 Etagen,
Griffheizung, 12 Volt Steckdose.

Reines Sommer-Dritt-Fahrzeug - NIE Regen usw.

7999 € VB

Hetzerath - 0170 9152977

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Auch im Umland!

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- Haushaltsabdeckung
- attraktive Kombi-Pakete

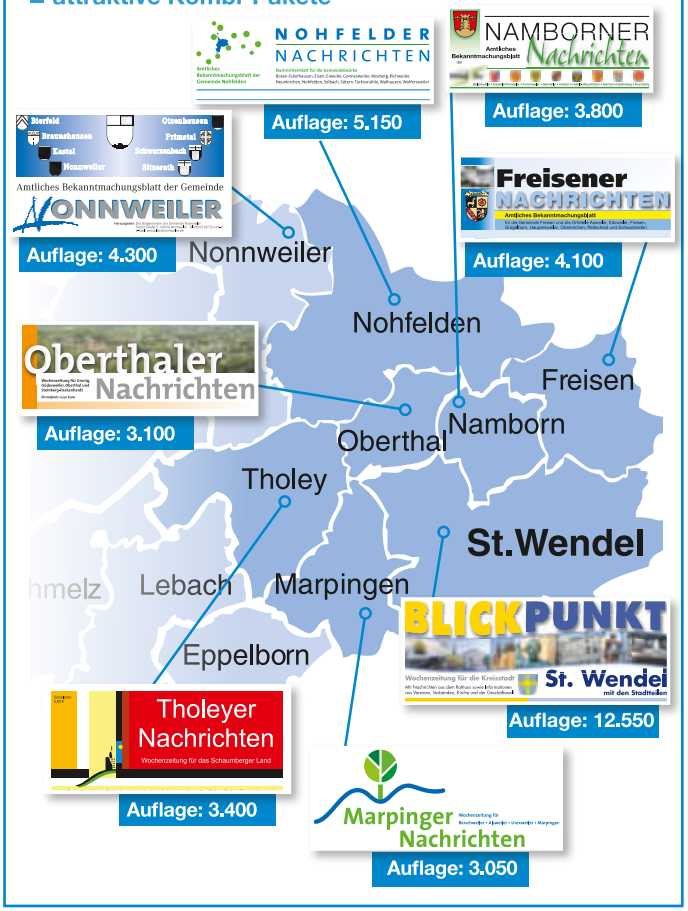

KÜNZER REISEN

Willkommen

Musical Reisen Tagesfahrt

28.04. Aladdin & Anastasia ab € 116,-

31.08. Starlight Express & Bat out of Hell ab € 116,-

Bundesgartenschau Tagesfahrt

16.06. nach Heilbronn (Busfahrt & Eintritt) ab € 49,-

Gardasee / Riva del Garda

01. - 07.04. (7 Tage) € 479,-

27. - 31.10. (5 Tage) € 333,-

6 bzw. 4 x Ü/HP, Verona, Lazise & Gardaseerundfahrt

Cesenatico

11. - 17.04. (7 Tage) € 539,-

09. - 15.09. (7 Tage) € 539,-

6 x Ü/HP, Ravenna, Rimini, San Marino & Venedig

Lago Maggiore

22. - 27.04. (6 Tage) € 415,-

01. - 07.07. (7 Tage) € 524,-

19. - 23.07. (5 Tage) € 375,-

5 bzw. 6 bzw. 4 x Ü/HP, Stresa, Luino, Mailand, Ortasee & Intra

Blumenriviera & Côte d'Azur

16. - 22.05. (7 Tage) € 525,-

6 x Ü/HP, Monte Carlo, Nizza, Cannes, Albenga

Hamburg 24.05 – 27.05. (4 Tage) € 275,-

3 x Ü/FR, Stadtrundfahrt

Provence 30.05 – 05.06. (7 Tage) € 689,-

6 x Ü/HP , Arles, Les Baux, Aix en Provence, Nîmes, Avignon, Marseilles & Camargue

Südtirol / Natz-Schabs

08. - 14.07. (7 Tage im Hotel Ploseblick) € 539,-

Dresden & Elbsandsteingebirge

07. - 11.08. (5 Tage) € 299,-

4 x Ü/FR, Stadtrundgang, Meissen & Elbsandsteingebirge

Berlin 13. - 19.08. (7 Tage) € 649,-

6 x Ü/ 5 x HP, Berlin intensiv & Potsdam

Mecklenburgische Hansestädte & Rügen

21. - 27.08. (7 Tage) € 589,-

6 x Ü/HP, Rostock, Warnemünde, Wismar, Rügen, Schwerin

Toskana / Marina di Pietrasanta

30. - 06.10. (7 Tage) € 499,-

6 x Ü/HP, Lucca, Volterra, Florenz, San Gimignano

Rom 19. - 25.10. (7 Tage) € 619,-

2 x Ü/HP , Toskana, 4 x Ü/ HP+ in Rom
Altes und Neues Rom & Vatikan mit Reiseleitung

Gruppenreisen

Donaukreuzfahrt nicko cruises

01. - 08.07. (8 Tage)

7x Ü/VP, MS Viktoria ☆☆☆☆☆, inkl. Bustransfer ab € 1502,-
ab/bis Oberkirchen & Ausflüge

Flugreise nach Rhodos TUI

16. - 30.05. (15 Tage) ab/bis Saarbrücken

14x Ü/HP im Hotel Kalithea Mare Palace ☆☆☆☆ ab € 909,-

14x Ü/AI im Hotel Kalithea Horizon Royal ☆☆☆☆ ab € 1246,-

Flugreise nach Spanien Luxair

22. - 29.06. (8 Tage) ab/bis Luxemburg ab € 1095,-

6 x Ü/AI, im Hotel RIU Chiclana ☆☆☆☆

Flugreise nach Rom KÜNZER Reisen

20. - 24.10. (5 Tage) ab/bis Luxemburg ab € 759,-

4x Ü/HP+, inkl. Busausflüge: Altes & Neues Rom & Vatikan

Hauptstr. 17, 66629 Oberkirchen / www.reisebuero-kuenzer.de
Tel.: 06855 7071 / info@reisebuero-kuenzer.de

STELLEN Markt

Weitere Jobs: wittich.de/jobboerse

Zuverlässige Reinigungskräfte nach Eckelhausen gesucht:

SV-pflichtig sowie auf 450-€-Basis.
Arbeitszeit SV-pflichtig von Montag bis Freitag von 17-20 Uhr
Arbeitszeit 450-€-Basis von Montag bis Freitag von 17-19 Uhr

Telefon: 0 68 81 / 9 21 30 oder 01 73 / 7 11 33 72

Schwestern Verband

Die helfen. Seit 1958.

Im Sommer 2018 haben wir in **Nonnweiler-Otzenhausen** unser **Haus am Ringwall** eröffnet. Es sind 86 vollstationäre Pflegeplätze und acht barrierefreie Service-Wohnungen entstanden. Eine Einrichtung, die neue Standards setzt. **Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine**

Reinigungskraft [m/w/d] in Teilzeit
[vormittags von Mo. bis Sa. | 19,5 Std./Woche]

Wenn Sie einen abwechslungsreichen und sicheren Arbeitsplatz in einem wachsenden, familienfreundlichen Unternehmen suchen, sollten wir uns kennenlernen. **Bewerben Sie sich jetzt!**

Haus am Ringwall | Hauswirtschaftsleitung | Kerstin Kläser
T. 06873 6688-0 | kerstin.klaeser@schwesternverband.de
Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie unter:
www.karriere.schwesternverband.de

Job gesucht?

Mit einem Blick ...

in den Stellenmarkt können Sie schnell und bequem fündig werden!

Weitere Jobs unter wittich.de/jobboerse

www.wittich.de

Auf Jobsuche?

Mit uns finden Sie neue Jobangebote in Ihrer Region!

facebook.com/jobboerseLW

powered by ALPHAJUMP

FRÜHJAHRS-ANGEBOT: 44,- €*

... so starten Sie mit uns durch:

1. Mit dem Smartphone QR-Code scannen oder im Internet-Browser die Adresse: **wittich.de/jobboerse** aufrufen.
2. Im Suchfeld gewünschten Job, Ort oder Unternehmen abfragen.
3. Stellenangebot auswählen.
4. Bewerbungsart wie z.B. Telefon, eMail oder WhatsApp auswählen. (Die Bewerbungsarten stehen als Symbole unter der Anzeige)
5. Abschicken oder Anrufen ... und schon fertig.

Mit einem Klick zum Job

Scan me

* nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Berater

Für Arbeitgeber:

Sie sind auf der Suche nach neuen Mitarbeitern?

Erreichen Sie potentielle Mitarbeiter jetzt noch besser mit unserer Jobbörse.

Thorsten Kreis
Mobil 0160 96961647
E-Mail th.kreis@wittich-foehren.de

Mit uns erreichen Sie Menschen!

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

jobboerse@wittich.de, www.wittich.de/jobboerse

SCAN MICH

STELLEN Markt

Weitere Jobs: wittich.de/jobboerse

Zuverlässige Reinigungskraft auf 450-€-Basis für Otzenhausen gesucht

Arbeitszeit von 19.30 - 21.00 Uhr

Telefon: 0 68 81 / 9 21 30 oder 01 73 / 7 11 33 72

REITANLAGE MÜHLBERGHOF IN GONNESWEILER

sucht ab sofort zuverlässigen

Mitarbeiter (m/w/d)

im Stall, 3,5 - 4 Std., Mo. - Fr. vormittags.

Telefon: 0 68 52 / 8 26 28

---

meng
Richtung weisend.

Informationstechnik Meng GmbH gehört zu den führenden Leitsystemspezialisten. Wir suchen

Produktionshelfer (m/w)

Ihre Aufgaben
- Unterstützend tätig bei vielfältigen Aufgaben und der Anfertigung von Serienteilen.

Ihr Profil

Sie passen zu uns, wenn Sie:
- idealerweise Erfahrung in der Metallverarbeitung haben und sich durch handwerkliches Geschick und Einsatzbereitschaft auszeichnen.

Wir bieten
- modernes Unternehmensumfeld
- motivierten Mitarbeitern/innen interessante Herausforderungen und ein Gehalt mit zusätzlichen Sozialleistungen.

www.meng.de/karriere. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Robert Erbach gerne zur Verfügung.
Tel. 0 67 82 / 99 41 - 15

Informationstechnik Meng GmbH
Am Bahnhof 8 ▪ 55765 Birkenfeld
www.meng.de

Bitte bewerben Sie sich online
https://www.meng.de/produktionshelfer.html

Golfpark Bostalsee No.10

Haben Sie Interesse und Freude mit Menschen zu arbeiten? Dann sind Sie richtig im Bistro Clubhaus No.10 des Golfparks Bostalsee in Eisen.

Wir suchen zur Erweiterung unseres Teams auf Minijob-Basis Mitarbeiter, die motiviert, teamfähig und flexibel in der Arbeitszeit sind.

Servicekräfte mit Erfahrung
Küchenhilfskräfte mit Gastronomieerfahrung

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung per Mail an:
no10@golfpark-bostalsee.de

Golfpark Bostalsee
Heike Rink · Heidehof 3 · 66625 Nohfelden-Eisen

Ihr Steuerberater für Unternehmen, Freiberufler u. Privatpersonen

Steuerkanzlei Martin Müller Steuerberater

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum **01.05.2019** eine/n

Steuerfachangestellte/n
Bilanzbuchhalter/in
Steuerfachwirt/in
in Teilzeit / Vollzeit

Ihr Aufgabengebiet:
- selbstständige Betreuung und Führung der laufenden Finanzbuchhaltungen
- sichere Erstellung von Jahresabschlüssen und EÜR
- Erstellung von betrieblichen und privaten Steuererklärungen

Ihr Profil:
- fundierte EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft zum eigenverantwortlichen Arbeiten, schnelle Auffassungsgabe, Kreativität
- respektvoll, freundlich, flexibel, teamfähig

Wir bieten:
- Top - Arbeitsplatzausstattung, in modernen Räumen
- Gleitzeit
- gutes Betriebsklima
- ein zukunftsfähiges, modernes Unternehmen

Bitte senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihres frühestmöglichen Einstiegstermins bitte schriftlich oder per E-Mail an:

Steuerkanzlei Martin Müller, Saarstraße 19, 55768 Hoppstädten-Weiersbach
E-Mail: info@steuerkanzlei-martin-mueller.de

Direkt an der Bahnstrecke Saarbrücken-Mainz

www.steuerkanzlei-martin-mueller.de

Pflegedienst Nahetal

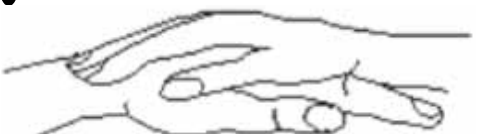

INGEBORG TIGMANN
Söterner Straße 15 - 66625 Gonnesweiler
Tel: 06852 - 7171 oder 92438

Wir suchen Verstärkung für unser Team!

Examinierte Pflegefachkraft (m/w/d)
& Pflegehilfskraft (m/w/d)
auf Teilzeit, ab sofort!!!

Für das Ausbildungsjahr 2019 suchen wir eine/n Auszubildende/n zum/zur Altenpfleger/in

gesucht & gefunden

IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE IM SAARLAND

• Gartengestaltung • Neuanlage
• Sanierung • Mäharbeiten • Pflege
• Baumfällung • Rodung • Zaunbau
• Entrümpelung • tr. Brennholz
www.galabau-holzwurm.de, Tel.: 06834/54970

Suche dringend Wohnwagen oder Wohnmobil, Tel. 0171/3849550

Fa. Rümpel-Fritz, Haushalts-/Wohnungsauflösungen u. Entrümpelungen vom Marktführer. Blitzschnell, besenrein, preisw., faire Wertanrechnung. T. 0171/6822141 od. 0681/75590327

Kaufe Pelze, Gold-/Silberschmuck u. Münzsammlungen aller Art sowie Orientteppiche, Modeschmuck, Porzellanfiguren, Geschirr u. Musikinstrumente. Tel.: 06834/55736 od. 0171/5281839

Marpingen, sehr schö. Whg., mit sehr schö. Ausblick in ruh. Haus, 86 qm, 3 ZKB, Dusche, AR, gr. Blk., Terrasse, Waschkü., + Stellpl., an solv. Mieter ab sof. zu verm. 480,- € + NK + KT, Einkauf i.d. Nähe. Tel. 06853/9142507 od. 0175/1843396

Sammler sucht Young-/Oldtimer, Mercedes, BMW, Tel. 0151/66819152

UTH, Wohnungsauflösungen, Entrümplungen aller Art (Betrieb u. Hallen) Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

Hausmeisterservice Michael Dörr, Mäh- u. Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Betreuung Mehrfamilienhäuser, Tel. 0163/2511968

Kaufe alles Alte! Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren, Münzen aller Art, ganze Sammlungen und Nachlässe. Zahle gut! Karl Buchert, Tel. 06826/53248

Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen (aller Art u. Menge) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

Achtung! Altes gegen Bares für Armband/-Taschenuhren, Taschen, Schmuck, Spirituosen, Münzen, Zinn, Bestecke, Porzellan u. alte Möbel. Tel. 06826/8269280 od. 0160/8020207

ANTIK & SAMMLERWELT
Sofort Bares: Gold, Silber, Zinn, Versilbertes, Modeschmuck, Zahngold, Münzen. Markenporzellan und -glas, altes Spielzeug, Kriegsandenken, Spirituosen, Instrumente, techn. Geräte, u.v.m., gerne auch ganze Nachlässe.
Bitte Terminabsprache:
Dipl.-Betriebswirtin (FH) S. Kirnberger + Team
Hauptstraße 24, 66557 Illingen, ☎ 06825-4999355

Kaufe gebr. Pelze, bevorz. Nerz u. Accessoires sowie kpl. Nachlässe. Zahle gut u. bar. Tel. 0157/79249356

4 Sommerreifen auf Stahlfelgen, A3, 100.-€. Tel. 06825/48239

Alte Filme digital auf DVD. Foto + Film Präsentation für Feste. Bast-Video, Tel. 06825/44666

Möchten Sie Ihren Lebensaben zu Hause verbringen und nicht im Altenheim? Biete Ihnen 24-Std. Betreuung! Tel. 0152/29600341 od. 0175/6680724

GÄRNTER sucht Arbeit: Hecken und Sträucher schneiden. Umgestaltung und Neugestaltungen vom Garten. Rasen Neu anlegen, Pflastersteine verlegen, Maurer- und Baggerarbeiten, u.v.m. Tel.: 0172-4859829

Auto aus 1. Hand gesucht von ält. Dame od. Herrn, evtl. Corsa, Golf, Peug. 106 od. anderes bis 1200,- €, auch ohne TÜV, bzw. längerer Stillstand in der Garage. Tel. 06821/4016032 ab 19 Uhr od. 0172/5423964

Ankauf hochw. Damen-, Herrenbekleidung (auch Mäntel/Jacken) woei Leder- u. Abendgarderobe, Porzellan, Bleikristall, Zinn, Schallplatten, Näh- u. Schreibmaschine u. jgl. Nachlässe. 100 % Barzahler. Tel. 0151/66819152

Sammler sucht alles aus dem 1. + 2. Weltkrieg. Orden u. Ehrenzeichen, alte Fotos, Postkarten, Urkunden, Uniformen u.v.m. Alte Banknoten, Dokumente, Zubehör. Bitte alles anbieten. Tel. 06825/495145

Sammler sucht Spirituosen aller Art: Rot, Rose, Weisweine, Cocgnac, Whisky, Armagnac Grappa, Klare u.v.m. Auch ganze Bestände u. kpl. Posten u. Weinkeller. Bitte alles anbieten. Tel. 06825/495145

Einfach buchen über:
www.wittich.de/Objekt10301

erscheint ab 25,- Euro in über
222.150
saarländischen Haushalten

Anzeigenschluss: freitags 9.00 Uhr

Ihre private Klein-Anzeige erscheint in:

Kreis Merzig-Wadern: Mettlach, Perl
Kreis Neunkirchen: Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Ottweiler, Schiffweiler
Regionalverband Saarbrücken: Heusweiler, Riegelsberg, Geislautern, Ludweiler, Lauterbach, Friedrichsthal, Püttlingen, Sulzbach
Kreis Saarlouis: Bous, Dillingen, Ensdorf, Lebach, Nalbach, Rehlingen-Siersburg, Saarwellingen, Schwalbach, Wadgassen, Wallerfangen
Saar-Pfalz-Kreis: Blieskastel
Kreis St. Wendel: St. Wendel, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Oberthal, Tholey, Freisen

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Europaallee 2 · 54343 Föhren
Telefon 06502 9147-0
Fax 06502 9147-250

Wolfersweiler: Brennholz von privat
zum selber machen, 20 € je RM
Tel.: 0176 / 72652684

IMMOBILIEN Welt

PERSCH IMMOBILIEN-SERVICE

WIR SUCHEN DRINGEND EIN-/ZWEIFAMILIEN-HÄUSER UND EIGENTUMSWOHNUNGEN in allen Preislagen!

0 68 54 / 92 29-0

Otzenhausen: modernes Zweifamilienhaus
mit Gewerberäumen und Garage, Balkon und Wintergarten, voll-unterkellert, Bj. 81, renov. 2012, ca. 300 m² Wfl., vielseitig nutzbar, 9,4 ar, von privat ab sofort zu verkaufen. Preis: VB.
Chiffre 7/1 · Verlag Burr · In der Allwies 4 · 66620 Otzenhausen

ivd
IENCO & MAI IMMOBILIEN
Beratung - Verkauf - Vermietung
Ienco & Mai Immobilien GmbH
Wendalinusstraße 4a · 66606 St. Wendel
Tel. 06851 938 07 11 · info@ienco-mai-immobilien.de
www.ienco-mai-immobilien.de

Anzeigenannahme: **06502 9147-0**

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage
Haas & Birtel GmbH & Co. KG.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Peter Münks
raumausstattung

**Gardinen | Polsterarbeiten | Bodenbeläge
Sicht- und Sonnenschutz**

Mühlenweg 4 | 66620 Nonnweiler
Fon 06873-992202 | Fax 06873-992203
raumausstattung-muenks.de | info@raumausstattung-muenks.de

Was tun bei
ARTHROSE?

Im Hals und Nacken sind die 14 kleinen Gelenke der Halswirbelsäule. Erkranken sie an Arthrose, können sie die Blutversorgung des Gehirns und das Rückenmark einengen. Und was viel zu wenig bekannt ist, die Halswirbelsäule ist auch ein „Stressorgan". Berufliche und private Anspannungen führen bei vielen Menschen zu schmerzhaften Verspannungen in Kopf, Nacken und Schultern. Was kann man selbst dagegen tun? Wie kann man die Halswirbelsäule schützen und so einer Arthrose vorbeugen? Zu diesen und vielen anderen Fragen zur Arthrose gibt die Deutsche Arthrose-Hilfe nützliche praktische Tipps, die jeder kennen sollte. Eine Sonderausgabe ihres Ratgebers „Arthrose-Info" kann kostenlos angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Postfach 110551, 60040 Frankfurt (bitte gerne eine 0,70-€-Briefmarke für Rückporto beifügen) oder auch per E-Mail an service@arthrose.de (bitte auch dann die vollständige postalische Adresse mit angeben).

SURATEC SERVICE GMBH

KOMPETENZ IN SACHEN SERVICE

WIR SUCHEN zum sofortigen Eintritt:

- **Tiefbauer/Straßenbauer m/w**
- **Tiefbauhelfer m/w**

Wir, die Fa. SURATEC Service GmbH, sind ein Dienstleistungsunternehmen mit Sitz in St. Wendel.
Wir sind Vertragspartner der Deutschen Telekom AG und entstören und montieren in deren Netzen.

Für unser Einsatzgebiet im Saarland und im angrenzenden Rheinland-Pfalz suchen wir dringend Verstärkung.
Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung per Email an
Bewerbung@suratec.de

Eine genaue Stellenbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Stellenangebote"

SURATEC Service GmbH
Frankfurter Str. 1
66606 St. Wendel
☏ +49 (0) 6851 80088 0
+49 (0) 6851 80088 20
E-Mail: info@suratec.de
www.suratec.de

Neueröffnung!!
22. Februar 2019
Peterbergstr. 21
66625 Eiweiler / Nohfelden
Ab 18 Uhr Eröffnungsevent mit 20% Rabattaktion
Einklang
Ganzheitliche Schönheitspflege
Sandra Singer
Lerne mich kennen und schau dir die gemütlichen Räume an!
www.einklang-ganzheitliche-schoenheitspflege.de

KARWAT Injektionstechnik
Seit 1962
A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken
FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?
• Rissverpressung
• Abdichtung von Kellern und Balkonen
• Verankern, Verfüllen, Verstärken
• Setzungs-Schadensbeseitigung
• Beton- und Mauerwerksanierung
☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

INSTALLATIONEN · LICHTTECHNIK · ELEKTROGERÄTE · KUNDENDIENST
ELEKTRO SCHMITT
www.elektro-schmitt.com
z.B.: Installation und Support
- Planung und Installationen für Industrie und Wohnhäuser
- Beleuchtungsanlagen im Innen- und Außenbereich
- Sprech-, Videoanlagen und Telekommunikationslösungen für jeden Anwendungsbereich inkl. Support (z.B. Konfiguration von Telefonanlagen)
- Prüfung von Maschinen, Elektrogeräten und elektrischer Anlagen
Tel. 06873-359 · Fax 06873-6058 · Zum Dollberg 42 · 66620 Otzenhausen

seit 1967! Unsere Erfahrung - Ihr Vorteil
AUDI-Zahl-Was-Du-Willst-Wochen!
... und Sie bestimmen den Rechnungspreis...
Im Aktionszeitraum* führen wir an Ihrem AUDI die fällige Inspektion nach Herstellervorgaben durch und SIE be stimmen den Rechnungspreis über die Lohnkosten.
Ersatzteile, Öl und Verbrauchsmaterial werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet!
TIPP!
Ihre Vorteile - direkt vor der Tür:
• Geschultes Personal
• Original - AUDI Ersatzteile
• Inkl. Mobilitäts-Garantie
• eigener AUDI / VW 24 h-Service
*Aktionsbedingungen: für alle Audi PKW mit privater oder gewerblicher Zulassung, Aktionszeitraum vom 15.01.-31.03.2019, die Lohnkosten für die durchzuführende Inspektion/Serviceintervall werden durch den Kunden/in bestimmt, Ersatzteile und weitere Verbrauchsteile werden nach Aufwand berechnet.
Birtel & Fehr GmbH
Trierer Str. 53-55, 66620 Nonnweiler
Tel. 0 68 73/90 16-0

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich berate Sie gerne
Thorsten Kreis
Ihr Ansprechpartner vor Ort
Mobil: 0160 96961647
Fax: 06502 9147-250
th.kreis@wittich-foehren.de
www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen